Feud. 67 b

Lauhn

Ueber die

Frohndienste der Teutschen

von

D. Bernh. Friedr. Rudolf Lauhn

weil. Churf. Sächs. Hofrath.

Weißenfels und Leipzig,

bey Friedrich Severin. 1795.

Cf. de hac editione Runde §. 491. nota c.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kurzer Inhalt:

§. 1. Die Hand- und Spanndienste, so dem Guthsherrn geleistet werden,
§. 2. kommen von der Leibeigenschaft her.
§. 3. Denn die ehemaligen Leibeigenen mußten entweder mit dem Leibe allein, oder dem habenden Zugviehe frohnen,
§. 4. wobey es auch in neueren Zeiten verblieben, ohnerachtet eine Veränderung der Leibeigenschaft erfolget ist.
§. 5. Wovon man, durch Errichtung beständiger Anspanngüther, in so weit abgegangen, daß nur gewisse Personen eine Anzahl Frohnpferde halten, die übrigen hingegen Handdienste leisten müssen.
§. 6. Die personellen Dienste, mit oder ohne Zugvieh, werden eben, wie die ungemessenen Dienste, vermuthet,
§. 7. auch bey vorhandenen Verträgen, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet worden.
§. 8. Um deswillen werden in der Oberlausitz, zum Zeichen der Freyheit, die Dienste auf die Güther geleget.
§. 9. An denen Orten, wo walzende Grundstücke anzutreffen, verrichten nur die Personen Spanndienste, so mit Pferden versehen sind.
§. 10. Es spannen aber nur diejenigen zusammen, welche eine Gemeinde ausmachen.
§. 11. Städte, so aus einer dienstpflichtigen Commun entstanden, können sich der Freyheit von Diensten nicht rühmen.
§. 12. Beschreibung eines Bauers und Bürgers.
§. 13. Regulariter frohnen die Bauern,
§. 14. wovon die Freysaßen befreyet sind.
§. 15. Beschreibung eines Fröhners.
§. 16. Einwand, daß die Dienste vielmehr reell wären.
§. 17. Nähere Erläuterung von der personellen Dienstleistung.
§. 18. Abtheilung der Fröhner.

§. 19

§. 19. Was ein Handfröhner und
§. 20. Anspänner sey? wovon letzterer entweder als ein freywilliger, oder als ein beständiger Anspänner betrachtet werden muß.
§. 21. Was unter dem Zugviehe verstanden werde?
§. 22. Zur Mitleidenheit können nur die Gemeinde-Mitglieder gezogen werden,
§. 23. nicht aber andere Höfe,
§. 24. oder Freygüther,
§. 25. indem das darauf befindliche Zugvieh nicht zur Gemeinde mit gehöret,
§. 26. mithin die aus der Gemeinde abgekommenen walzenden Grundstücke
§. 27. in keine Betrachtung zu ziehen sind.
§. 28. Gleichwohl eine landesherrliche Vorschrift dargegen nicht undienlich ist,
§. 29. wovon mehrere Erläuterung geschiehet,
§. 30. mit Berührung des Falls, daß der Edelmann, wegen erkauften Anspannguths, wirklich frohnen müsse.
§. 31. Schaden des Guthsherrn, wenn er das Frohnepferd auf eine gewisse Anzahl Acker setzen wollte,
§. 32. welcher jedoch bey ganzen Anspannegüthern unterbleibet,
§. 33. auch bey abgestellter fernern Vertheilung der Grundstücke.
§. 34. Nachtheil des Guthsherrn, wenn die Vereinzelung überhand nimmt.
§. 35. Freysaßen, so Pertinentien beständiger Anspanngüther besitzen, sind, wegen des ermangelnden Gemeinderechts von Spanndiensten frey,
§. 36. zumalen da der Guthsherr die bestimmte Anzahl Zugvieh bey den beständigen Anspännern hergebracht hat.
§. 37. Die weitere Anwendung wird dem Leser überlassen,
§. 38. nebst schlüßlicher Berührung eines vereinzelten Freyguths.

Abhandlung

von den

Frohndiensten der Teutschen.

§. 1.

Die Hand- und Spanndienste, so dem Guthsherrn geleistet werden,

Die eigentliche Beschaffenheit der, in Teutschland hergebrachten Hand- und Spanndienste, in so weit solche dem Guths- und Erbherrn geleistet werden, lässet sich in denen Gegenden, wo walzende Grundstücke [1]) anzutreffen sind, nicht besser einsehen, als wenn man das teutsche Sprüchwort: Der Bauer muß dienen, wie er bespannet ist, recht verstehet. Ich habe mir dahero vorgenommen, meine Gedanken, nach Anleitung der vortreflichen Wetzlarischen Nebenstunden [2]) des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts-Assessors, Herrn Johann Ulrichs Freyherrn von Cramer, hierüber zu eröfnen, da an denen Oertern, wo keine ganzen Anspannegüther, worauf nemlich eine gewisse Anzahl Pferde, zur Verrichtung der Frohnen, bestimmet worden, anzutreffen sind, die vorkommenden Streitigkeiten, nach dieser Parömia, entschieden werden müssen; dahingegen, wo eine regulirte Quantität Pferde gehalten werden muß, zur Richtschnur anzunehmen ist: Der Bauer dienet, wie er bespannet seyn muß [3]).

1) Dergleichen trift man in Thüringen und benachbarten Landen sehr viele an, welche zum Exempel durch die,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

in ältern und neuern Zeiten, gegen die Landesgesetze geschehenen öftern Vertheilungen der Grundstücke, durch der Gerichtsverwalter Nachläßigkeit entstanden sind; daß also niemanden unbekannt seyn kann, was unter walzenden Feldern, so einem ganzen untheilbaren Bauernhofe entgegen stehen, mithin zu einem Hauptguthe nicht gehören, sondern jederzeit einzeln verkaufet werden dürfen, verstanden werde. Mehrere Nachricht von den walzenden Stücken und Güthern giebt D. Johann Michael Friederich Lochner im 1. Stücke der Selectorum juris universi, No. 1, allwo er vornehmlich den Gebrauch der, bey Nürnberg vorkommenden walzenden Grundstücke berühret. Das Num. I. beygefügte Königl. Chursächsische Rescript vom 16. März 1746 bestärket die von einem walzenden Grundstück gegebene Idee. Andere nennen die walzende Stücke einzelne Stücke. *)

2) Im 5ten Theile 4ten Abschnitte, S. 66, woraus die Beylage Num. II. genommen, und um so mehr gegenwärtiger Schrift beygefüget worden, als man die darinnen behaupteten Sätze nicht wiederholen wollen, gleichwohl nicht ein jeder sothane Nebenstunden besitzet.

3) Wie in der Landgrafschaft Thüringen insgemein, wo nicht neue Frohndereceße gemacht worden, die personellen Dienste nach ihrem Ursprunge annoch vorhanden sind: so findet man ein Gleiches im Hessenlande, nach dem alten Herkommen. Denn in dem Hessen-Casselschen Specialreglement, wornach sich die Beamten, Wege-Commissarien und Unterthanen, bey Reparir- und Unterhaltung der gemeinen und andern Strassen zu achten, sub dato Cassel, den 28. Jänner 1721, folio, trift man folgende Stelle §pho 4 an:

> Solle ein ieder diesen Landstrassenbau-Dienst verrichten im Fahren, wie ein ieder bespannet ist, die Kötner und Beysitzer aber mit Steinbrechen, Laden und Legen, auch Graben machen helfen.

§. 2.

kommen von der Leibeigenschaft her:

Jeder Leibeigne mußte frohnen. Es sind daher die Frohnen, nach dem erstern Ursprunge, als ein

*) Siehe Johann Ernst Basilius Wiedeburgs kurzgefaßte praktische Mathematik, S. 274.

ein Ausfluß der ehemaligen 4) Leibeigenschaft zu betrachten. Zur Erläuterung dienet die Beylage Nummer III. a, obgleich Hr. von Selchow *) das Gegentheil zu behaupten suchet, weil die ehemalige Leibeigenschaft nicht erwiesen sey. Allein da die potestas dominica, worauf sich die Leibeigenschaft gründet, zur Regel anzunehmen ist, wie Grupen **) selbst zugeben müssen: so sind die Abweichungen, welche z. E. in Braunschweig-Lüneburg angetroffen werden, als Ausnahmen von der Regel anzusehen, mithin wird solche dadurch noch mehr bekräftiget. Daß aber heut zu Tage mehr auf das Herkommen und Besitz gesehen werden müsse, hebet den Ursprung nicht auf, nicht zu gedenken, wie man die Principiata öfters beybehalten, ohne weitere Erwehnung derer Principiorum. Ferner widerspricht das, von dem Herrn Reichs-Hofrath, Freyherrn von Senckenberg ***), edirte sogenannte Kaiserrecht der, von Teutschland, behaupteten Leibeigenschaft, weil dergleichen Knechte der Kaiser oder das Reich nicht hätte, mithin könnten andere im Reiche sich keines mehrern Rechts rühmen, ganz und gar nicht. Ohne zu berühren, was Herr von Senckenberg in der Präfation ****) anführet, wie die christlichen Kaiser die Knechtschaft nicht approbiret, wodurch gleichwohl die, auf ein unvordenkliches Herkommen, sich gründende Befugniß der Erbher-

*) Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Rechts, §. 229, S. 179.

**) In Disceptationibus forensibus p. 1015.

***) P. I. Codicis Juris Germanici publici ac privati, P. II, C. 55, et P. III, Cap. 8.

****) §. 65.

herren über ihre Leibeigene nicht vermindert werden mögen: so ist vielmehr hierbey zu bemerken, daß der Verfasser des Kaiserrechts eines Theils nur von des Reichs immediaten Dorfschaften redet, andern Theils der Wahrheit zu nahe getreten ist, welche der Kaiser Carl IIII. in dem, der Kirche zu Fulda, Ao. 1357, nach dem Abdruck beym Schannat**), und in angezogenem Codice Jur. Germ. ***) der vorgesetzten Vorrede, wegen der Pfalbürger ertheilten Privilegio, für richtig erkennet, wenn es allda heisset: Mit Beheltnuzze sulcher Recht, die alle dieselben Herren zu sulchen iren underthanen haben, vnd zu ihrem Leib und zu irem Gute. Ist dieser Beweis nicht hinlänglich, so schlage man Friederich des II. Reichstags-Verordnung vom Jahre 1232, und Kaiser Rudolphs Bestätigung des Landfriedens de ao. 1281 und 1287 ****) nach, allwo man findet, daß die Leibeigenschaft für bekannt angenommen worden, dahero der Kaiser Ludewig dem Hause Schönburg im Jahre 1330, nach dem Abdruck bey Estorn *****), die besondere Gnade gethan, daß kein Unterthan, noch kein Herr, der gefreyte Unterthanen hat, oder noch gewünnet, keinen ihren eigenen Mann empfahen, oder nehmen soll zu keinem Bürger. Wie aber das, von einer Privatperson zusammen getragene Kaiserrecht behaupten könne, daß keine Leibeigenschaft im teutschen Reiche üblich wäre, ist nicht schwer, den Grund davon aus-

**) In Corpore Traditionum Fuldensium, p. 333.

***) Pag. 85.

****) Die neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, P. I, p. 18, 32 et 35.

*****) Im 8ten Stück der kleinen Schriften, p. 752.

ausfindig zu machen, wenn man bedenket, wie viele Mühe die Kaiser sich gegeben, den Verfall der Reichsstädte zu verhindern. Dieses konnte nicht besser geschehen, als daß sie die Leibeigenen und andern Herrschaften unterwürfige Leute, durch die Begierde zur Freyheit, an sich lockten *). Den Beweis von der, in vorigen Zeiten, üblichen Leibeigenschaft in Meissen, führet Christian Schöttgen **). Es wird daher niemand leugnen, daß aus der Leibeigenschaft die Frohndienste entstanden 5).

4) Herr Hofrath Pertsch in angezogener Dissertation, §. 42. Gegründet drücket sich der Glossator über das Sächsische Weichbild ad Artic. 3 aus, wovon Herr von Selchow die Stelle **) anführet. Nach dem, im Mscpt, so ich aus Otto von Guericken Bibliothek zu Magdeburg erstanden habe, Besitzenden Sächß. Weichbilde, de Anno 1250, lautet sothane Stelle also:

Solutio. Jr solt wissen, etlich Dinst lit uff mannen, etlicher uff Gute. Der Dinst der uff mannen lit der macht eynenn eigen vnnd heist Servus. Vnd der Dinst der uff dem gute lit macht eynenn nicht eigen sonder mus davon dinen deme des das Gut eigenn ist darvmme das Her das gut halden wil.

Mit diesem Ausdruck harmoniret der erstere Abdruck sine die et Consule in klein Folio; ausser daß im Dialekt eine gleiche Abweichung ist, wie in dem Abdruck zu Budißin 1557, Fol. 6, geschehen ist. Die mehresten Editionen des Sachsenspiegels haben gleiche Glosse ad Lib. III, Art. 42.

de divisione operarum in determinatas et indeterminatas

5) Hofrath Engau in elementis juris Germanici civilis, L. I, §. 25. *Boehmer* in Iure eccles. Protestant. Lib. 3. tit. 5. §. 164. Johann Adam Kopp Nachricht von den armen Mannen in Johann Philipp Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. 9, n. 2, p. 65 und 105.

A 4 §. 3.

*) Siehe Matthiae von Wicht Codic. Ostfrisici Praefat. Membr. 2, §. 22, No. 2.

**) Geschichte Conrad des Grossen, Kap. 17.

***) Clem. Jur. Germ. §. 340, n. 2, p. 442.

§. 3.

denn die ehemaligen Leibeigenen mußten entweder mit dem Leibe allein, oder dem habenden Zugviehe frohnen,

Da nun bekannt ist, wie kein Leibeigener etwas eigenthümliches besessen, sondern alles, was er zum Gebrauch bekommen, dem Leibherrn gehörte: so haben die Frohnen lediglich auf der Person gehaftet. Dahero nennet Franciscus Pontius *) den Servum instrumentum instrumentorum, si enim inanima instrumenta ad nutum domini moverentur, servis non indigeremus. Verlangete also der Guthsherr 6) von den Leibeigenen, statt der Handfrohne, Spanndienste, so hat er demselben das Zugvieh 7) gegeben, woraus sofort die Wahrheit der teutschen Parömia erhellet: der Bauer dienet, wie er bespannet ist. Nemlich ein Leibeigener mußte Spann- Wagen- und Pflugdienste leisten, wofern er Zugvieh hatte, widrigenfalls that er Handfrohnen 8). Solchergestalt sind die Frohndienste als personell 9) anzusehen, 10) und zu vermuthen, 11) immaßen auch eines Leibeigenen personelle Obliegenheit sich mehrentheils so weit erstreckte, daß der Guthsherr ein Eigenthum daran ausübete, indem der Leibeigene nicht nur verkauft, sondern auch, wenn er ohne Laaßbrief sich anderwärts hingewendet, zurück berufen werden konnte 12), wie denn eine Leibeigene, wenn sie sich an einen andern Ort verheyrathen wollte, einen Laaßbrief lösen mußte.

6) Hieraus erhellet sofort, wie insgemein der Guthsherr, keinesweges aber der Gerichtsherr, die Frohndienste zu fodern berechtiget ist **). Hat der Guthsherr keine Gerichts-

*) In Problematibus ex omnibus scientiis sumtis, p. 158. §. 23.

**) Herr von Selchow in Elem. Jur. Germ. §. 349. edit. quintæ.

richtsbarkeit an dem Orte, wo die Dienstpflichtigen wohnen; so hat er zwar das, aus der ehemaligen Guthsherrschaft über die Leibeigenen fliessende Recht, die Frohnbauern, welche bey Verrichtung der Frohne sich widerspenstig bezeigen, ohne Weitläuftigkeit zu bestrafen, wovon Johann Friederich Eisenhardt *), desgleichen Hr. von Selchow **) nicht minder das, wegen Widerspendigkeit der Uhrlebischen Gerichtsunterthanen, in Verrichtung der Frohnen, von den Roland Schöppen zu Halle, gesprochene Urtheil in der Beylage III b de anno 1582, nachgelesen zu werden verdienen. Jedoch der Guthsherr muß, sobald die Frohne überhaupt oder wegen einer gewissen Vorfallenheit verweigert wird, die Fröhner bey dem Gerichtsherrn verklagen, und kann sich keiner Gerichtsbarkeit, selbige vor sein Gericht zu laden, anmaßen, wie der Num. IIII. bemerkte Extrakt eines Vergleichs, de an. 1659, über die Herrschaft Frohndorf, ingleichen die in Sachen der Anspänner und Handfröhner zu Pfuhlsborn, wider die Ritterguthsbesitzer zu Niedertrebra ergangenen Königl. Chursächsischen Befehle, nach den Anfügen mit Num. V und VI. bezeichnet, mit mehrerm illustriren.

7) Si vero dominus dederit ei boves, aut alias res quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit. Legum Bajuv. T. I., cap. 14, apud *Georgisch* in Corpore Juris Germanici antiqui, p. 264.

8) Qui nihil ex his facere potest, neque animalia habet, per tres dies Seniori suo a mane usque ad vesperam operetur, et Senior suus ei amplius non requirat ***).

A 5 Die-

*) In den Grundsätzen der teutschen Rechte in Sprüchwörtern anderer Abschnitt, 2. Sect. Num. 19.

**) Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, §. 143, n. 4, p. 108 und §. 149 b p. 111.

***) *Capitularium* Libro V, Cap. 303, apud *Georgisch* cit. loc. p. 1483.

Stissers Einleitung zur Landwirthschaft, Kap. 9, Abth. 2, §. 7, S. 234. Herr Geheimde Regierungsrath Estor in der Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, I. Theil, S. 159. Juristisches Oraculum im 5. Bande, S. 503. Christian Ulrich Grupen in Disceptationibus forens. Observ. 4, Cap. 2, §. 5, p. 1021, ibi: Wer kein Ackervieh gehabt, cum fossorio ad præceptum ministri cooperiren müssen.

Dieses erläutern die Litterae terminales de limitibus inter novam Marchiam, Coloniam et Pomeraniam ao. cIↃCCLI factis, an. cIↃCCCLXIV renovatæ, so in den Beyträgen zur Brandenburgischen Geschichte p. 42 seqq. abgedruckt worden, p. 55, mit folgenden Worten: Serviunt mansarii illi singuli quotannis duos dies evehendo fimum, duos dies in messes secando fruges, duos dies secando gramina, et duos dies colligendo ista, duos dies invehendo fruges, et tenetur quilibet illorum semper in quatuordecim diebus semel perferre vehem lignorum ad culinam Messeritz. *Hortularii* autem, qui non habent mansos, tenentur, ut semper in quatuordecim diebus semel duo ex qualibet villa pedibus veniant Messeritz, et ibi servitia unum diem præstent. Conf. des Gränz-Recessus zwischen Pohlen und Neumark 1364 Renov. anno 1613 ibidem p. 57 et 71, ibi: dergestalt seindt die Gärttner aus den vier Dörffern, aus jedem Dorffe ihrer zwey, alle vierzehntage dem Hause Messeritz mit Fußdiensten zu dienen schuldig. Aus der Compositione Kaldenborn Commissariorum Ducis Georgii an. 1525. Mst. führet Christian Gottlob Haltaus *) folgende hierher dienende Stelle an: Die Ackerleute und Hinterseddeler berürter zweier Dorfschaft ꝛc. die Ackerleute mit Fure, die Hinterseddeler mit Handfronen.

9) Auf gleiche Art dienen die Lehnleute, Hofleute und Soldaten für den Sold, welcher, in Ansehung der erstern, auf Güther geleget worden. Demohngeachtet haftet der Dienst nicht auf dem Solde, mithin auch nicht auf den nachhero dafür substituirten Güthern, sondern auf der Person, die den Dienst übernommen hat. Dahin gehet, wenn der Sachsen-Weimarische Geheimde Rath, Johann Michael Langgut, **) schreibet: Quae tamen munera bellica non terrae salicae, veluti allodiali, sed potius ipsis possessorum personis, incumbebant, quum ob dignitatem, quam reipublicae acceptam ferebant, tum ob subjectionem, qua eidem devincti erant. Dieserwegen drücket sich Herr von Selchow sehr bündig aus: Omnis fere servitus rusticorum in Germania obligatione ad operarum censuumque præstationem continetur; haec autem obligatio, quum

*) In Glossario Germanico medii aevi, p. 1480.

**) In animadversionibus ad Cocceji Hypomnemata juris feudalis tit. 1, §. 2, p. 6.

quum vel personæ, et id quidem jure hereditario, vel prædiis cohaereat: sequitur cum recte in personalem, et realem servitutem describi. Denn eben wie die Gasindi, welche anfänglich keine Güther zum Gebrauch erhalten, blos gegen den nothdürftigen Unterhalt dienen mußten, und solchergestalt mit der Person darzu obligiret waren: so mußten hingegen die Casati, welche Güther zum Gebrauch, statt des nothdürftigen Unterhalts, bekommen, gleichfalls, wie vormals, frohnen, und behielten die personelle Prestation ferner auf sich. Eben wie jetzo, daß, wo die Frohne auf den Pferden haftet und der Bauer das Pferd abgeschaffet, derselbe, statt der Pferdedienste, so lange mit der Hand frohnen muß, bis er sein eigenes Feld mit eigenen Pferden begattet. Der Freyherr von Cramer *) gestehet, daß die Dienste vordem auf der Person gehaftet, glaubet aber, daß durch die Manumission die Dienste auf die Güther geleget worden. So wenig aber zu vermuthen ist, daß man wegen beybehaltener Dienste von dem ersten Fundamente abgegangen, und ein neues angenommen hätte; So wenig ist daran zu gedenken, wenn die ausdrückliche Disposition ermangelt. Daher man am besten thut, wenn man bey dem Hergebrachten verbleibet, welches das Römische Recht verdunkelt hat; dahin gehet die, von dem Freyhern von Cramer angezogene Glossa des Sachsenspiegels im 3. Buche, Art. 42, so aus dem Römischen Rechte entsprungen ist.

10) In Thüringen ist dieser Grundsatz derer personellen Hand- oder Spannfrohnen, weil in Thüringen an den mehresten Orten walzende Grundstücke anzutreffen, notorisch, woran niemand zweifelt, bis durch Recesse, wie dergleichen bey den Gemeinden zu Groß-Neuhausen, Frohndorf, Orlishausen, Klein-Neuhausen und Ellersleben, nach den Beylagen No. VII und VIII, und VIIII. vorhanden sind, oder anderes Herkommen dargethan wird, daß gewisse Anspannegüther, mit Bestimmung einer Anzahl Pferde, auch zuweilen mit Benennung der Dienstage, oder Frohnden ausgesetzet worden. Auch

*) In der Idea exemplari Jurisprudentiae R. G. forensis, p. 121, §. 382.

Auch in der gefürsteten Grafschaft Henneberg lieget der Dienst auf der Person, nach der Beylage No. III a.

11) Hieraus kann man den rechten Verstand der teutschen Parömia, das Kind folget der ärgern Hand, einsehen. Denn weil die Leibeigenschaft auf der Person lag: so mußten die, von einer freyen und leibeignen Person, als aus einer unächten Ehe gezeugten Kinder der Leibeigenschaft folgen, wie die meisten teutschen Rechte bestärken. Zum Exempel dienet der Sachsenspiegel, im 3. Buche, 73. Kapitel: Nimbt ein Schöppenbar vrig Wiff einen Bergelten (Bauergelten) oder Landsetten, vnd winnt se Kinder eme, de ne sint er nit evenbordig an Gute, unde an Wergelde, wente se hebbet ores Vaders Recht unde nicht der Moder *).

12) Schilter **) gedenket dieser Qualität eines hominis proprii in den Worten, qui corpore bonisve, sine superioris consensu, alio emigrare non potest de jure. = cf. J. H. Boehmer Exerc. ad Pand. T. I. p. 856. + Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts (4. Aufl.) p. 206. + p. 209. + Selchow Elem. jur. germ. §. 254 in fin.

§. 4.

wobey es auch in neuren Zeiten verblieben, ohngeachtet eine Veränderung der Leibeigenschaft erfolget ist.

In der Folge der Zeiten sind zwar verschiedene Verminderungen bey der Leibeigenschaft 13) nebst erblicher Ueberlassung der Grundstücke, auch vergönneter Freyheit, sich ohne Lösung eines Laaßbriefes, an einen andern Ort zu wenden, vorgefallen; jedoch wie die, aus einer personellen 14) Verbindlichkeit, herkommende Dienste §. 3. beybehalten worden, 15) so hat man auch die, z. E. bey einem Ritterguthe befindlichen Dienstpflichtigen, mithin als eine Kommun anzusehende Nachbaren, ohngeachtet solche keine

*) D. Johann Friederich Eisenharts Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern, 2. Abth. Sect. 2, N. 18. S. 75.

**) In Jure publico Lib. 1, d. 7, §. 2.

ne Leibeigene mehr sind, sondern freye Leute worden, mit dem zu ihrem Ackerbau gehaltenen Zugviehe, ohne Rücksicht auf die Anzahl der besitzenden Ländereyen, zu den zu verrichtenden Spanndiensten angehalten; dargegen denen übrigen, so nicht bespannet gewesen, oder von der Anspannung abgekommen, [16]) die gewöhnlichen Handfrohnen verrichten lassen. Und da ohnedem die Vermuthung vorwaltet, daß jede Sache in dem Stande verblieben, wie zuvor, wo nicht die Abänderung [17]) beygebracht werden kann: so bestehet annoch die auf der Person [18]) und dem zur Frohne dienenden Zugviehe, haftende Dienstleistung. §. 3. [19])

13) Sehr gründlich giebt F. G. Piper, Königl. Preußischer Kriegs- und Domainenrath, die Ursachen an, warum die Leibeigenschaft gegen Norden, als Mecklenburg, Pommern, Pohlen, Curland, Liefland, Rußland, viel stärker, als im Westphälischen beybehalten worden; wovon man einen Gebrauch bey Erklärung der Stelle im Sachsenspiegel Lib. 3, Art. 42, und im Schwabenspiegel, Cap. 48, daß die Beschaffenheit der Frohndienste nicht angegeben werden könnte, weil es an diesem Orte also, an einem andern hingegen viel anders angetroffen werde, machen kann. *)

14) Hierüber wird man sich um so weniger verwundern, als in den mittlern Zeiten bey Berichtigung der Landbete, Geschosses und dergleichen, vorzüglich auf den Aufenthalt der Person gesehen worden. Zur Erläuterung dieses Satzes lasse ich die, von Albrechten, Landgrafen in Thüringen der Stadt Weissensee im Jahre 1283 und 1295, ertheilten Begnadigungen, samt einem von den Schöppen zu Leipzig im 15. Jahrhundert hierüber gesprochenen Urtheil No. VIIII. X, XI a und XI b beydrucken, berufe mich auch wegen den bey der Reichsstadt Nürnberg dieserwegen vorgefallenen Streitig-

*) Siehe Piper, in den Gedanken des Bedemuths- oder Bette Munds-Rechts in Westphalen §. 3.

tigkeiten, auf obangezogenen Lochner *), und die von Georg Herpfern zu Altorf de jurisdictione gehaltene Dissertation **). Hierbey ist auch die Beylage No. XII, wegen Regelstedt nachzuschlagen. In einer alten gerichtlichen Registratur vom Jahre 1551 ***) stehet:

Diese Bede gefalle nit von Gütern, sondern von Leib, wie er bericht werde vnd dieselbige, so solche Bede gebenn, solten geheißen sein die Peterlein.

15) Vnde manumissi plerumque servitutis simulacrum retinebant, et quamvis personæ a servili nexu liberæ essent, tamen operis non liberabantur præstandis. Pertsch ****) leitet zwar das Fundament von dem Besitz der Güther her; es ist aber solches vielmehr bey der Person anzutreffen, die vormahls Frohnen, oder Herrndienste leisten, und nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Manumission, dienstpflichtig verbleiben müssen, daß also eine Mutation der personellen Dienste, so nachher auf die Güther geleget worden, nicht zu präsumiren ist.

16) Dieses Umstands gedenket Engau *****) mit diesen Worten: Num ob operis immunitatem tribuat amissio equorum boumque fortuita? Und da es hierbey darauf ankömmt, ob man in neuern Zeiten ganze Anspannegüther, mit Benennung des zu haltenden Zugviehes, ausgethan hat: so machet er in der Nota XX. die Anmerkung: Alicubi hoc casu solvuntur Schirrgelder, modo jure, modo summa cum injuria. Vid. *Jo. Frider. Hoecknerus* in diss. de operarum indeterminatarum determinatione, ******) nach welcher Distinction Hahnius ad Wesenbecium *******) verstanden werden muß.

17) Hier-

*) Im 1. Stücke der Selectorum juris universi, N. 1, S. 7 und N. 3, S. 32.

**) Decade 2da, quæstione 9.

***) Kuchenbecker in anal. Hassiac. Coll. 9, p. 102.

****) In gedachter Dissertation §. 41.

*****) In dem Programma de ratione operas in libro dominico describendi §. 68.

******) Cap. 2, §. 16. p. 60.

*******) Lib. 39, Tit. 1. p. 829.

17) Hiervon verdienet Herm. Heinrich von Engelbrecht *) nachgelesen zu werden, welcher sich also ausdrücket: Cui agresti multitudini quam alii sese jungerent, qui paganis, ac burgensibus opificiis inservirent, dominis inde enata est occasio, jura civitatis, vel vici pago conciliandi ac conferendi, quin et *rusticos*, si homines proprii fuerunt, *qua personas a statu servitutis eximendi*, ita tamen, ut conditio ac modus, sub quo agros coluerunt, non omnino immutaretur, si quidem horum intuitu *nulla innovatio nec mutatio admittenda, nisi quatenus illa et renuntiatio* quædam legitima probatur.

18) Wohin auch der an vielen Orten übliche Dienstzwang, oder das in der Chursächsischen Gesindeordnung, vom Jahre 1661, wegen des Anbiethens zum Dienst bey dem Erb-Gerichtsherrn fundirte Vorzugsrecht, wovon Christoph Heinrich von Berger **) den Unterschied angiebt, zu referiren ist, indem der Guths- oder Gerichtsherr solchen Dienst blos in Ansehung der Personen, ohne auf den Besitz einiger Ländereyen zu reflektiren, verlanget. Den Ursprung dieses Dienstzwanges findet man in den ehemaligen Gasindis, welche von den Casatis seu Colonis unterschieden waren. Diese Casatos nennte man auch Latzos, oder Lassos, weil sie gewisse Güther Laaßweise, das ist nicht erblich besassen; dergleichen Laaßgüther noch heut zu Tage angetroffen werden, da man solche auf gewisse Jahre, gegen Entrichtung eines Laaßzinses, zum Gebrauch erhält, welcher nachhero durch die Länge der Zeit mehrentheils in ein Eigenthum verwandelt wird.

19) Obschon Pertsch in mehrerwehnter Dissertation, §. 42, 43, 55 und 59 in den Gedanken stehet, daß nach der Freylassung die Dienste auf den Gütern hafteten; wodurch er sich selbst widerspricht, da er §. 15, 18, 20, vornehmlich 42, 43 und 55 behauptet, wie vormals die Frohnen der Person obgelegen, auch §. 18 und 56 nicht ableugnen mögen, daß keine Veränderung vermuthet würde, vielmehr zu glauben stünde, daß alles, was nicht

*) In Specimine secundo Observ. selectiorum forensium, n. 72, S. 371.

**) In Decision: summi provocationum Senatus Electoralis Saxonici decis. 14, S. 18.

nicht abgeändert worden, in dem ehemaligen Zustande verblieben, mithin die Freygebung nur einige Freyheit nach §. 30. betroffen hätte, welche sich bey der Person, ohne Laaßbrief, wegzuziehen, und zu verheyrathen, am meisten geäussert hat: so stimmt er doch mit meiner Meinung, ohngeachtet der angenommenen qualitatis prædiorum servientium, §. 59. überein, wenn er sagt: Ex manumissione rusticorum nihil aliud efficies, quam quod eorum personæ a nexu servili sint exemtæ: minime vero inde consequitur, rusticos, qua prædii rustici possessores, ab operis immunes esse. Nam tenentur, tunc operas præstare, quæ possessores prædiorum servientium, *eadem ratione*, uti olim eas *ut servi* præstiterunt. Bey solchen Umständen laufet die auf den §. 60. formirten Zweifel, per manumissiones operarum præstationem, intuitu prædiorum, remissam esse, gegebene Antwort, factum aliquod affers, quo mediante mutatus pristinus fuerit rusticorum prædiorum status, wider die von ihm asserirte Wahrheit, daß vor der Manumission die Dienste nicht auf den Güthern, sondern auf der Person gelegen, gleichwohl bildet er sich ein, wie die Dienstpflichtigkeit der Person durch deren Freylassung auf die Güther transferiret worden. Mit besserer Gründlichkeit schreibet *Riccius* *): Inæqualitas non semper ratione prædiorum, sed et interdum ratione jumentorum sese exserit. Dantur enim loca, ubi *pro numero equorum vel boum* operas determinatas animadvertimus, non adeo exacte habita agrorum mensuræ ratione. Und Tobias Bauermeister **) referiret die Frohnen ohne Einschränkung unter die munera personalia, indem er ohne Zweifel auf den §. 4, Leg. 18, ff. de muneribus et honoribus gesehen hat, wenn es allda heisset:

Cursus vehicularis sollicitudo, item angariarum præbitio personale munus est.

Dahin auch des Johannes Ferrarius Gedanken ***), *operae ad munera personalia quodammodo pertinere videntur*, zu ziehen sind. Modestinus Pistor, ehemaliger Ordinarius zu Leipzig und nachhero Canzler zu Dres-

*) In Spicilegio Iuris Germanici p. 143.

**) De Iurisdictione Imperii Romani L. I, C. 8, N. 8.

***) Lib. 6, cap. 3, p. 313. collectane. in usus feudorum.

Dresden, zu Zeiten des glorwürdigsten Churfürst Augusts, hat nach denen, zu damaliger Zeit notorischen Gewohnheiten *) ausdrücklich behauptet: Operas rusticorum non esse servitutes mere reales, sed a personis deberi personis, easque assimilari solere operis servorum, quæ ponuntur post titulum de usu fructu, et ita inter servitutes personales. Daß Modestinus Pistor das argumentum similitudinis beyfüget, darüber darf man sich nicht verwundern, weil es damals die Mode war, alle teutsche Gebräuche mit den römischen Rechten zu vereinigen. Solchergestalt ist man zur Zeit des sich sehr stark eingeschlichenen römischen Rechts um so weniger von der Verbindlichkeit eines eigenen oder Dienstmannes abgegangen, wovon ich zum Beyspiel die 2. Distinktion des 34. Kapitels des 1. Buchs eines nach Art und Weise des Ecko von Repkow abgefaßten und im Jahr 1388 abgeschriebenen Land- Weichbild- und Kaiserrechts anführe. „Dinstmanne erben vnd nemen erbe, alz vrye Lute, noch Lantrechte, wen alleyne daz sy uz erys Herren Gewalt nicht en erben, vnde ist Landrecht.“ Dieses ist also zu verstehen: Damit der Dienstherren Gewalt nicht enterbet, oder vergeringert würde, so konnten die Dienstleute sich des Erben nicht begeben, sondern mußten unter ihres Herrn Gewalt verbleiben. Diese Stelle stehet in dem, vom Geheimden Sekretar Böhmen, als ein Schlesisches Landrecht, so vielmehr als ein vermehrter Sachsenspiegel anzusehen ist, edirten Mscpte. **)

§. 5.

wovon man, durch Errichtung beständiger Anspanngüther, in so weit abgegangen, daß nur gewisse Personen eine Anzahl Frohnpferde halten, die übrigen hingegen Handdienste leisten müssen.

Bey welcher Vermuthung, als der Regel [20]) muß man so lange verbleiben, bis man die neuerlich

*) 1. Theil, Quæst. 38, n. 3, S. 181.

**) Lib. 1, Cap. 30, dist. 5. Vid. Vierter Theil der diplomatischen Beyträge, p. 38.

lich geschehene Abänderung [21]) als die Ausnahme von der Regel, daß nemlich die Spannfrohnen auf eine gewisse Anzahl Zugvieh, in Ansehung einer determinirten Quantität Felder gesetzet worden, durch Landesgesetze, Verträge, oder ein unleugbares Herkommen darthut. Diese letztere Einrichtung trift man bey den sogenannten Anspanngüthern an, worauf eine gewisse Anzahl Zugvieh gehalten werden muß, indem ein Guthsherr z. E. apert gewordene Lehngüther, oder zusammengekaufte, auch durch Kriegszeiten wüste gelegene Bauergüther, als Anspanngüther, mit Determinirung der Anzahl des zu haltenden Zugviehes [22]) ausgethan hat. Wo aber Anspanngüther mit einer gewissen Anzahl Zugvieh vorhanden, allda leisten die Hintersättler, wenn selbige auch Zugvieh halten, blosse Handdienste, indem durch die Errichtung dieser Anspanngüther die Pferdefrohnen auf gewisse Personen, so die bestimmte Anzahl Zugvieh halten müssen, eingeschränket worden; es wäre denn, daß die Erbbücher, Recesse, oder das notorische Herkommen ein anders an Hand geben [23]).

20) Daß die gezeigte Vermuthung die Regel ausmache, lehret die von den Herzogen zu Sachsen, Johann Friederich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friederich dem Jüngern, in den Landen der Fürstlich Sächsischen Ernestinischen Linie publicirte und im Jahr 1530 zu Jena, durch Donet Richtzenhan, gedruckte Policey- und Landesordnung, articulo 35, Pflugfrohne, mit folgenden Worten: „Dieweil auch befunden, daß die Bawersleute, sonderlich die Reichen, die Pferde hinwegthun, vnd den Acker vmbs Lohn bestellen lassen, daraus sich denn letzlich vrsachen würde, daß die schuldigen Dienste vnnd Landsfolge nicht geleistet, noch in fürfallender Landsnot uns, als den Lands-Für-

Fürsten, zu Rettunge der Lande, kein Heerfart, oder Fürsetzunge einiger Wagenpferde, geschickt und gethan könde werden, zudem das viel Ackers zu bestellen liegend bleibt, oder mit vnmeßigem Lohn (vber das es in andern Landen, die Pferde von den Gütern zu thun, nicht verstattet) muß beschickt werden, so ordenen wir, das hinfürder ein jeder Bawer, der drey Hufen Landes hat, Vier Pferde, vnd der anderthalb, oder zwo Hufen hat, zwey Pferde halten solle. Hetten auch an etlichen Orten die Bawern auff weniger Ackers Pferde gehalten, das wöllen wir hiemit nicht auffgehaben, oder die abzuthun nachgelassen haben. So gebieten wir auch, das die Fröner zu rechter Zeit an vnd ausspannen sollen, bey Straff eines tags Frönen, so offt einer verbricht." Dieser Artikel ist auch nachhero der, von den Herzogen Friederich Wilhelm und Johannsen zu Sachsen im Jahr 1589 ins Land ergangenen Policey- und Landesordnung, articulo 40, mit den nemlichen Worten inseriret worden. Woraus denn so viel erhellet, daß damals die Regel nicht in Anspanngüthern, so eine gewisse Anzahl Zugvieh zu halten schuldig, bestanden, sondern man hat blos auf die, mit Pferden versehenen Bauersleute gesehen, wie in Thüringen an denen meisten Orten annoch üblich ist, daß, wer ausspannet, keine Pferdefrohnen weiter leistet. In alten Zeiten haben die Spanndienste zu Apolda gleichfalls auf denen vorhandenen Pferden, indem keine Determination, wie viel Aecker einer zur Haltung eines Pferdes besitzen müsse, vor Ausgang der, im Jahre 1530 publicirten Landesordnung, vorhanden gewesen, gehaftet: als aber viele ihr Zugvieh abgeschaffet, und ihre Aecker durch fremde oder auswärtige begatten lassen: so ist in dem Vertrage vom Jahr 1554 verabredet worden:

> Daß den zu Apolda frey soll stehen, ob sie die schuldigen Frohnen, auch ihre eigene Aecker, mit ihren selbst, oder fremden und auswärtigen Pferden bestellen wollen.

Nachher ist über das An- und Ausspannen der Pferdefröhner, da man das Herkommen, wegen des, in eines jeden Willkühr gestandenen Aus- oder Anspannens verlassen, wie nicht anders seyn können, neuer Streit entstanden. Und weil man von der, nach teutschen Rechten, üblichen Idee derer personellen Dienste abgegangen,

gen, und vielmehr das römische Recht angenommen hat: als ist in dem Vertrage de an. 1569, Artic. 9, obige Abrede zwar wiederholet, jedoch beygefüget worden:

Es sollen aber diejenigen, so Feldgüther und Aecker, aber ausgespannet, haben, ihren gebührenden Antheil zu der Pferdefröhne und Heerwagen zu geben schuldig seyn.

Wodurch gleichwohl, bey ermangelter Bestimmung der Ackeranzahl, der geklagten Irrung nicht hinlänglich abgeholfen, immaßen, wenn auch die in der Landesordnung gesetzte Hufenzahl zum Regulativ dienen müßte, diejenigen, welche weniger Land besessen, von der Pferdefrohne frey wären, nach diesem Recesse hingegen einen Beytrag thun sollten. Alle diese Widersprüche würden unterblieben seyn, wenn man auf die personelle Dienstleistung mit oder ohne Zugvieh, nachdem ein Nachbar damit versehen gewesen oder nicht, gesehen hätte. In dem, von Churfürst Johann Georg zu Sachsen, Hanns Georgen von Ponickau, über Pombsen, im Jahr 1611 ertheilten Lehnbriefe *) trift man folgende obigen Satz erläuternde Klausel an: Die Anspänner in dem Städtlein Nauenhof steigen und fallen darum, daß keiner Pferde zu halten verbunden — — — Die Hintersassen und andere des Städtleins Einwohner, welche nicht Pferde halten 2c. Siehe den in der Beylage No. XIII enthaltenen Extractum Actorum der sämtlichen Hintersättler zu Dermsdorf, Imploranten eines, contra die sämtlichen Anspänner daselbst, Imploraten andern Theils, in puncto der Frohnen und anderer Beschwerden.

Der Herr von Göbel **) führet an, daß nach der Konstitution Herzog Friederich Ulrichs zu Braunschweig beym Strassenbau, wer Pferde halte, mit einem Pferde, und wer kein Pferd habe, mit der Hand frohnen müsse. Derselbe beschreibet auch ***) die ordentlichen Bauerndienste, und füget am Ende bey: ab hoc opere etiam collati, sive non agricolæ; qui equos habent,

*) Bey D. Klingnern im 1. Theile des Dorf- und Bauernrechts, S. 218.

**) De jure et judicio Rusticorum fori Germanici, Cap. 3, §. 25, Nota a), p. 141.

***) §. 30, p. 151, Nota a).

bent, non sunt excepti. Gleiche Disposition findet man in Herzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha und Altenburg Erledigung derer Justiz- und Policeysachen betreffenden Gebrechen de dato Altenburg den 19. Martii 1684, wenn es §. 44, p. 31 heisset: „Als wollen wir, daß denenjenigen, so auf dem Lande weder Häuser noch Feld haben, keine Pferde zu halten verstattet, die Hintersässer aber und Häusler, da sie derer haben, dem Ober- und Erb-Gerichts-Herrn, wann es nicht einen und andern Orts, durch Verträge oder Herkommen allbereit seine richtige Maße hat, jährlich von jedem Pferd zwey Tage Egde Frohne verrichten, hierüber auch, gleich andern, solchen ihren Bewerb billig mäßig versteuren sollen."

21) Auf diese Maaße hat Hr. Hof-Kammerrath Bergius,*) die Absicht meiner Abhandlung, wie selbige zum erstenmale, im Jahre 1759 abgedrucket worden, folgendergestalt, damit mir keine widrige Idee angedichtet werde, ausgedrücket: Daß die Frohndienste entweder auf der Person allein, oder dem vorhandenen Zugviehe zugleich hafteten, nicht eher aber als reel anzusehen wären, bis dargethan worden, die Frohne mit der Hand, Pferden oder Ochsen läge auf denen Grundstücken.

22) Oder, welches einerley ist, mit Bestimmung der Ackerfrohne nach den Tagen, oder nach den Hufen. **)

23) z. E. in dem Chur-Sächsischen Amte Tautenburg haften die, in Ansehung der Baufuhren, ungemessenen, und wegen der Landwirthschaft gemessenen Pferdefrohnen, auf den Anspanngüthern, welche eine gewisse Anzahl Pferde halten müssen; dargegen andere Nachbarn, als Hintersättler, welche Handdienste thun, wenn selbige auch Pferde oder Ochsen zum Zuge haben, blos Ege-Frohnen zu leisten schuldig sind.

*) Fortsetzung des neuen Policey- und Cameral-Magazins S. 115 des zweyten Bandes.

**) Siehe den Sächsischen Rechtsgelehrten Christoph Philipp Richtern, P. 2, Decis. 98, n. 19, p. 232.

§. 6.

Die personellen Dienste, mit oder ohne Zugvieh, werden eben, wie die ungemessenen Dienste, vermuthet.

Die Frohnen können gemessen 24) oder ungemessen 25) seyn; wie nun die personellen Dienste mit oder ohne Zugvieh vermuthet werden, §. 3 und 4: so findet gleiche Präsumtion bey den ungemessenen Diensten, nach ihrem Ursprunge, statt, falls man nicht deren Einschränkung erweisen kann. Bey den ungemessenen Frohnen kommt es nicht auf die Dienstpflichtigen an, solche nach eigenem Gefallen zu interpretiren; wovon der Königlich Chur-Sächsische Cammerbefehl nach der Beylage XIIII, wegen verweigerter Frohne in peinlichen Sachen, als der Jägerpursche Dietz den Tautenburgischen Inwohner Thiemen gestochen hatte, zur Erläuterung dienet, welchem ich Num. XV. das, gegen die Amts Tautenbergischen Anspänner, ergangene Königlich Chur-Sächsische Rescript beyfüge.

24) Diese haben ihren Ursprung von der Freylassung, oder gründen sich auf einen durch verschiedene Ursachen, z. E. das ganze Dorf hat wüste gelegen rc. entstandenen Vertrag, da eine gewisse Gattung der Dienste, mit Determination des Instruments und Frohntage, reserviret, oder bedungen worden.

25) Da bey der Manumission die Frohndienste in dem vorigen Stande, ohne etwas davon nachzulassen, vermuthlich beybehalten worden, und die Freylassung nur auf die Ausflüsse der Leibeigenschaft, so das Eigenthum des Leibes betroffen, sich erstrecket hat, z. E. sich nach freyen Willkühr an einen andern Ort zu wenden, oder zu verheirathen, ohne einen Laaßbrief zu lösen rc. so sind regulariter die Unterthanen zu vollen ungemessenen Diensten verbunden. Von dieser Gattung der Freygelassenen

lassenen, so die ungemessenen Dienste auf sich behalten, giebt Anton Hockauf *) folgende Beschreibung: Alii servi adhuc erant, qui liberi imperfecti dicebantur, quos inter et servos nullum aliud erat discrimen, quam quod nexus personalis non tam arctus, seu quod in corpus proprietas sublata fuerit, de reliquo vero servis quoad operas et omnes alias conditiones prorsus in omnibus erant æquales. Siehe auch §. 4, S. 9. und den daselbst angezogenen Strube **), welcher sich also ausdrücket: Manumissio apud Germanos non tollebat obligationem omnem ad operas, et pensiones domino præstandas, sed tantum facultatem dabat derelinquendi prædium invito domino. Wobey Hockauf ***) den nicht allzurichtigen Schluß machet: Nihil aliud consequuti sunt, quam libertatem a nexu servili personali, nullam vero quoad nexum realem, ut ita veri servi manserint. Hierdurch ist Hockauf, obschon die Unterthanen in der Oberlausitz, worauf die Ausführung vornemlich gerichtet ist, auch quoad corpus Leibeigene sind, indem sie Laaßbriefe von dem Leib- oder Gutsherren lösen müssen, und ohne Einwilligung nicht heirathen dürfen, auf die irrige Meynung gefallen, daß er ****) die Servitia rusticorum Lusatorum in personalia, wohin er den Dienstzwang zählet, et in servitia, quæ dominis de fundis debent, eintheilet; welches er, nach meiner Ausführung, gar nicht nöthig gehabt hätte, da alle Dienste auf die Person gehen, und zwar mit oder ohne Zugvieh, so freywillig gehalten wird, oder nach einer auf sich genommenen Verbindlichkeit §. 5. angeschaffet werden muß. Wovon unten § 20. mehrere Erläuterung vorkommt, auch in den von Hockaufen *****) beygefügten Entscheidungsgründen der Göttingischen Akademie vom Jahr 1738 angetroffen wird, wie folgender Auszug bestärket: „Sondern überhaupt der Status rusticorum in Germania je und allezeit so beschaffen gewesen, daß sie mehr vor Leibeigene als freye Leute angesehen werden, und wenn sie auch successive

 zu

*) In der zu Leipzig 1757 gedruckten Schrift, von der Leibeigenschaft in Teutschland, §. 1, S. 3.

**) De jure villicorum cap. 5, §. 1.

***) S. 10.

****) §. 8, S. 28 und 30.

*****) S. 33.

zu einiger Freyheit ratione ihrer Person, und in Ansehung des freyen Abzugs gelanget, selbige dennoch allemal sehr unvollkommen geblieben, und sie von Leistung ungemessener Dienste im übrigen keinesweges liberiret, solchemnach im Zweifel die rechtliche Präsumtion allezeit pro operis indeterminatis mehr, als pro determinatis zu fassen." Daß Hockauf bey Angebung des Fundaments sich geirret, giebt der Ausdruck *) zur Genüge zu erkennen: Concludo, subditos in Lusatia superiori servitia, et quidem in regula indeterminata, et *ob statum suum*, et ob qualitatem prædiorum debere.

§. 7.

Auch bey vorhandenen Verträgen, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet worden.

Bleibet man bey der unläugbaren Qualität der personellen Dienste stehen, so fliesset daraus, daß die als ungemessen zur Regel angenommenen Dienste von gleicher Art sind, es mögen die Frohnen von den Bauern als Unterthanen, oder aus einem Vertrag geleistet werden. Es widerspricht daher der Herr Kammergerichts-Assessor Freyherr von Cramer **), jedoch aus einem andern Grunde, Krebßen, wenn dieser ***) behauptet: Materia operarum, quas rustici, non ut subditi, sed ex conventione, vel præscriptione debent, instar ipsarum conventionum et præscriptionum, est stricti juris, etiam tunc, quando debitæ essent operæ indeterminatæ.

§. 8.

*) S. 35.

**) In Opusc. de operis indeterminatis, §. 8, in Tom. III. opusculorum, p. 599.

***) In tract. de ligno et lapide P. I, Cl. 7, Sect. 2, §. 2, n. 3.

§. 8.

Um deswillen werden in der Oberlausitz, zum Zeichen der Freyheit, die Dienste auf die Güther geleget.

In der Oberlausitz haften alle Frohnen, wie ohnedem nach dem Ursprunge zu vermuthen, auf der Person. Um deswillen pfleget man in denen Kaufbriefen, wenn ein Freyer ein Grundstücke auf dem Lande kaufet, die Frohnen auf die Güter zu legen, zum Zeichen, daß der Besitzer kein Leibeigener sey. Zum Exempel dienet das Dokument No. XII, der Beylagen.

§. 9.

An denen Orten, wo walzende Grundstücke anzutreffen, verrichten nur die Personen Spanndienste, so mit Pferden versehen sind.

Die nutzbare Anwendung obiger Parömia, §. 1, äussert sich in neuern Zeiten besonders darinnen, daß an den Orten, wo walzende Grundstücke befindlich, die Pferdefrohnen nicht auf den Güthern, sondern auf dem wirklich vorhandenen Zugviehe *), womit der Bauer seinen und anderer Nachbarn Acker begattet, haften, mithin wenn ein Nachbar mit keinem Zugviehe versehen ist, derselbe nur Handdienste leisten muß §. 4, es mag auch die Anzahl der besitzenden und denen Nachbarn zur Art verdungenen Aecker sich noch so hoch erstrecken.

*) Confer. *Christ. Henr. Breuning* Diss. de [usu] juris incolatus. Cap. V.

§. 10.

Es spannen aber nur diejenigen zusammen, welche eine Gemeinde ausmachen.

So weit sich des Guthsherrn Distrikt, in Ansehung der zu seinem Guthe gehörigen Dienstleute 26) erstrecket; in so weit werden diese als Mitglieder einer Kommun 27) angesehen, §. 4, welche dem Guthsherrn zu dienen schuldig ist. Wer nun zu der Kommun, weil er keinen Antheil an der Gemeinde Rechte hat, nicht zu rechnen ist, der kann für kein Mitglied besagter Kommun angesehen werden, mithin ist er auch nicht unter des Guthsherrn Dienstleute zu zehlen.

26) Pertsch in mehrerwehnter Disputation, §. 57. drücket dieses also aus: Sibi competere dominicam potestatem, indeque rusticos ad operas esse adstrictos. Eine viel deutlichere Idee hiervon erlanget man, wenn man Christian Ulrich Grupen *) nachliefet, welcher diesen Satz erweiset, und darauf den Schluß machet. Die Curtis dominicalis begriff alle denselben incorporirte curtes, sive contiguas, sive vicinas; solcher Befang einer ganzen Villication mit denen mancipiis, die uno eodem jure curiæ copuliret, und Dingsgenossen, sive consortes unius ejusdemque villicationis, et judicii villicationis waren, sind die, in medio ævo, unter so mancherley Benennungen hervortretende homines placiti, unius ejusdem curti marchiæ.

27) Dergleichen Kommunen können bey einem Guthe mehrere, nach Anzahl der darzu geschlagenen Dorfschaften seyn. Es hat aber jede Kommun ihr besonderes Gemeinderecht.

*) In Cisceptationibus forens. Obs. 4. c. 2. §. 9. in nota † p. 1041.

§. 11.

Städte, so aus einer dienstpflichtigen Kommun entstanden, können sich der Freyheit von Diensten nicht rühmen.

Viele Städte sind aus Dörfern entstanden, [28]) deswegen müssen auch die Bürger gar öfters Spann- und Handdienste §. 4 und 5, prästiren, wenn nicht selbige in neueren Zeiten davon befreyet worden.

28) Hinc alicubi nec burgenses, qui nobili domino parent, ab operis immunes sunt, schreibt Pertsch *).

Die in dem Voigtländischen Kreise gelegene Stadt Mühltrof, so wenigstens von dem XIIII. Jahrhundert her mit Stadtrecht versehen gewesen, ist von dem dasigen alten Schlosse nach und nach entstanden, weswegen die Unterthanen dem auf dem Schlosse gesessenen Erbherrn frohnen müssen, dahero auch die Bürgerschaft bis jetzo operas rusticas verrichtet **). Die von dem Landgrafen in Thüringen, Friederichen dem Ernsthaften, der Stadt Weymar im Jahr 1407 hierüber ertheilte Freybriefe, nach der XVI. Beylage, verdienen, daß deren Andenken konserviret werde. In der Stadt Magdala Begnadigung, so selbige anfänglich von dem Grafen zu Orlamünde und nachhero im Jahr 1406 von Bernhard Vitzthum, Rittern zu Magdala, erlanget, trift man nachstehende Nachricht an: Zu dem Vierdenmahle seint wir gewirdiget, das wir in der Stadt nicht fröhnen sollen, es treffe denne die Stadt ahn, sondern in der Vorstadt hatt unser gnediger Herr Frohnen und Dienste. Der Frohne bey der Stadt Rastenberg gedenket der 63. Artikel der dasigen Statuten.

Die

*) §. 37, S. 22, oballegirter Dissertation. Siehe auch Engau in dem Programma de ratione operas in libro dominico describendi, §. 19, nota XIX, und Buders Disputation de operis burgensium.

**) Möbius in den histor. diplomat. Nachrichten vom Voigtlande und der Stadt Mühltrof, S. 120 und 132.

Die Stadt Cölleda leistet bey denen Rathsgüthern personelle Dienste, so bestimmt sind, es mögen nun viel oder wenig Pferde vorhanden seyn. Denn als bey denen Herrlich-Wertherischen Gerichten zu Cölleda die Frage vorgefallen: Wer ein Anspänner oder Hintersättler zu nennen sey? So hat der dasige Rechtskonsulent, Martin Christoph Trabert, in einem Schreiben den 30. Julii 1761. angezeiget, wie ein jeder Bürger zu Cölleda, so Pferde für sich zum Ackerbau hielte, seine Bürger-Acker mit solchen begattete, oder andern ums Lohn pflügete und fahre, für einen Anspänner; dahingegen derjenige Bürger, welcher keine Pferde halte, er besitze ein Hauß und Acker oder nicht, jedoch sich seiner Handarbeit zu Cölleda nähre, für einen Hintersättler zu achten, und resp. mit Pferden oder mit der Hand zu frohnen schuldig, jedoch mit Ausnahme derjenigen, so in besondern Charakter stünden, oder frohnfreye Häuser besäßen. Auf gleiche Weise lautet der im Jahre 1546, wegen der Vorstädter zu Buttelstedt geschlossene und noch nie edirte Receß, nach der Nummer XVII. Zu mehrerer Illustration kann Carl Friederich Walchs gelehrte Kommentation de homine proprio civitatis experte, §. 12, nachgelesen werden; siehe auch D. Emminghauß in dem Commentario in Jus Susatense antiquissimum, p. 176. seq.

§. 12.

Beschreibung eines Bauers oder Bürgers.

Ein Bauer oder Bürger ist ein, nach vorgängiger Abfindung, aufgenommenes und an den Gemeindegüthern theilnehmendes Mitglied, §. 10.

§. 13.

Regulariter frohnen die Bauern.

Insgemein frohnen nur die Bauern, als Inwohner eines Dorfs, so als Nachbarn ein Gemeinderecht

derecht haben, folglich an den Gemeindenutzungen Antheil nehmen, §. 12.

§. 14.

wovon die Freysassen befreyet sind.

Den Bauern werden die Freysassen, so Freyhöfe besitzen, und kein Gemeinderecht haben, oder kein Mitglied von einer dienstpflichtigen Gemeinde sind, entgegen gesetzet 29), welche solchergestalt von den gewöhnlichen Diensten und Abgaben der Bauern befreyet sind *).

29) Auf gleiche Art sind die Freysassen, so Freyhöfe besitzen, von den Bürgern unterschieden, da letztere das Bürgerrecht erlanget haben, wovon jene ausgeschlossen werden, §. 12.

Des Landgraf Friederichs in Thüringen Begnadigungsbrief de anno 1431, die Stadt Weimar betreffend, dienet zur Erläuterung, daß in einer dingpflichtigen Stadt, dergleichen Weimar gewesen, auch Freysassen und Freyhöfe wohnen, welche mit denen andern Nachbarn weder heben noch legen, wie man insgemein redet, nemlich in keiner Gemeinschaft wegen der gemeinen Nutzungen und Bürden stehen.

§. 15.

Beschreibung eines Fröhners.

Ein Fröhner bedeutet einen Bauer oder Bürger, §. 12, so mit dem Leibe allein, oder mit dem Zugviehe zugleich dem Guthsherrn 30) Dienste leistet.

*) Herr von Selchow in den Anfangsgründen des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, §. 207, S. 159, und in der fünften Auflage derer Element. Jur. Germ. §. 340, p. 441.

stet. Dahero definiret von Moser *) die landesherrlichen Frohnen also, daß es Dienste seyn, welche gewisse Unterthanen ihrer Obrigkeit, resp. in Person, oder mit ihrem Vieh, in gewissen Fällen, leisten. Wenn die Rede nicht von denen dem Guthsherrn zu leistenden Frohnen, sondern von allgemeinen Landesdiensten, z. E. bey Durchmärschen, Schanzen rc. ist: So muß man sich nach dem in jeder Provinz angenommenen Fundamente, wornach die Milizfuhren reguliret werden, erkundigen. In Chursachsen werden diese Landesdienste nach denen Hufenregistern ausgeschrieben, daß also alle verhufte und beschockte Grundstücke zu der Gemeinde, in deren Hufenregister solche stehen, gezogen werden müssen **). In der Landgrafschaft Hessen, allwo ohnedem die Spuren einer vormaligen Leibeigenschaft wahrzunehmen sind, haften die Frohndienste auf der Person, wie der Artik. V. des, wegen der Kriegsschäden sub dato Rinteln den 20. April 1759 ergangenen Mandats an Hand giebt, wenn es allda heisset:

Die vorgefallenen Kriegsfuhren belangend, nachdem solche bey ihrer ohnehin bekannten Uebermaaße nicht nach dem Fuß der gemeinen Frohndienste, verrichtet, sondern auf das im ganzen Lande vorhandene Zug- und Anspannevieh, ohne Unterschied, ob dessen Eigenthumsherren sonst dienst-

*) In der Landeshoheit in Ansehung derer Unterthanen, p. 122, §. 2.

**) Siehe die beyden Beylagen No. XVIII und XVIIII, Schaumburg Sächsis. Recht der N. E. vom Jahr 1768, Exerc. 10, §. 10, p. 212, und Haymens Digesta continuata Jur. Saxon. voce Milizfuhren.

dienstpflichtig oder frey seyn, repartiret und ausgeschrieben worden.

Daß auch die Servitia publica seu Comitiæ et Advocatiæ, wie man solche vordem genennet, von den Diensten, welche dem Eigenthums- und Guthsherrn gebühren, unterschieden gewesen, hat Christian Ulrich Grupen *), nach seiner Art ganz gelehrt ausgeführet.

30) Die Qualität eines Guthsherrn findet man auch bey einer Kirche in Ansehung derer Dotalen. Denn es durfte keine Kirche gestiftet werden, wo nicht unus mansus liber, cum famulitio in dotem gegeben wurde **). Dahero leisten die Pfarrdotalen, und Wiedemuthsleute dem Gerichtsherrn, worunter sie wohnen, keine excubias, zumal da sie keine personelle Dienstpflichtigkeit gegen den Gerichtsherrn auf sich haben. ***)

§. 16.

Einwand, daß die Dienste vielmehr reel wären.

Viele werden sagen, alles was ein Bauersmann oder Bürger zu thun schuldig ist, kömmt ihm, in Ansehung des Bauernguths zu; und in diesem Betracht müssen alle Pflichten dinglich genennet werden. Unterscheidet man aber die zu leistenden Dienste genauer, so verrichtet er selbige in Person, wegen der zu geniessen habenden Guthsnutzungen. Daß die zu verrichtenden Frohnen nicht auf den von einem dienst-

*) In Disceptationibus forensibus, Observ. 4, Cap. 2. p 1005. seqq.

**) Evolve *Christoph, Ludov. Crellium* in Diss. de rusticorum dotalium immunitate a jurisdictione et oneribus secularibus, §. 6. ibique allegatos.

***) Siehe Christoph Heinrich von Bergers Decisiones summi provocationum Senatus electoralis Saxonici, Decis. 5, S. 10.

dienstpflichtigen Bauer besitzenden Güthern haften, erhellet auch daraus, wenn man erweget, wie die Dienste für die Abnutzung des von dem Guthsherrn überlassenen Guthes geleistet werden müssen, da vormals keine Art des Eigenthums mit übergeben worden, folglich der Satz als ungereimt ausfallen würde, wenn man des Guthsherrn Eigenthum als dienstpflichtig betrachten wollte. Eben wie der Lehnmann, statt der von dem Lehne zu geniessen habenden Früchte, die Ritterdienste prästiren muß; so ist nicht wohl gesprochen, der Lehndienst liegt auf dem Ritterguthe. Siehe oben §. 3. Not. 8. Dahero solche persönliche Pflichten zu nennen sind [31]. Ferner werden verschiedene, in Ansehung der von den meisten Rechtsgelehrten behaupteten reellen Qualität der Frohndienste, einwenden, daß bey entstehenden Concurs über ein Anspannguth die zu liquidirenden Frohnen nicht als personel, sondern als reel angegeben werden, weshalb auch die Location nach letzterer Qualität geschiehet. Hierauf dienet, daß obschon die Qualität personel ist, demohngeacht der Foderung ein Vorzugsrecht in fundis a rustico possessis in denen Gesetzen zugeschrieben werden kann. Denn das letztere hebet das erstere, wie dieses jenes, nicht auf; überdies ist die angenommene Realität aus dem recipirten römischen Rechte entsprungen, mithin die Conclusion, obgleich die Principia des teutschen und römischen Rechts nicht harmoniren, beybehalten worden. Die nemliche Bewandniß trift man auch bey anderen Foderungen, die nur eine personelle Obliegenheit und Aktion *) be-

*) Allgemeines jurist. Orakulum V. B. S. 179. §. 20.

bewirken, demohngeachtet auf gleiche Art lociret werden, an. Z. E. bey dem Liedlohne, gestalten man in dieser Klasse nur auf das hergebrachte besondere Vorzugsrecht siehet. Dahero der, in denen neuern Landesgesetzen, von dem Gelde für die unverrichteten Frohnen, oder den restirenden Frohngeldern, vorkommende Ausdruck, daß diese Schulden als onera realia angesehen werden, nur in Absicht auf die übliche Location bey entstandenem Konkurs gebrauchet wird.

31) Es finden sich auch Bauersleute und Bürger, welche nur als Miethleute anzusehen sind, indem selbige nichts eigenthümliches besitzen. In diesem Falle müssen die Miethleute nicht weniger die Handdienste als personel verrichten. Geben aber Haußgenossen Schutzgeld, welches andere angesessene Unterthanen und Nachbarn nicht bezahlen dürfen; so leisten letztere die Handfrohndienste, wovon die Haußgenossen frey sind. Auf diese Maaße ist der, von den Churf. S. Kommissariis Hanns von Wolffersdorf zu Markersdorf, und D. Franciscus Romanus, in Sachen Hanns Wilhelm von Kerschlingeroda, zu Ritmanshaußen, und Gebesee contra die Gemeinde zu Gebesee sub dato Gebesee den 9 Julii 1599 geschloßne Abschied und Vertrag ausgefallen, wenn es darinnen also heißet: „Was denn auch den 28 Punkt, der Haußgenossen halber betrift, ist solcher, nach gepflogener disputation, mit beyder Partheyen gutem Wissen und Willen, dahin gerichtet, daß weil solche Sache Klägern am meisten betrift, ihnen frey stehen solle, entweder die zwene Thaler Schutzgeld zu nehmen, oder sonsten mit solchen Haußgenossen Vergleichunge und Handlunge seiner Dienste oder Fröhne zu treffen, welche der Kläger zum Schnit der 15 Hufen nicht solle nehmen, sondern zu andern seinen Feldfröhnen zu gebrauchen haben, jedoch sollen solche Leute nichts desto weniger, wenn sie angenommen, verpflichtet seyn, das Nachbar Recht und Fröhne, wie es vor dessen in derselben herbracht, mit zu halten.

§. 17.

Nähere Erläuterung von der personellen Dienstleistung.

Nimmt man den öfters vorkommenden Fall an, daß statt der zu leistenden Dienste, ein Hufen-Geld, davon die Felder in einer Zweyherrischen, jedoch getheilten Dorfsluhre liegen, gezahlet werden muß; so lässet sich die Frage, wem das Hufengeld, wenn ein Nachbar z. E. aus dem untern in das Oberdorf, mit Beybehalt derer an beyden Orten besitzenden Grundstücke, ziehet, gehöret, nicht besser erörtern, als wenn man die personelle Dienstpflichtigkeit betrachtet, mithin der einziehende Unterthan mit sämtlichen ins Oberdorf gebrachten Pferden dem Oberguthsherrn frohnen, oder statt dessen das hergebrachte Hufegeld zahlen muß. Zum Beyspiel daß diese Entscheidung nicht ein bloses Hirngespinste vorstellet, berufe ich mich auf den Negelstedter Receß vom Jahre 1653, §. 8, nach der Beylage Nummer XII.

§. 18.

Abtheilung der Fröhner.

Diese werden in Handfröhner oder Anspänner eingetheilet.

§. 19.

Was ein Handfröhner und

Ein Handfröhner wird genennt ein Fröhner §. 15, so mit der Hand dienet. Wer aber mit dem Leibe fröhnen muß, von dem saget man, daß die Dienste personel sind, §. 4. [32])

§. 20.

32) Reichshofrath Freyherr von Lyncker P. 2. Decis. 502. confer Caspar Ziegler de dote ecclesiae, c. 9, §. 41.

§. 20.

Anspänner sey? wovon letzterer entweder als ein freywilliger, oder als ein beständiger Anspänner betrachtet werden muß.

Ein Anspänner hingegen ist ein Fröhner, §. 15, welcher mit Zugviehe die Dienste verrichtet. 33) Dieses Zugvieh wird entweder freywillig, oder nach einer gewissen Verbindlichkeit gehalten. In diesem Fall heist er ein beständiger Anspänner, in jenem aber, wenn er mit Zugvieh 34) versehen ist, so thut er Anspanndienste, ausserdem nur bleibt er ein Handfröhner, §. 4, 35) dahero lieget die Anspannung, wenn walzende Grundstücke in einer Kommun zu finden, ohne einige Absicht auf die wenig oder viel besitzenden Aecker zu haben, auf dem würklich vorhandenen, und ohne Zwang zu haltenden Zugviehe 36); bey einem beständigen Anspänner aber auf der, bey Austhuung eines ganzen Anspanneguthes, bestimmten Anzahl des zu haltenden Zugviehes 37), denn Spanndienste können nicht anders als personel betrachtet werden, weil es hierbey auf die Anzahl der Acker nicht ankommt, sondern man nur lediglich auf den, mit Zugvieh, versehenen Bauer §. 13. siehet; diese dargegen giebt man vor reel aus. Man kann aber von beyden Gattungen vielmehr sagen, daß sie reel sind; denn der Bauer dienet, wie er bespannt ist, in jenem Fall nach der selbst beliebigen Anzahl, in diesem hingegen nach der bestimmten Anzahl. Zur Erläuterung dienet die Trefurthische Amts-

verordnung in der Beylage XVII b, welche auch in der Appellationsinstanz bestätiget worden. Es ist auch die personelle Dienstleistung um so mehr zu vermuthen, als die Natur der dienstpflichtigen Verbindung unverändert verblieben ist, da die Art und Weise davon nur bestimmet worden. Siehet man auch auf die, dem beständigen Anspänner obliegende Schuldigkeit, eine gewisse Anzahl Pferde zur Frohne zu halten, so ist solche personel [38]), mithin da die Obliegenheit bey den sogenannten reellen Frohndiensten personel ist, wie vielmehr sind die Spanndienste, so mit dem freywillig habenden Zugviehe [39]) verrichtet werden, als personel anzusehen [40]). Auch bey denen Pfarrdotalen §. 15. findet man, daß die zu leistenden Dienste personel sind, wovon die Chursächsische Kirchenordnung, sub Tit. Generalartikul No. 27, folgendes disponiret. „Dieweil an etlichen Orten von denen löblichen Vorfahren, alten Herrschaften oder Kollatoren, zu den Pfarren Dotales, das ist Dienst- und Frohnleuthe verordnet, auf daß die Pfarrer Leuthe zu Dienste haben, und ihre Güter desto geruhiger und besser bestellen können, sollen durch jedes Orts Obrigkeit, und Visitatores die Leute vermahnet werden, solche Dienste willig und gerne ihren getreuen Seelsorgern zu leisten.„ Dergleichen Exempel findet man in der, beym Konsistorio zu Wittenberg, befindlichen Kirchen Matrikul, vom Jahre 1555, alwo es heißet; „zu Werchen sind zwey Bauern, so der Probstey zu Schlieben mit dienst und andern zugethan seynd, nehmlich Hans Apiz und Jakob Buschman, die müßen den Garten hinter der Prob-

stey

stey alle Jahr stürzen, und auf den Frühling wenden, Mist darauf führen, und zur Saat pflügen, besäen und egden, und die Hinterwiesen im Garten meyen.*)

33) Die von dem verehrungswürdigen erstern Lehrer des teutschen Rechts, Professor George Beyern vornehmlich abstammende Beschreibung eines Anspänners, daß derselbe so viel Feld, als zu Haltung des Zugviehes nöthig sey, besitzen müße, ist nicht hinlänglich, indem aus sothaner Description die Quantität des Zugviehes nicht erhellet, mithin nichts gewisses zur Entscheidung streitiger Fälle vorhanden wäre. Man findet freylich bey denen, so Spanndienste verrichten, daß sie zum Unterhalt des Zugviehes, Land besitzen; aber der wahre Charakter eines Anspänners ist von dem Zugvieh herzunehmen. Denn es kann geschehen, daß einer wenig Land, und dennoch vieles Zugvieh, weilen er ein Landfuhrmann ist, auch andern ums Lohn arbeitet, besitzet; demohngeachtet muß er mit sämtlichen Zugviehe Herrendienste thun.

34) Wenn Lüder Mencke **) die Pferdedienste beschreibet, quae ab iis, qui equos alunt, praestari solent: So ist sothane Definition nur von dem, was gebräuchlich ist, und worauf die Vermuthung gehet, hergenommen; weshalben die Idee der Pferdedienste vielmehr also bestimmet werden müßte, quod praestentur ab iis, qui jumenta alunt, vel alere debent.

35) Zur Erläuterung füge einen Extrakt aus dem Pfortaischen Amtserbbuche P. 1, p. 98 bey. Flemingen Frohndienste der Pferdner. Die Anspänner steigen und fallen, und ist keiner Pferde zu halten verbunden, welche aber Pferde halten, müssen jeder des Jahres acht Tage pflügen. Handdienste. Die nicht Pferde haben, müssen jährlich 6 Tage mit der Hand auf Erfordern dienen.

36) In der Gemeinde Dermsdorf, so zu den Wertherischen Gerichten zu Kölleda gehöret, ereignete sich, wegen der Anspannefrohne, zwischen dasigen Hintersättlern, und Anspänneren ein Streit, indem erstere nur denjeni-

*) confer Ziegler in dem Traktate de dote ecclesiae, Cap. 9 §. 63, S. 165.

**) in dem Systemate juris civilis lib. 38, §. 2.

jenigen für einen Anspänner erkennen wollten, welcher ein Pferd samt ¼ Landes hätte, dahingegen die Anspänner alle, die Pferde hätten, zu sich rechneten; der Bescheid fiele für die Hintersättler aus; allein das Leuterungsurtheil reformirete solchen, und bekräftigte die von mir ausgeführte Regul. Siehe die Beylage No. XIII.

37) Sind aber gewisse Anspänner, entweder mit bestimmter Anzahl des Zugviehes, oder unter dem Beding, daß sie mit ihren habenden Pferden die Frohnen, nach gewissen Tagen oder Hufen, §. 5, in der Nota, verrichten müssen, ausgesetzet worden: So ist billig, daß die Hintersättler, wenn selbige zu ihrer eigenen Länderey Zugvieh halten, sich alles Verdienstes mit Pferden enthalten. Dahin gehöret die Churfürstlich Sächsische Erledigung derer, im Jahre 1653, und 1657, von der Landschaft, übergebenen Gebrechen; Artikul 72, in Justizsachen, mit den Worten: Beschweret sich Wolf Georg von Treschwiz zu Zeliz, daß die Gärtner, Hintersassen oder Halbhüfner, wider das Herkommen, selber Zugviehe zu halten, und ums Lohn zu ackern, und Fuhren zu verrichten, und hierdurch denen Hüfnern und Pferdnern, die zum Theil in unsern Aemtern, zum Theil andern Gerichtsherren schwere Frohnen thun müssen, ihre Nahrung zu entziehen, sich unterwinden thäten; wofern sie nun dessen nicht befugt, so begehren wir hiermit, daß sie und andere ihres gleichen solches Zugvieh entweder gar abschaffen, oder doch nur zu ihrer Haußhaltung gebrauchen, und sich solchergestalt an ihrer zustehenden Nahrung begnügen lassen sollen. Hierbey kann die Beylage No. XII, wegen Regelstedt nachgelesen werden.

38) *Christophorus Wackius* *) zielet dahin, wenn er schreibet: Sed quum causa hujus oneris non tam sit possessio rei, quam conventio inter dominum et subditos inita, quae personam obligat, desertio rei ab hoc onere non magis, quam ab onere collectae, quae personae regulariter propter rem indicitur, liberabit.

39) Solte eine Gemeinde, wo walzende Grundstücke befindlich, ein Regulativ der Pferdefrohne halben, unter sich getroffen haben, daß, wer eine gewisse Anzahl Acker

*) in Comment. de adaeratione operarum & servitiorum rusticorum, §. 32.

Acker besitze, ein Pferd halten müsse: so bleibet nicht minder die Frohne auf der Person, und nicht auf den Ackern haften, gestalten, sobald so viel Grundstücke wieder veräussert werden, daß die Person kein Pferd zu halten nöthig hat, die Haltung eines Pferdes, beym Verkauf nicht mit transferiret wird, sondern sodann das Pferd gänzlich abgehet, wenn die Felder, als walzende Grundstücke, an so viel Mitglieder der Gemeinde verhandelt worden, daß keiner in der Kommun vorhanden, der so viel, als auf ein Pferd gerechnet würde, durch Erkaufung einiger Aecker erlangte.

40) In dem Lehnrechte trift man eine gleiche personelle Obligation an; denn dem Lehnherrn kommt ein jus personale, und ein jus reale zu; jenes äussert sich bey den Lehndiensten, dieses intuitu rei in feudum datae. *) Siehe oben §. 3, in der Nota 8, und den Freyherrn von Kramer in der Beylage Num. II, §. 5.

§. 21.

Was unter dem Zugviehe verstanden werde.

Zugvieh kann in Pferden, Eseln, Zugochsen, und Kühen bestehen, immassen es lediglich auf das Instrument ankommt, so zum Ackerbau gebrauchet wird. 41)

41) Weil die Pferde gebräuchlicher, so werde ich mich dieses Ausdrucks bedienen, und darunter die übrigen Gattungen des Zugviehes mit verstehen. D. Klingner **) kann hierbey nachgeschlagen werden, und zu mehrerer Bestärkung des von ihm ausgeführten Satzes, daß, womit der Bauer seinen Acker begattet, er auch die Spanndienste verrichten müsse, dienet das, an das Chur-Sächsische Amt Tautenburg, in Sachen derer, von Johann Andreas Krebsen, und Konsorten zu Do-

 then,

*) *Iacobus Ritter* in Lucubration. jur. feudalis cap. 8, §. 2, seqq.

**) In dem ersten Theile der Samlungen zum Dorf und Bauerrechte S. 80, 426, und 640, ingleichen im zweyten Theile S. 169, 172, und 173.

then, verweigerten Egefrohnen, auf denen Amts Tautenburgischen Vorwergen, mit denen zu Bestellung ihrer Felder haltenden Zugkühen, sub dato den 24. Febr. 1756, ergangene allergnädigste Reskript, ermeldte Unterthanen, zu Verrichtung derer schuldigen Egefrohnen in natura, oder da sie zu deren Hinterziehung, statt derer ehemals gehaltenen Pferde oder Ochsen nur Kühe angeschaft, zu Erlegung eines billigmässigen Aequivalents, so solchenfalls, wie bey andern geschehen, auf acht Groschen zu setzen, anzuhalten.

§. 22.

Zur Mitleidenheit können nur die Gemeinde Mitglieder gezogen werden.

Wer zur Gemeinde nicht gehöret, und kein Gemeinderecht erlanget hat, kann so wenig einigen Antheil von den Gemeindenutzungen begehren, als die Kommun ihn nicht zur Uebertragung der aufhabenden Frohnen oder andern Gemeinde Lasten 42) ziehen mag; allermaassen die Mitleidenheit allezeit das erworbene Gemeinderecht voraussetzet, wo aber dieses ermangelt, kann man an jene nicht gedenken, §. 12, und 15, 43).

42) In dem Fürstenthum Wolffenbüttel kann niemand auf die Gemeindeweide treiben, als wer Spanndienste leistet. *) Solchergestalt wenn ein Müller Pferde zu seinem Ackerbau hält, und sich der gemeinen Huthweide bedienet, so kann derselbe zur Frohne mit angehalten werden. In den Statuten und Satzungen der Stadt Rastenberg vom Jahre 1491, welche auch von Herzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen Weimar anno 1683, und von Herzog Ernst Augusten zu Sachsen Weimar anno

1745

*) Wolffenb. L. O. P. 1, p. 15. von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, §. 318. Seite 247.

1745 konfirmiret worden, ist dieser Fall Artikul 63 bemerket:

Da er, (der Müller,) auch ein oder zwey Pferde halten, und die Hutweyde darmit, die Esel hierunter nicht gemeinet betreiben würde, soll er gleich andern Bürgern damit frohnen.

Solte auch ein Freysasse sich der gemeinen Huth nicht bedienen, gleichwohl andern ums Lohn ackern, woraus entstehet, daß weniger Frohnepferde, bey der Gemeinde angetroffen werden: So muß der Freysasse gleichfals mit dem Pferde Dienste thun. Siehe die Beylage No. XX.

43) Hieraus fliesset, daß, wenn ein Bürger oder Edelmann in einer Kommun Güther besitzet, derentwegen er von denen Gemeinde Nutzungen profitiret, derselbe als ein Gemeindemitglied angesehen, mithin zur Mitleidenheit, wozu die Frohnen und Gemeinelasten gerechnet werden, gezogen wird. Auf solche Art kann man diesen Schluß nicht als eine unnatürliche Folge betrachten, wie Bergius *) bemerken wollen. Auf was Maasse aber ein Edelmann, Freysasse, Geistlicher, oder Ritterguthspachter welche in einer Gemeinde Steuerbar oder Schoßbar Land besitzen, und solches selbsten begatten, oder andern Nachbarn dergleichen Land ums Lohn pflügen, zum Beytrag derer Frohndienste, wenn die Frohnen personel sind, gezogen werden könnten, giebt die Natur der Sache an die Hand. Denn so viel Pferde obbenannte, sonsten zur Gemeinde nicht gehörige Freyleute auf das Steuer- oder Schoßbare Land bringen; mit gleicher Anzahl muß die Frohn verrichtet werden. Das nehmliche ist zu beobachten von denen Forensibus. In dem Amtsbezirke Langensalza, Chur-Sächsischen Hoheit ist nach der, aus dem Amte Langensalza, zuverläßig erhaltenen Nachricht, Herkommens, daß die Forenser nicht mit frohnen, wovon aber Horn- und Mittelsömmern, nach einem Vergleiche neuerer Zeit abgegangen sind.

*) In den 11. Bande des Policey- und Kameral-Magazins S. 167.

§. 23.

nicht aber andere Höfe,

Nimmt man den Fall an, daß in einer Kommun ein Hof ist, worinnen zwar Pferde zum Ackerbau gehalten werden, jedoch der Besitzer kein Gemeinderecht zu geniessen hat §. 14: So wäre unbillig, diese Pferde zur Frohne, so der Guthsherr bey der Kommun hergebracht hat, mit zu erfordern §. 22.

§ 24.

oder Freygüther,

Der Guthsherr kann auch der Gemeinde Suchen nicht unterstützen, weilen er die Frohnen nur den, zu der Gemeinde gehörigen dienstpflichtigen Bauern anzusinnen berechtiget ist §. 10. Kommt der Umstand dazu, daß der, in der Gemeinde wohnende, so kein Mitglied ist, ein Freysasse genennet wird, so kann der Guthsherr [44]), da die vor dem, auf dem Hofe §. 23, gesessene Freysassen keine Leibeigene gewesen, den jetzigen Besitzer weder zu Hand, noch Roßdiensten [45]) zwingen, vielmehr muß ein sothaner Freysasse, ohnerachtet er in einer dienstpflichtigen Gemeinde ein Freyguth besitzet, wenn der Guthsherr nicht erweisen kann, daß die ehemaligen Besitzer des Freyguthes dienstpflichtig gewesen, bey dem alten Herkommen, da er niemalen zum Gemeinderechte gezogen worden, und mit der Gemeinde gefrohnet hat, gelassen werden, immaassen man das unvordenkliche Herkommen beym Besitz, als die

Richt-

Richtschnur, vor Augen haben muß. In diesem Fall kann die Last des Beweises, wenn einer auf eine Immunität von unvordenklichen Jahren sich berufet, da notorisch ist, wie er zu denen Diensten nicht pflichtig, nicht ihm aufgebürdet werden; *) denn aller Widerspruch cessiret, und die praescriptio komt ihm zu statten, daß ohngeachtet die ganze Kommun zum Diensten erfordert worden, dergleichen Ansinnen an den Freyguths Besitzer nicht geschehen ist. **)

44) Also kann der Guthsherr von denen unter ihm gesessenen Pfarrdotalen, so mit neuen Diensten und Beschwerungen von andern keinesweges beschweret werden dürfen ***), keine Dienste fordern; da sie zur dienstpflichtigen Gemeinde, weil ihre persönliche Obliegenheit zur Kirche geschlagen ist, nicht gehören. ****)

45) Es müßte denn der Freysasse mit seinen Pferden andern ums Lohn ackern und den Anspännern dadurch ihren Verdienst benehmen.

§. 25.

indem das darauf befindliche Zugvieh nicht zur Gemeinde mit gehöret,

In Ansehung der Spannfrohnen kommt ferner zu betrachten vor, daß solches auf dem Zugvieh, so bey

*) Der Kammergerichtsassessor Freyherr von Cramer in der Abhandlung von Erlangung einer Immunität durch Verjährung §. 14, so T. II. Opusc. p. 174 angetroffen wird.

**) Belobter Freyherr von Cramer §. 17.

***) Synodal Generaldekret §. Wo auch Pfarrdotalen. Revidirt Synodaldekret §. 70.

****) Conf *Crell* in diss. de rusticorum dotalium immunitate §. 10 & 26, alwo einige Praejudicia zu finden.

bey einem Guthe, dessen Besitzer das Gemeinderecht hat, befindlich haften §. 20; weshalben zu hellem Tage lieget, daß das Zugvieh bey einem Freyguthe, so zu keiner Mitleidenheit, bey ermangelndem Gemeinderechte gezogen werden darf, nicht dienstpflichtig ist. Eben wie die Freysassen die Qualität der Freyheit nicht von dem Grundstücke, so sie bewohnen erhalten, sondern sich auf einen Vertrag oder unleugbares Herkommen gründen, nach welchem sie von andern Dienstpflichtigen, wie durch folgende Urkunde Nummer XXI., beym Hospital zum Heil. Geiste, bey Sangerhausen gelegen, geschehen ist, abgesondert worden. Auf gleiche Art wird ein Fröhner nicht wegen des Guthes, so er bewohnet, und dessen Besitzer Dienste geleistet, als dienstbar angesehen, sondern weil er in einer dienstpflichtigen Gemeinde wohnet, ein Mitglied davon ist, und zur Verminderung der aufhabenden personellen Dienste, nichts vor sich, mit Rechtsbestande anziehen kann.

§. 26.

mithin die aus der Gemeinde abgekommenen walzenden Grundstücke

Wolte man vorgeben, es wären einige walzende Grundstücke, aus besagter Gemeinde, zu dem Freyguthe §. 23 gekommen: so ist daran um so mehr zu zweifeln, als der Freysasse nicht angehalten worden, das Gemeinderecht zu lösen.

§. 27.

in keine Betrachtung zu ziehen sind.

Ueberdies militiret für den Freysassen, daß die Frohnen nicht auf den walzenden Güthern, [46]) sondern auf der, in Ansehung des Diensthherrn, dienstpflichtigen Person, oder den Pferden der Mitnachbarn, so als Gemeindemitglieder anzusehen sind, liegen §. 19 und 20, und nicht zu bestimmen stehet, wie viel Felder auf ein Pferd, bey besagter Kommun gerechnet werden. Wolte auch die Gemeinde dieserwegen ein Regulativ machen, so dependiret solches von ihr nicht, da sie die, über Menschen Gedenken, alte Verfassung der personellen Frohndienste, zum Nachtheil eines dritten, der kein Gemeindemitglied ist, zu verändern nicht vermag.

46) Auf das Gegentheil, nach der angestelleten Klage, interloquirte das Amt Hardisleben im Jahre 1681, nach der Anlage Nummer XXII. Weil aber die wider den Freysassen, klagende Gemeinde eine unschliessige Klage übergeben: so wurde, nach vollführtem Beweis und Hauptverfahren, zur ewigen Schande des rechtlichen Beystandes des Klägers, die Klage, immaßen sie anbracht, nach dem Wittenberger Urthel Nummer XXIII. im Jahr 1723 verworfen. Worgegen zwar Kläger ein Fürstliches Reskript, im Jahre 1738 erschlichen; welches jedoch nachhero, durch die Nummer XXIIII. aufgehoben worden, bey welchem es auch nach der Beylage Nummer XXV. verblieben ist.

§. 28.

Gleichwohln eine Landesherrliche Vorschrift darzegen nicht undienlich ist.

Damit aber die, zu einer Gemeinde gehörigen Grundstücke bey denen Nachbarn der Kommun ver-

blei-

bleiben, und die Anzahl der Ackerpferde beybehalten werde: So gereichet zum Nutzen des Guthsherrn sowohl, als derer Nachbarn, wenn die Veräusserung der walzenden Grundstücke an auswärtige gänzlich untersaget werde. Es hat dahero bereits im Jahre 1436 der Landgraf Friederich in Thüringen, dieses zum Nachtheil der Frohne zu Gebesee, eingerissene Uebel, nach der Beylage Nummer XXVI. abzustellen gesuchet. Ein gleiches ist auch durch ein Fürstlich Schwarzburg. Reskript den 30. Nov. 1737 bey der Stadt Heringen angeordnet worden *).

§. 29.

wovon mehrere Erläuterung geschiehet,

Es ist zwar denen Adelichen, als Ritterguthsbesitzern, in verschiedenen Landesordnungen **) untersaget, keine dienstpflichtigen Güther zu kaufen; worauf zur Konservation der dienstleistenden Gemeinde zu sehen ist: Jedoch kommt es bey der, von der Kommun, anzustellenden Klage darauf an, daß sie die aus der dienstpflichtigen Gemeinde ab- und an das Ritter oder Freyguth gekommene Grundstücke, der Abtretung oder Wiederkaufung halber, an ein Mitglied der Kommun deutlich benenne, immaßen auf einen Beytritt zur Frohne zu libelliren um so weniger angehet, als der Beytrag, da die Frohne

*) *vid. Christ. Henr. Breuningii* diss. de usu juris incolatus Cap. V.

**) Sachsen Weymar. Polyceyordnung vom Jahr Tit. 36. Anhaltische Policeyordnung Tit. 20.

Frohne nicht auf den Aeckern haftet, sondern nach Anzahl des würklich vorhandenen Zugviehes geleistet wird, zu determiniren unmöglich ist, überdies die Ritterguthspferde wege derer, aus der mit Diensten beladenen Dorfschaft, abgekommenen Ländereyen zur Frohne keinesweges gezogen werden können, da der Ritter oder Freysaße, eben wie ein Forensis, welcher einige Grundstücke aus der nehmlichen Gemeinde erkaufet hat, das Gemeinderecht zu acquiriren nicht angehalten worden §. 22. Zur Erläuterung dienet der Kleinvargulaer Receß, wovon die Beylage Nummer XXVII. einen Extrakt enthält.

§. 30.

mit Berührung des Falls, daß der Edelmann, wegen erkauften Anspanguths, würklich frohnen müße.

Solte hingegen ein Edelmann zu seinem Ritterguthe ein nahe gelegenes beständiges Anspanneguth, worauf eine gewisse Anzahl Dienstpferde gehalten werden müssen §. 20, schlagen: So kann er sich der Frohnen mit der determinirten Anzahl Pferde nicht entziehen; denn zu Gewinnung des Nachbarrechts in der dienstpflichtigen Gemeinde §. 22, wird ein Substitute bestellet, an dessen Person, zu Leistung der Frohnen, und anderer von dem beständigen Anspanneguthe, herkommenden Abgaben man sich lediglich hält, [47]) mithin ist auch dem Edelmann keine Schande, wenn man saget, daß er Frohnedienste verrichten müßte, weil er selbige nicht selbsten, sondern durch den in der Gemeinde, zum Mitglied aufgenommenen Substituten leistet.

47) Die Qualität eines Substituten erläutert der bekannte Ausdruck des von einem Forensi, in den Gerichten, wo das Grundstück gelegen, bestellten Lehnträgers, an welchen man sich, wegen aller so personellen als reellen praestandorum lediglich hält. Dergleichen Substituten und Lehnträger, so man auch Vormunden genennet, findet man schon in mittlern Zeiten. Ich kommunicire hiervon die 5 Distinction des 45 Kapituls des 1 Buchs eines, im Jahr 1388 abgeschriebenen Sächßischen Land- und Weichbild- auch Kaiser-Rechts, so zur Nachahmung des Ecko von Repkow geschrieben worden; „Man zal yn Wicpilde weder phaffen, noch begeben Luten, noch gesten, weder erbegut noch czinsgut an erbegut daz yn stat Wicpilde lyt, vnd yn stat Gerichte vnd do vn zal weder rot, noch gerichte Lonte czu geben, man mak ys aber yr eygen wol seczczen czv pfande weder czv Lozen, ader ym eyn Lypczucht davon machen, ader vorkaufen doch alzo, daz dar ober Vormunden an Gerichte vnd yn Rote werden gemacht, dy yn deme Wicpylde geseßen syn, dy der Stat vnd dem Wicpilde rechtes do von pflegen, wen sich daz gebort.

§. 31.

Schaden des Guthsherrn, wenn er das Frohnepferd auf eine gewisse Anzahl Acker setzen wolte.

Es würde auch dem Guthsherrn dergleichen neuerliche Abänderung, durch Determinirung der Ackerzahl, worauf ein Frohnpferd zu halten wäre, sehr nachtheilig seyn, indem nur noch mehrere Vertheilungen der an sich walzenden Grundstücke erfolgen, mithin auf solche Maase alle diejenigen, welche diese Anzahl Acker nicht besäßen, gleichwohlen ein Pferd zu ihrem Ackerbau hielten, sich der Roßdienste entziehen würden.

§. 32.

§. 32.

welcher jedoch bey ganzen Anspanne-Güthern unterbleibet,

Solchemnach wenn ein Guthsherr nicht ganze Anspannegüther 48) mit der bestimmten Anzahl Pferde, die allezeit gehalten werden müssen, hergebracht hat, demselben vortheilhafter ist, die Spanndienste nach der Regel, auf den, in der Gemeinde, vorhandenen Pferden zu lassen.

48) Nach des Churfürst Augusts zu Sachsen Urkunde, den 13. April 1556, wodurch die Frohndienste der Voigthey Schmon in Geld verwandelt worden, sind dermahln zwölf Anspänner zu Oberschmon, und dreyzehn Anspänner zu Niederschmon gewesen. Durch diese Verwandelung und erfolgte Kriegsläufe ist geschehen, daß sothane Anspannegüther zerrissen, und die darzu gehörigen Aecker walzend worden, worüber der Steuer-Einnehmer zu Kelbra, Johann Michael Oehme, das Attestat in der Beylage Nummer XXVIII. ausgestellet hat.

§. 33.

auch bey abgestellter fernern Vertheilung der Grundstücke.

Wobey der Guthsherr grossen Nutzen verspüren wird, wenn er die Vereinzelung der einmal zusammen gekommenen Grundstücke 49) zu verhindern suchet, wodurch die Sache auf den vestern Fuß kommt, daß nehmlich die Gemeindemitglieder bey mehrerm Lande, so sie besitzen, auch mehrere und bessere Pferde halten können.

49) Die, gegen den Mißbrauch der Vertheilung ganzer Güther, auch wohl einzelner Aecker und Wiesen, publicirten Landesherrlichen Verordnungen sind so bekannt, daß ich vor überflüssig halte, solche anzuziehen; wobey doch zu wünschen wäre, daß Obrigkeiten auf deren Befolgung besser sehen möchten.

§. 34.

Nachtheil des Guthsherrn, wenn die Vereinzelung überhand nimmt.

Aus der allzuöftern Vertheilung der Bauergüther, deren Besitzer zu frohnen schuldig sind, erfolget, daß nachhero öfters zwey zusammen spannen müssen, mithin, statt einer Person, zwey die Frohnekost verlangen, welche auch, wie billig, nach der Personenanzahl, da die Frohne personel ist, gereichet werden muß, zumahlen da mehrere Personen, im Auf- und Abladen besondere Dienste leisten. Es ist dahero zu rühmen, daß die Erb- und Gerichtsherrschaft zu Gebesen solches eingesehen, und, nach der Beylage Nummer XXVIIII. den Fröhnern versprochen hat, die Frohnekost, nach Anzahl der würklich fröhnenden Personen reichen zu lassen.

§. 35.

Freysaßen, so Pertinentien beständiger Anspanngüther besitzen, sind, wegen des ermangelnden Gemeinderechts, von Spanndiensten frey,

Wären, dem Angeben nach, zu einem Freyguthe, so keine bestimmte Anzahl Frohndepferde halten muß, einige, von beständigen Anspanngüthern §. 20, abgerissene Stücke Feldes gekommen: so vermag der Freysasse, wegen nicht zu geniessen habenden Gemeinderechts, eben so wenig zur Leistung einiger Pferdefrohne gezogen werden, als er keinen Antheil an den Gemeindenutzungen, §. 12 und 14, hat.

§. 36.

§. 36.

zumalen da der Guthsherr die bestimmte Anzahl Zugvieh bey den beständigen Anspännern hergebracht hat.

Uebrigens muß ein Guthsherr, wegen der, auf gewisse Personen, ausgethanen ganzen Anspanngüther, §. 5 und 20, zufrieden seyn, wenn sothane beständige Anspänner die bestimmte Anzahl Frohnen verrichten, oder die gesetzte Quantität Dienstpferde halten. Woraus sich ergiebt, daß, da der Guthsherr die regulirte Anzahl Pferde von diesen Anspännern zu prätendiren hat, der Freysasse, dessen Vorfahren einige, zu den Anspannegüthern, ehemahls vorgeblichermaasen, gehörigen Grundstücke an sich gezogen, zu keinen Pferdefrohnen geladen werden darf, §. 20. 50).

50) Der unter dem Chursächsischen Amte Tautenburg, zu Wetzdorf befindliche, und Steuerschocke auf sich habende rothe Hof, darf nicht fröhnen, weil die Vorwerge nur eine gewisse Zahl Frohnepferde, so die Besitzer der ausgethanen Anspannegüther halten müssen, hergebracht haben, und besagter Rothe Hof in keiner Mitleidenheit bey der Gemeinde Wetzdorf stehet.

§. 37.

Die weitere Anwendung wird dem Leser überlassen.

Aus dieser kurzen Abhandlung äussert sich der grosse Nutzen dieser Parömia, der Bauer muß dienen, wie er bespannet ist; eine mehrere Anwendung aber wird sich bey vorkommenden Fällen 51) zeigen.

51) Z. E. bey der Frage: Ob die Spanndienste vermehret werden können? muß man sehen, ob der Bauer nach der freywillgen Anzahl Zugvieh, oder nach

einer bestimmten Anzahl frohnet? In jenem Fall vermehren sich die Dienste, wenn er mehr Pferde, als vordem, hält; in diesem hingegen dienet der Anspänner nur mit der Anzahl, so determiniret ist, ohneracht er mehrere Pferde zum Zug angeschaffet hat. Worauf andere die Entscheidung gründen, führet Strube *) an. Ferner kann sich der Fall ereignen, daß ein Organist zu Erlangung einer Wohnung ein Haus kaufet. Wenn nun die Handdienste auf der Person liegen: so vermag der, von dem Organisten, zu bestellende Lehnträger sich der Handfrohnen um so weniger zu entziehen, als die intuitu fori privilegiati, an Seiten des Organisten, entspringende qualitas personalis die qualitatem personalem, derentwegen ein Lehnträger zu konstituiren ist, nicht aufhebet. Denn nach der Chursächsischen Kirchenordnung **) sollen die Kirchendiener in Städten und Dörfern mit Wachen, für ihre Person befreyet bleiben, und mögen ihrer Erbgüther schuldige Frohn und dingliche Pflicht, durch andere, ums Lohn bestellen.

§. 38.

nebst schlüßlicher Berührung eines vereinzelten Freyguths.

Wenn man von der wahren Gestalt einer Sache, nach falschen Begriffen abgehet: So folgen daraus unendliche Zerrüttungen, welche hernach sehr schwer in die ordentlichen Schranken wieder gebracht werden können. In dem Sachsen-Weimarischen Amtsdorfe Hammerstädt findet man ein an viele Besitzere, durch die Länge der Zeit vereinzeltes Freyguth, dessen Eigenthümere denen dasigen Amtsanspän-

*) David George Strube in dem Traktat de jure villicorum, cap. 5, §. 12, pag. 116. Besiehe auch das allgemeine Juristische Oraculum, 5 Band, S. 514, §. 2.

**) Titt. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener in Corp. Iur. Eccl. Saxon. p. 199.

spännern, als Fröhnern, entgegen gesetzet werden. Wie nun bald ein Freyguthsbesitzer ein walzendes Stück von einem Anspänner, bald ein Anspänner ein Stück von einem, durch die Vertheilung, entstandenen Freyhofe gekauffet hat, mithin, da die Anspänner die Frohnen lediglich zu thun schuldig, Irrungen darüber entstanden sind: So hat man, zur Regulirung der Frohnfreyheit bestimmet, daß die Freyhöfe nicht mehr als drey Pferde Frohndefrey halten könnten. Nachhero ist die Veränderung und Verwechselung der Güther so häufig und wieder einander geschehen, daß so gar mehr Bauergüther zu den Freyhöfen, und hingegen mehr Freyhufen zu den Bauerhöfen gekommen sind. Ohnerachtet man es bey der einmahl bestimmten Anzahl der dreyen Frohnfreyen Pferde, so denen Freyhöfen zu halten zugekommen, lassen können: So hat man doch, weiln man mehr auf ein vermeintliches ius reale, als personale intuitu rei concessum gesehen, eine unnöthige Zergliederung der Freyheit, der zu den Freyhöfen gehörigen 3 Pferde beliebet; woraus endlich der Receß vom Jahr 1724, nach der Beylage Nummer XXX. erwachsen, worinnen der Ausdruck, daß die Freyheit der drey Pferde von der Herrschaftlichen Frohne ein privilegium reale sey &c, nicht adäquat ausgefallen, da die Freyheit mehr vor personel, in Ansehung der Besitzer derer Freyhöfe, anzusehen gewesen.

Verzeichniß derer Beylagen.

I. Ein, aus dem Churfürstlich Sächsischen höchstpreißwürdigsten Geheimden Consilio, an die Thüringische Kreyß-Einnahme. unterm 16 Martii 1746, ergangenes allergnädigstes Reskript, die von einigen Langensalzaer Amtsunterthanen zu Schönstedt, gesuchte Extension der denenselben, wegen ihrer neu erhobenen Zug- und Zucht-Vieh-Stallgebäude, ertheilten Steuerbegnadigung auf die, bey denen in walzendem Besitz habenden Feldgüther, befindliche gangbare Schocke betreffend.

II. Des Kaiserlichen und des Reichs-Kammergerichts-Assessors, Herrn Johann Ulrich Freyherrn von Cramer Erläuterung der Paroemiae juris: Der Bauer muß dienen wie er bespannet ist.

III a. Extrakt aus dem Hennebergischen Theilungs-Recesse, zwischen Sachsen-Gotha, und Sachsen-Weimar. Zillbach den 19 August 1661.

III b. Ein, von denen Roland Schöppen zu Halle, wegen Widerspenstigkeit derer ahrlebischen Gerichtsunterthanen, in Verrichtung der Frohnen, im Jahre 1582, gesprochenes Urtheil.

IIII. Extrakt des Vergleichs wegen der Herrschaft Frohndorf, so zwischen Herrn Wolffen, Herrn Friederichen, und Herrn Hannßen Herren von Werthern, nach Ableben Herrn Dietrichs von Werthern, den 5 Januar 1659 geschlossen worden.

V. Ein, aus der Chursächsischen Landesregierung, an das Amt Tautenburg, ergangenes allergnädigstes Reskript vom 17 Juni 1756.

VI. Der-

VI. Dergleichen, so an die Bodenhaussischen Gerichte zu Nieder-Trebra unterm gleichen Dato ergangen ist.

VII. Die, im Jahre 1587, geschehene Erklärung des zwischen Hannßen von Werthern, und der Gemeinde zu Grossen Neuhaussen, im Jahre 1580, geschlossenen Vergleichs.

VIII. Extrakt des, zwischen Hannßen von Werthern, und denen vier Dorfschaften Frohndorf, Orlishaußen, Klein Neuhaußen, und Ellersleben, wegen der Frohndienste, den 7 Aug. 1609, geschlossenen, und von dem Hochlöblichen Ober-Hofgerichte zu Leipzig, am 11 Sept. 1609 konfirmirten Vertrags.

VIIII. Extrakt des, von Churfürst Christian dem II, konfirmirten, und zwischen Hannßen von Werthern auf Beichlingen, Wiehe und Frohndorf, an einem, denen Sechs Dorfschaften, Frohndorf, Orlshaußen, Wenigen Nehaußen, Ellersleben, Grossen Nehaußen, und Battgendorf, wegen derer, zum Ritterguthe Frohndorf, begehrten Baudienste, geschlossenen Vertrages den 1 May 1611.

X. Copia privilegii, quod cives Wissinsee de bonis, que habent in villis, nullas dent exactiones vel petitiones, & ducant annonam quocunque voluerint, de anno 1283.

XI a. Copia privilegii, quod nullus civis aliquas petitiones seu exactiones debet dare de bonis, quae sita sunt in villis. de anno 1295.

XI b. Urtheil, so von denen Schöppen zu Leipzig im 15 Jahrhundert umb die Landbete und Geschoß von den Gütern zu Wilstete, gesprochen worden.

XII. Extrakt aus dem, zwischen der Gemeinde zu Neilstedt und dem Teutschen Ordenshauße, wie auch dero Pachterer daselbst, geschlossenen Recesse.

XIII. Extractus Actorum, der sämtlichen Hintersättler zu Dermsdorf, Imploranten eines, contra die sämtlichen

lichen Anspänner daselbst, Imploraten andern Theils, in puncto der Frohne und anderer Beschwerden.

XIIII. Chursächsischer Kammer-Befehl vom 18 Juli 1752, an das Amt Tautenburg, wegen der, von den Anspännern Adam Klaussen, und Andreas Wernern zu Wetzdorf, verweigerten Abholung eines Medici zur Besichtigung eines Verwundeten.

XV. Dergleichen vom 17 Februar 1756, die Vorspann- und Ziegelscheunfrohnen im Amte Tautenburg betreffend.

XVI. Begnadigung des Landgraf Friederichs in Thüringen, von den Frohndiensten, so die Bürger zu Weimar vor dem geleistet haben, sub dato Weimar am Montage vor Sankt Mathiä des heiligen Apostels 1407.

XVII a. Der, von dem Hauptmann zu Weimar, Ewaldten von Brandenstein, im Jahr 1546 aufgerichtete Receß, daß die Inwohner beyder Vorstädte zu Buttelstädt zu Bürgern auf- und angenommen worden.

XVII b. Eine Verordn. des ganzen Erbschaftl. Amts Trefurth, den 23 Jun. 1760. samt zweyen Oberamts Rescriptis.

XVIII. Extrakt eines allergnädigsten Befehls de dato, Dreßden den 7 September 1750, an die Thüringische Kreyßkommissarien.

XVIIII. Ein Churfürstl. Sächsischer gnädigster Befehl de dato Dreßden den 7 May 1764, an den Beamten zu Langensalza.

XX. Rechtliche Klage der Gemeinde Gebesee, Klägern eines entgegen den Amtsfreysasen, Herrn Johann George Bohuslai daselbst, Beklagten andern Theils.

XXI. Herzog Magnus zu Braunschweig Begnadigungsbrief, das Hospital zum heiligen Geiste zu Sangerhaußen betreffend, vom Jahr 1358.

XXII.

XXII. Interlokutorischer Bescheid des Fürstlich Sachsen Weimarischen Amts Hardisleben vom Jahr 1681, in Sachen der Gemeinde Mannstedt, Klägers eines, Herrn Rudolf Gerstenbergers, Beklagten andern Theils, die Pferdefrohnen betreffend.

XXIII. Das, im Jahre 1723 publicirte Wittenberger Urtheil in eben dieser Rechtssache, cum rationibus decidendi.

XXIIII. Fürstlich Sachsen-Weimarischen Obervormundschafts Reskript vom Jahre 1748, in eben dieser Sache.

XXV. Das, auf klagender Gemeinde Mannstedt, eingewandte Oberleuterung, eröfnete Urtheil nebst Entscheidungsgründen.

XXVI. Auszug des, von Landgraf Friederichen in Thüringen, dem Orte Gebesee Anno 1436 ertheilten Briefes, daß an Feldnachbarn keine Grundstücke verkaufet werden dürfen.

XXVII a. Extrakt aus dem, zwischen der Erb- und Gerichtsherrschaft zu Klein Vargula, und der dasigen Gemeinde, wegen Frohndiensten auch anderer Gebrechen, im Jahre 1609 verabredeten und geschlossenen Vertrage.

XXVIII. Extract. Actor. Sub No. II, in Sachen Jakob Riesens zu Oberschmon, Kl. contr. Johann Barthel Otten daselbst, Bekl. in punkto gesuchten Näher-Rechts an einem Acker Erde.

XXVIIII. Extrakt des, zwischen der Gerichtsherrschaft zu Gebesee und dasiger Gemeinde, im Jahr 1728, geschlossenen Recesses.

XXX. Der, zwischen denen Anspännern zu Hammerstedt, und denen Besitzern der Freyheitshäuser daselbst, derer frohnbaren Güther halben, vor dem Fürstl. Sächs. Weimarischen Amte Kapellndorf, den 15 Februar 1724 errichtete Receß.

Beylagen.

I.

Friederich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Veste und liebe getreue. Ob Uns zwar die von einigen Langensalzaer Amts Unterthanen, Heinrich Ludwig Rhön und Cons. zu Schönstedt bey Unserm Geheimden Consilio gesuchte Extension der denenselben, wegen ihrer neu erhobenen Zug- und Zucht-Vieh-Stallgebäude, ertheilten Steuerbegnadigung, auf die, bey denen zugleich, wiewohl nur in walzenden Besitz-habenden Feldgüthern befindliche 114 gangbare Schocke, da solche der zeitherigen Observanz und Regulativo entgegen lauffen würde, allerdings bedenklich fället, zumahl solches respectu anderer in gleichem Casu sich befindenden Baubegnadigten, zur nachtheiligen Consequenz gereichen dürfte, und ihr daher, obige Supplicanten dessen, Kraft dieses, zu bescheiden habt; So sind wir doch in Gnaden gemeinet, daß pro futuro, und zwar à Imo Ianuarii des jeztlauffenden Jahres, auch fernerhin, die Steuerbegnadigung, auf alle diejenige Grundstücke, so nach Erweißung aus beglaubten Uhrkunden, bey dem Hauptguthe 25 Jahre lang mit besessen worden, wenn sie gleich mit diesen nicht consolidiret zugleich nicht minder, als auf die eigentlich sogenannte Pertinentien erstrecket werden sollen. Gnädigst begehrende, ihr wollet hiernach, in künftig vorkommenden Fällen, euch gebührend achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 16. Martii 1746.

An die Thüringische Creyßeinnahme.

Adam Friedrich von Schönberg.

Christian Gottl. Hoffmann.

II.

II.

Erläuterung der PAROEMIAE IVRIS der Bauer muß dienen, wie er bespannet ist.

§. 1.

Beschreibung eines Anspanners und Handfröhners.

Es werden in und um die Wetterau gelegenen Landen, wie auch sonsten mehrentheils die dienstpflichtigen Bauern in Ackerleute, Fuhrleute oder Anspänner und Handfröhner oder Einläuftige eingetheilet. Diese sind diejenigen, welche keine Pferde oder Ochsen haben, und mit dem Leibe dienen müssen. Jene aber, so mit Zugvieh versehen, es mag nun wenig oder viel seyn. Auch kommt es auf die Morgenzahl nicht an. Hätte einer hundert Morgen, er liesse sie aber durch andere Bauern ackern, und hätte kein Vieh, so wäre er ein Einläuftiger. Besässe er aber nur drey Morgen, und hätte ein Pferd oder einen Ochsen, so wäre er ein Ackermann so gut, als einer der funfzig, sechzig Morgen, und zwey, drey Pferde hat, nur mit dem Unterschied, daß derjenige, so nur ein Pferd hat, auch nur eins anspannet; derjenige aber, so mehrere hat, auch alle zu denen Frohndiensten hergeben muß.

§. 2.

Erklärung der Parömiä.

Woher denn die Parömia entstanden, als welche so viel sagen will, daß die Frohndienste der Bauern nicht auf den Güthern, sondern ihrem Zugvieh und ihrer Person haften.

§. 3.

§. 3.

Die Frohndienste kommen nicht von dem jure an- et parangariarum her.

Diese Beschaffenheit der Frohndienste ist von deren Ursprung klar zu entnehmen, immassen solcher nicht aus dem iure an- et parangariarum herzuleiten, da angariae praestationes gewesen Provincialibus impositae, qua illis extra ordinem iniungebantur in transvectionibus militaribus, armorum, annonae militaris sive aliis necessitatibus, ducebanturque per viam regiam, quum parangariae per alios tramites duci potuerint.*) Der Reichsstände Unterthanen aber können nicht als Provinciales angesehen werden, und der Kayser hat das Ius nicht exigendi angarias in der Reichsstände Landen.

§. 4.

Differiren auch von den Heerzügen,

Mit denen Diensten und Fuhren zu Heerzügen haben Operae rusticae auch keine Gemeinschaft. Jene kann ein Reichsstand, Kraft der Landeshoheit, fordern. Daß aber ein reeller Unterschied inter operas rusticorum ex proprietate et subiectione territoriali debitas sey, habe ich in meinen Observationen iur. univ. Observatione LIII. mit mehrerm bewähret. Dannenhero sich auch hierher, was in L. XI. Codicis Theodosiani de Cursu publ. de binis boum paribus enthalten, nicht reimet.**)

§. 5.

*) *Potgiesser* de Statu servor. L. 2. c. 6. §. 7. lit. d.

**) *Ludolf* P. I. Obs. CV. *Hertius* de homin. propr. S 3. §. 26.

§. 5.

und sind eben so personel, als die Lehnsdienste.

Noch mag ein Vasall hier zum Exempel angeführet werden. Wahr ist es, daß ein Lehn nichts anders, als ein Sold vor zu leistende Soldatendienste ist.*) Allein obgleich ein Soldat seinen Dienst in Ansehung seines Soldes thut, so haftet der Dienst doch nicht auf dem Sold. Solchemnach können auch die Ritterdienste nicht ein onus praedii reale seyn. Zwar thut derjenige, welcher kein Lehn hat, auch keine Dienste, darob lässet sich aber nicht schliessen; ergo darf auch ein Bauer, der kein Land hat, nicht frohnen. Ohne Lehn kann man sich keinen Vasallen vorstellen, aber ein Bauer bleibt doch ein Bauer, wenn er gleich kein Land hat.

§. 6.

Unterschied der Leibeigenen bey den Römern und bey den Teutschen.

Man hat vielmehr auf die Beschaffenheit der Leibeigenen zu sehen. Obgleich die Servi Romani anders beschaffen, als diese, so sind doch unsre Leibeigene nichts desto weniger auch Servi proprie sic dicti. Der Unterscheid zwischen unsern und der Römer ihren kommt her ex diverso statu Oeconomiae. Die Römer gaben ihren Knechten alles, was sie brauchten, Essen, Trinken, Kleider, daß sie also vor nichts sorgen durften; dahingegen bey den Teutschen der Herr die Servos entweder zu seinem Dienst im Hause behalten, oder ihnen ein Guth zu bauen gegeben, und sie eigene Haushaltung führen lassen. Jene haben Gasindi, diese Casati von Casa geheissen. Beyde aber waren in seinem dominio, und konnte er sie, ver-

*) Estor Observ. Iuris feudal. Observ. 2.

vermöge dessen zu Diensten anhalten. Nur war der Unterscheid, daß man bey Lebzeiten eines solchen servi casati nicht sagen konnte, alles, was der Knecht hat, oder acquiriret, gehöret dem Herrn, weil sie ihre eigene Familien zu unterhalten suchen mußten. Nach dem Tode des Knechts aber konnte der Herr alles wieder einziehen. Da nun aber dem Herrn daran gelegen, daß seine Stelle besetzet würde, so ließ er lieber die Hinterlassene des Verstorbenen erben, anstatt seiner die gewöhnliche Zinsen, Onera und Dienste abtragen, und zog von dessen Vermögen ein gewisses. Welches denn immer weiter und weiter gekommen, bis es endlich zur Gewohnheit geworden, daß dem Herrn ein gewisser Theil hinterlassen werden mußte, an etlichen Orten die Hälfte, an andern der dritte Theil, an andern das beste Pferd; welches das beßte mortuarium oder das beste Haupt heißt, und also ein effectus dominii ist. Ex eodem dominio ist auch imperium domesticum geflossen, woher hernach iurisdictio patrimonialis, wie Heineccius weitläuftig gezeiget, entstanden; nicht weniger entspringt daraus eine Verbindlichkeit zu ungemessenen Diensten, wie ich solches ausführlicher in der Idea Exemplari Instit. Iur. R. G. §. 360. sqq. bewähret habe. Worab leicht ersichtlich, daß auch derjenige, so ein Pferd hat, obgleich kein Land, oder weniger Land als der andere, dem Herrn so oft damit dienen muß, als er es verlangt, sonsten es dem Satz, daß dem Herrn ungemessene Dienste zukommen, contradiciren würde. Welcher Satz auch den Einwurf zernichtet, daß man die servitia aus der Leibeigenschaft zu deriviren, und personalia wären, die Bauern nur mit ihrem Leib zu dienen schuldig zu erachten.

§. 7.

§. 7.

In wie weit die Frohndienste als personel anzusehen sind?

Es lauft dieses demjenigen, was ich §. 382. alda von servis casatis manumissis handle, wovon auf non casatos sich nicht schließen läßt. Die manumissio dieser geschieht salvis operis domino debitis, und bleiben also dieselbe auf ihrer Person haften, wie sie bey jenem darauf haften, so lange sie leibeigen sind. Und wenn auch gleich die Frohndienste nach der Manumission mit den Güthern verknüpft werden, so folgt doch nicht, daß sie nach der Morgenzahl zu repartiren, sondern es hat nur damit das Absehen, daß ein jeder Besitzer des Guths die Dienste zu thun gehalten: gleich denn öfters ein Edelmann dem andern auf seinem Guthe frohnen lassen muß: quo intuitu die servitia realia genennet werden können, da sie sonsten personalia sind.*

*) *Ludolf* Symph. T. col. 306. *Pertsch* de divis. operar. in determ. et indeterm.

§. 8.

und als ungemessen vermuthet werden?

Wenn nun aber dem Herrn ungemessene Dienste zustehen, und er derentwegen die Präsumtion in und alle Wege vor sich hat, so muß derjenige, welcher das contrarium behauptet, solches klar und deutlich beweisen, und so lange, als er solchen Beweis nicht vollführet, ungemessene Dienste prästiren.*)

§. 9.

* Diese Ausnahme ist nicht nöthig, da wegen personeller Obliegenheit ein Lehnträger zu bestellen ist. Siehe §. 37. der Lauhnischen Abhandlung.

§. 9.

Dahero ungemessene Dienste diese Qualität behalten, wenn auch die Art und Weise durch einen besondern Dienstkontrakt auf gewisse Zeit determiniret worden.

Es konnte daher der Herr Graf zu Hohen-Solms contra die Gemeinde zu Niederweisel citationis ad vitendum se teneri ad implementum contractus ganz unbekümmert seyn, weil die Gemeinde ihm die ungemessene Dienste nicht in Streit zoge, sobald der Dienstkontrakt aufgehoben worden. Denn der Kontrakt ändert nicht naturam obligationis, sondern determiniret nur den modum, einfolglich kam es nur darauf an, ob sich der Herr dieses, aus der Leibeigenschaft fliessenden Rechts, die, so Fuhrwerk haben, ohne Absicht auf ihre Aecker, mit ihren Ochsen und Pferden zu fahren anzuhalten, im Dienstkontrakt begeben oder nicht? Welches aus dem darinnen gemachten Unterscheid unter Ackerleuten und Einläuftigen sich nicht schliessen läßt, wo zumalen es observantiae in vicina zuwider läuft. Vielmehr ist daraus, daß der Dienstbrief nur von 2 Gattungen der Dienstpflichtigen, nehmlich Ackerleuten und Einläuftigen, spricht, das Gegentheil und zwar um so mehr abzunehmen, als die Ackerleute 1) denen Einläuftigen expresse contra distinguiret, ingleichen auch 2) die Ackerleute indistincte, und ohne sich auf eine gewisse Anzahl von Morgen Ackers zu beziehen, vielmehr ein jeder Ackermann ohne allen Unterscheid zu Ableistung seiner Fahrtfrohnen angewiesen worden. Die Worte müssen allerdings den Sinn haben, den ihnen die ganze Nachbarschaft beyleget: der modus in contractu determinatus ist auch so zu interpretiren, daß er a natura obligationis am wenigsten abweicht. Sollte aber die Anzahl Morgen, so einen Ackermann ausma-

machen sollen, zu bestimmen, falls im Kontrakt davon nichts enthalten, dem Gutbefinden der Bauern zu überlassen seyn, und vermöge diesem nur einer, so 15 oder 20 Morgen hat, unter die Ackerleute gehören: so würde der Herr, durch die unter den Bauern gewöhnliche Verstückelung der Güther, gar bald um alle Frohndienste gebracht seyn.

§. 10.

Auf gleiche Weise wird die eigentliche Bedeutung eines Anspänners bey einem errichteten Dienstkontrakt vor bekannt angenommen.

Solchemnach, und da es im vorerwehnten Casu zu Eberstadt, Hergern und Haußen, welche Orte nebst Niederweisel das Amt Niederweisel ausmachen, nicht anders, als wie bisher angeführt, gehalten wird, war es seltsam, daß Beklagte sich etwas anmassen wollten, so alle übrige, welche an dem Dienstbrief Theil nehmen, als eine Neuerung hielten. Daß sie nemlich diejenigen, welche Pferd und Geschirr, jedoch weniger Land als andere, haben, denen Einläuftigen beygesellet.

§. 11.

Und kommt nicht auf die Interpretation einiger aus der Kommun an.

Auf Zeugen ex universitate kann man sich dagegen nicht berufen, weil die Sache nicht eine der Gemeinde in corpore zustehende Befugnis, sondern Frohndienste, so einem jeden personalissime angehen, betreffen, welchenfalls testes de universitate allerdings inhabiles *) zu erachten, die auch um so weniger Glauben

*) *Lossaeus* de iure universit. P. 2. C. 1. num. 79.

ben verdienen, wenn sie iniurati, und selbsten von denen sind, die sich vor Einläuftige angeben, ob sie gleich Ackerleute sind, und den Proceß betrieben haben; noch die angebliche Anzahl Morgen, so einen Ackermann ausmachen sollen, gewiß zu bestimmen wissen, sondern variiren.

§. 12.

Widerlegung der Meynung, daß die Spanndienste lediglich wegen besitzender Länderey geleistet werden müßten.

Wehner sagt zwar *), quod operae praestentur a rusticis de praediis quae colunt, et ii agricolae, quibus tantum agri a dominis concessum est, ut equos et boves aratores, Zugvieh, Pferd und Ochsen, alere possint, obstringantur ad operas ruricales, pauperiores vero, qui in Patria non habent integram hubam vel mansum, expediant saltem operas manuarias. Wie folgt aber darab: Dieser oder der ackert nur mit einem Ochsen oder Pferd, weil er nicht so viel Ländereу als der und der hat; ergo ist er kein Ackermann. Die Folge ist so nichtig, als wenn einer sagte: Titius hat nicht so viel Morgen Land an einem Orte, als Cajus daselbsten; ergo hat er auch vom Morgen nicht so viel jährlich, wie dieser zu entrichten. Und wer wollte sich deswegen den seltsamen Schluß beygehen lassen, daß nicht auch die Unterthanen nur von einem Stück Zugvieh, das Dienstgeld abzuführen hätten, noch der dem Dienstgeld unterworfen sey, der mit dem Zugviehe seine Nahrung durch Fuhrwerk auf der Strasse führt. Schaffet einer sein Zugvieh ab, ohne gleichwohl einen Schollen Erden zu verkaufen, so wird er in das einläuftige Dienstgeld transportiret, bis er sich

*) Obs. Pr. voce Ding. Nottul.

sich wieder einen Anspann zuleget; mithin ist zwar wahr, daß wer Länderenen und deswegen Zugvieh hält, damit dienen muß, allein nicht der Ländereyen, sondern des Zugviehes halber, so daß wenn alle Ackerleute an einem Ort sich des Vortheils mit dem Zugvieh entschlagen, und solchergestalt absque fraude ihre Felder durch auswärtige bauen liessen, sie Einläuftige würden, wie es bey einem oder dem andern geschieht, der es aus Noth oder nach seiner Konvenienz thut.

§. 13.

Erläuterung des Hohen Solmischen Dienstbriefes, deßen ohngeachtet, weil die Prästation ungemessener Frohnen ausser Streit war, die weiten Reihfahrten geleistet werden mußten.

So natürlich nun ist, daß der Unterschied zwischen Ackerleuten und Einläuftigen darinnen zu suchen, daß diejenigen, so Anspann zugleich haben, mit diesen; die andern aber, die nichts als ihre Hände und Füße haben, hiemit frohnen: so absurd ist, daß nur die Ackerleute mit dem Vieh frohnen sollen, die 30 auch wohl 40 Morgen, oder anjetzo nur 15 oder 20 Morgen besitzen, die andern aber nicht; so ungereimt ist auch, daß gleiche Unterthanen in Lasten nicht gleich seyn, sondern diesfalls ohne das mindeste Privilegium aufzuzeigen, eine Exemtion nur nach Willkühr praetendiren wollen, wie gleichwohlen in obgesetztem Casu, in Ansehung der weiten Reihfahrten, daß, wenn der Dienstbrief nicht wäre, solcher Fahrten die Unterthanen sich nicht entziehen könnten; mithin war abermals bloß die Frage, ob der Herr sich dieses Rechts durch gedachten Kontract begeben. Welches keinesweges zu präsumiren, weil solchergestalt dieselbe meistentheils

inutil wären: verba contractuum vero cum effectu sunt accipienda: Wie denn dahero diese Fahrten nicht die Hohen-Solmische, sondern die weite Reihfahrten genennt werden, und in der Ding Notul zwar der locus ad quem, nehmlich nach Hohen-Solms, als der gräflichen Residenz, nicht aber die loca sive regiones, unde die Frohnen quaestionis prästiret werden sollen, exprimirt zu finden. Und wie sollten sonst die übrige Amtsunterthanen, als zu Hörgern, Eberstadt und Haußen diese Dienste an andere Orte, bis auf diese Stunde von allen Zeiten her, ausweiß der beygebrachten Zeugensagen, prästiret haben? Es war auch nicht zu präsumiren, daß diese willige Gemeinden aus Furcht oder blosser Liebe die Dienste quaestionis gethan, vielmehr hatten sie selbsten die Schuldigkeit ad Protocollum anerkennet. Und genug, daß die ab universitate producti testes nicht aussagen können, daß, wenn ihnen die Fahrten quaestionis zugemuthet worden, sie jemals contradiciret, und der Herr darinnen acquiesciret, vielmehr das Factum, wie nehmlich die widerspenstige Gemeinde selbsten solche Fahrten, als nach Hanau, Schierstein, Frankfurt ꝛc., geleistet, selbsten nicht negiren können: welche Facta der Herren und Unterthanen die beste Interpretation der zwischen ihnen errichteten Factorum oder Dingnotuln an die Hand geben. Observantia enim cujusvis dispositionis antecedentis est optima interpres: nullaque dispositionis interpretatio melior esse censetur, quam ea, quae ex facto postea subsecuto desumitur, juxta illud vulgatum: quod posterius factum declaret prius actum. Worab also klar zu Tage lag, daß die Hohen-Solmische Ding Notul auf den einzigen Ort Hohen Solms nicht zu restringiren sey.

§. 14.

§ 14.

Zu mehrerer Erläuterung der Sache wird der Dienstbrief sowohl, als die gesprochene Sentenz beygefüget.

Es wird nicht undienlich seyn, dieselbe als ein Exempel den pactorum curialium, vulgo Dingnottuln, nebst dem, in Conformität selbiger, publicirten Urthel hier sub litt. A et B anzuhängen.

A.

Wir Ludwig Graf zu Solms Hoch Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewald, thun hiermit kund und zu wissen, daß wir nunmehro hiesiger Gemeinde zu Niederweisel ihre schuldige Frohndienste abermal an Geld verpfächtet, dergestalten: daß sie unsere Unterthanen allhier von jedem Morgen Landes durchs Jahr über vier Albos, sodann ein jeder Mann einen Reichsthaler uns schuldigst abtragen sollen, mit diesem Anhang, daß dannoch ein jeder Ackermann jeden Jahrs uf Martini Episcopi Tag eine Fahrt uns nacher Hohe Solms, der Einläuftige, aber einen weiten Gang von drey oder vier Meilen, und einen nahen Weg von einer Meil, dargegen unsertwegen thun und gehorsamst verrichten sollen. Ferner sollen sie zu keiner mehrern Fahrdt oder Gang angehalten, sondern was die Zehend-Fahrte und dergleichen anlanget, sollen selbige dem gewöhnlichen Lohn nach, nehmlich von einem Fuder Frucht fünf Albos, item von einem Karch Häw allhier gleichfalls dem alten Schlag oder Lohn nach, und aber von einem Karch Häw zu Hausen, sechs Albos am Dienstgeld gut gethan, desgleichen dem Einläuftigen, so der in unser

 Scheuer

Scheuer die Früchte ablanget, täglich zehn Albos an ermeldten Dienstgeld abgerechnet werden sollen. Im übrigen aber, was diejenige Hausleute, so etwa aus hohem Alter, Baufällig- oder Gebrechlichkeit, oder sonst einigem zugestossenem Wittwenstandt, ihre Frohndienste ferner zu verrichten unvermögend sind, und deswegen ihren Kindern ihre Länderey, Schiff und Geschirr übergeben haben, sollen sothanes Dienstgelds von Uns in Gnaden erlassen seyn. Und soll sothanes obbeschriebenes Dienstgeld Quartalweiß ausgetheilet, und jedes Quartal, als das erste auf Gertraudentag, das andere auf Johannis Baptistä, das dritte auf Michaeli Tag, und das vierte auf Neujahrs Tag bezahlt und abgetragen werden, letzlichen sollten wir für uns etwa vorträglicher befinden, der Frohndiensten Verrichtung in natura zu gebrauchen, sollen gleichfalls unsere Unterthanen zu Ellerstadt und Hergern allhier ihren gewöhnlichen Beytrag thun mit den Frohndiensten. Zu Uhrkund dessen wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm gräflichen Signet bekräftiget. Actum Niederweisel den 15. November 1688.

(L. S.) Ludwig, Graf zu Solms.

B.

SENTENTIA de 7. Septbr. 1756.

In Sachen der Gemeinde Niederweisel, Klägern Eins, wider Weyland Herrn Friedrich Wilhelm, modo Herrn Carl Christian, Grafen zu Solms Hohen Solms, Beklagten andern Theils, citationis ad videndum se teneri, ad implementum contractus, cum man-

mandato de cassanda executione nulliter decreta, nec non inhibitorio sine clausula. Ist mit Aufhebung des ergangenen Mandati, allem An= und Vorbringen nach, zu recht erkannt, daß beklagter Herr Graf von der erlassenen Citation zu absolviren, und zu entledigen, sondern ein jeder von klagender Gemeinde, der Zug=vieh hält, die quästionirte sogenannte weite Reihfahr=ten, gleich denen übrigen Amts=Unterthanen, welche der Dienstcontract de anno 1688 angehet, zu verrich=ten schuldig, auch dazu, nebst Ersetzung des, von dem Herrn Grafen immittels erlittenen Schadens, praevia specificatione et moderatione, zu condemniren und zu verdammen sey: Als wir hiermit respective absolvi=ren und entledigen, schuldig erkennen, condemniren und verdammen, Klägern in die Gerichtskosten, derentwegen aufgelaufen, an Herrn Beklagten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilen. Dann ist Klägern, zu würklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit dreyer Monathen pro termino et Prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf ze=hen Mark löthigen Golds, halb dem kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil Herrn Be=klagten ohnnachläßig zu bezahlen, erklärt seyn, und der Real = Execution halber, auf weiteres An=rufen, ergehen solle, was recht ist.

III. a.

Extract

Aus dem Hennebergischen Theilungs-Recesse zwischen Sachsen Gotha, und Sachsen Weimar. Zilbach den 19. August 1661.

2c.

Und wiewohl nun

VI.)

Uns Herzog Ernsten durch solchen Vergleich die Leute und Unterthanen in denen Aemtern Wasungen und Sandt zu Unserer Portion alleine zu kommen; Nachdem aber gleichwohl Wir Herzog Wilhelm, auf Unser Seiten gewisser Frohndienste mit Pferden und Mann, sowohl zu Verrichtung der Jagden, als Verfolgung der Raub-Thiere benöthiget, und derselben nicht entrathen mögen; Als haben Wir Herzog Wilhelm verwilliget, daß alle und jede Unsere in jetzt bemeldte beyde Aemter Wasungen und Stadt gehörige Unterthanen, es wären denn etzliche von Altershero davon befreyet, und solches erweißliche Hochgedachtes Unsers freundlichen lieben Herrn Bruders Ldl. jährlich 7 Tage entweder mit Pferden und Ochsen, da sie dergleichen haben, oder sonst nach ihrer Art Jagddienste zu leisten schuldig seyn sollen.

III. b.

Unser freundlich Dienst zuuoren, Gestrenger, Edler, vnnd Ernuhester, gunstiger Herr vnnd freundt, Auff vwer Ausfurliche an vns gethane frage vnnd Bericht, wegen etlicher vwerer wiedersezigen vngehorsamen Vnterthanen

terthanen, daruber ihr euch des rechten zu berichten gebetten, Sprechen wir Schöppen des Gerichts vffm Berge vorm Rolande zur Halle, nach vleisiger lesung vnnd erwegung desselben vor Recht, daraus allenthalben souiel erscheinen, ob wol die Redelensfurer, vnnd auffwiegeler, Nemlich Mathes Groman, Joachim Baumgarten, Heinrich Schneider, Paul Sanna, Albrecht Zahn, Joachim Frebe, Junghenckel Seuring, Hans Baumgarte, Balthasar lutolff, Hans Voigd, vnnd Hans Braun, nach scherff der Recht mit Staupenschlegen der Gericht möchten verwiesen werden, dennoch aber, weil sie noch zur Zeit von der hohen Obrigkeit vor Rebellen per sententiam declaratoriam nicht ercleret, so muget ihr ihnen, so wohl als auch Mgr. Johann Groman, vnnd Blasius Kiber aufferlegen, Innerhalb gewisser Zeitt vff vorgehenden genugsamen vorstand, oder in mangelung dessen vor gehegten gericht mit ihrem Cörperlichen geleisten Vhrfrieden sich gegen mennigklich an gleich vnnd recht begnugen zu lassen, zuuerkeuffen, zu reumen, vnnd uff ein anzahl ihar vwer Gerichte zu meiden. So uiel aber die andere Vnterthanen in beyden Vrleben belangend, Weil dieselben von obgenanten Redelsfurern zu solcher vffwiegelung, durch erdichte falsche schreiben vnnd andern, verleitet, vnnd verursacht, Ob ihr sie wol derwegen mit gefengknus vnnd gehorsam zu straffen befugt. Do sie euch aber doch ein offentlich abbitt thun wurden, möchten sie mit weiterer straffe vff dißmal nicht belegt werden, Sondern wehren nochmals pflichtigk, euch die im Dreßdischen Vertrage gesazte fröhne, nach inhaltt vnnd außweisung desselben gehorsamlich zu leisten, welcher vertragk dahin zu verstehen, das alle wege eine Ruthe steine, vor eine tagesfröhne zwo furen gegen Salze, vnnd drey furen gegen Denstedt auch vor einen tagk angeschla-

schlagen und abgerechnet werden. Alles vonn Rechts-wegen. Uhrkundlich mit vnserm Insiegell versiegeld.

Schöppen des Gerichts vffm
Ao. 1582. Berge vorm Rolande zue
Halle.

Dem Gestrengen Edlen und Ernuehstenn Erich Volckmar von Berlepsch vff Vrleben vnnd Roßla erbsaß, Inn Hessen erb Cammerern Churfurstlich Sechsischen oberhauptman inn Duringen, vnnd Oberhoffrichtern zu Leipzigk ꝛc. Vnnserm gunstigen Herrnn vnnd Freunde.

IV.

Extrakt des Vergleiches wegen der Herrschaft Frohndorf, so zwischen Herrn Wolffen, Herrn Friederichen, und Herrn Hannßen Herren von Werthern, nach Ableben Herrn Dietrichs von Werthern, den 5. Januar 1659. geschlossen worden.

Sonsten und als viel die, zu denen Nehauischen Güthern, geschlagene drey Dörfer, Großen Nehaußen, Battichendorf und Backleben betrift; So gehören solche mit Zinsen, Lehnen und Diensten zu der Herrschaft Wiehe, mit denen Gerichten Oberst und Niederst aber, wie auch mit denen Iuribus Patronatus, und mit denen Baudiensten, als viel Großen Nehausen und Battichendorf betrift, haben selbige nach Frohndorf gehöret. Ist derowegen hierbey besonders zu gedenken, daß die Herrschaft Wiehe alle ihre in solchen Dörfern zustehende Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten, nach wie vor, für voll, die Herrschaft Frohndorf aber alleine die Baudienste in denen beeden Dörfern, Großen Nehaußen und Battichendorf, behalten thut, und mögen solche Baudienste der

der Herr Kammerrath Herr Wolff, und künftige Besitzere der Herrschaft Frohndorf, absque requisitione seyn Herrn Friederichs und deßen Nachkommen; als Gerichtsherrn zwar gebieten, und ankündigen, jedoch uffn Fall verspürter Verweigerung, vor sich nicht mit gerichtlicher Gewalt exigiren, sondern es soll solchen Falls Herr Friederich und seine Nachkommen, um Mittheilung gerichtlichen Zwangs, gebührend ersuchet, und die hülfliche Hand auch alsdenn sonder Verweigerung williglich gebothen werden.

V.

Ein aus der Chursächsischen Landesregierung, an das Amt Tautenburg, unterm 17. Junii 1756. ergangenes allergnädigstes Reskript.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Rath lieber Getreue. Was, zu gehorsamster Folge Unsers euch, am 13. Jan. a. c. ertheilten Befehls, ihr, auf die, von denen Bodenhäußischen Gerichten zu Nieder Trebra, wegen der, von euch, wieder ihre, an die Handfröhner zu Pfuhlsborn ergangene Auflage ertheilten Inhibition, geführte Beschwerde, den 30. dicti mensis unterthänigst anhero berichtet, davon ist Uns geziemender Vortrag gethan worden. Wie wir es nun, bey eurem Verfahren, hiermit bewenden lassen. Also habet ihr, aus der copeylichen Innlage, zu eurer Nachachtung mit mehrerm zu ersehen, was Wir obernannten Gerichten, unterm heutigen dato, diesfalls anbefohlen. Mochten es euch, nebst Remittirung derer Akten an zweyen Voluminibus nicht bergen,

gen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Dat. Dreßden am 17. Jun. 1756.

An den Commissionsrath und Amtmann zu Tautenburg, Bernhardt Friedr. Rudolf Lauhn.

H. F. von Stammer.

Joh. Heinr. Hellbach S.

VI.

Ein Churfürstlich Sächsisches, aus höchstlöblichster Landesregierung, an die Bodenhaußischen Gerichte zu Nieder Trebra unterm 17. Jun. 1756. ergangenes allerhöchstes Rescript.

Von Gottes Gnaden, Friederich August ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Was ihr, in Sachen Hannß Georgens von Bodenhaußen, Klägers an einem, derer Hintersättlere und Handfröhnere zu Pfuhlsborn, Beklagten andern Theils, unterm 15 Dez. a. p. unterthänigst anhero berichtet, solches ist Uns gebührend vorgetragen worden. Worauf Unser Begehren, ihr wollet zwar die Fröhner zu ihrer Schuldigkeit durch Zwangsmittel gehörig anhalten, euch aber künftighin dergleichen Ausfertigungen, wie in gegenwärtiger Sache geschehen, enthalten. Mochten es euch nebst Remission an I. Vol. Actorum sub. Litt. N. nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dreßden am 17 Jun. 1756.

An die Bodenhaußischen Gerichte
zu Nieder Trebra.

VII.

Die im Jahre 1587. geschehene Erklärung des, zwischen Hannßen von Werthern, und der Gemeinde zu Großen Nehaußen, im Jahre 1580. geschlossenen Vergleichs.

Fol. 252. des Frohndorfer Weißenbuchs No. 56.

Nachdem die Gemeine zu Großen Neehaußen, Klägere

gere an einem, wieder Hannßen von Werthern, auf Wiehe und Frohndorf, und desselben Schößer Johann Eichorn, Beklagten andern theils, wegen des, daß sie dem, von denen, aus dem Churfürstl. Sächs. Oberhofgerichte, verordneten Herren Kommißarien, in die Iacobi den 25 Jul. Ao. 80. der Pferd- und Handdienst wegen, zu Cölleda aufgerichteten Vertrage zuwieder, mit mehrern Frohnen, denn sie, vermöge obbemeldten Vertrages zu leisten schuldig, von Beklagtem beschweret, und in Verweigerung derselben mit Gehorsam beleget worden, Inhibition wieder Beklagten Schößer ausbracht: Als ist obbemeldter Vertrag von dem Herrn Oberhofrichter und Beysitzern des Churfürstl. Sächßischen Oberhofgerichts mit beyder Partheyen Wissen und Willen dahin erkläret worden; daß, obangeregten Vertrage zu Folge, Klägere zu allen und jeden Diensttagen mit tüchtigen und so viel Pferden, als sie derer aus ihren Höfen, zu ihrer Arbeit, zu führen und zu gebrauchen pflegen, die Pflug und andere Dienste, so viel sie derer zu thun schuldig, verrichten, und zu Wiehe, einen Tag, entweder Haber oder Gersten sammlen sollen, dargegen ihnen aber auch Beklagter von Werthern, über Verrichtung solcher Dienste, dasjenige an Essen und Trinken, wie bräuchlich ist, und ofterwehnter Vertrag vermag, liefern und reichen lassen soll und will Doch soll die, dem Vertrage einverleibte Klausul, daß nehmlich hierdurch allen andern, was diese und die andern drey in Vertrage benannte Dorfschaften, in andere Wege gegen Wiehe und dem Rothenberge gethan, und zu leisten schuldig gewesen, gar nichts benommen, noch hierdurch dieser Punkt aufgehoben, sondern dadurch nur erkläret seyn. Damit denn beyderseits Partheyen zu Frieden gewesen, und Klägern vermöge ihres uns fürgelegten Syndicats von der ausgebrachten Inhibition abgestanden. Zu Uhrkund

ist

ist diese Erklährung oftgemeldeten Vertrags dem Oberhofgerichts Receßbuche einverleibet, und dem Part uff sein Begehren Abschrift unter des Oberhofgerichts Insiegel mitgetheilet worden. Actum den 20 Sept. an. 87.

(L. S)

VIII.

Extrakt des, zwischen Hannßen von Werthern, und denen vier Dorfschaften Frohndorf, Orlishaußen, Klein Nehaußen, und Ellersleben, wegen der Frohndienste, dem 7 August 1609, geschlossenen und von dem Hochlöblichen Oberhofgerichte zu Leipzig, am 11 Sept. 1609, konfirmirten Vertrags.

Fol. 44 des Frohndorfer Weißenbuchs No. 56.

Ob wohl gemeldte Unterthanen, der vier Dorfschaften das Frohndorfische Getreydigt gegen Erfurth zu Markte zu führen, sich nicht schuldig erachten wollen; Dieweiln man aber aus der Diener gehaltenen Rechnungen, und eingenommenen Erkundigung, daß sie solche Marktfuhren des Getreydichs, wenn es ihnen auferleget, vor dessen verrichtet befunden: So haben die obgenannten Unterthanen berührter vier Dorfschaften in Unterthänigkeit auf iegliches Pferd, so sie und ein jeder, zu welcher Zeit des Jahres es auch sey, welches sie denn treulich ausrichten sollen, in diesen vier Dorfschaften, Orlshaußen, Frohndorf, Kleinen Nehausen, und Ellersleben hat, und einmahl zum Ziehen gebrauchet worden, Ein halb Erfurther Malter Getreydigt von dem Hause Frohndorf auf ihre Kosten, ohne Belohnung, alle Jahre gegen Erfurth zu feilem Kaufe, und sonsten, wenn es befohlen wird zu führen und zu verschaffen, bewilliget, gelobt, und versprochen,

und

und do ein oder das andere Jahr diese Marktfuhren des Getreydigts nicht gefordert, begehret, noch verrichtet werden; So sollen dieselben, oder so viel daran zurücke bleiben, neben denen, so das nächstfolgende Jahr fällig und schuldig worden, unweigerlichen verrichtet, und das im vorigen Jahr zurückgebliebene Getreydigt, von denen, so die Fuhren schuldig verblieben, hinein gen Erfurth geführet werden. Jedoch sollen die Fuhren länger nicht, denn auf zwey Jahr zusammen gehäufet werden. Da aber die gedachten Fuhren auf drey oder mehr Jahre nicht gefordert werden, und hinterstellig blieben: So sollen die gemeldten Unterthanen mehr nicht denn zweyjährige zusammen zu verrichten schuldig, und verpflichtet seyn; und mit den übrigen auf drey oder mehr Jahr restirenden Fuhren gänzlich verschont bleiben; dargegen hat Herr Hannß von Werthern, zu Spürung großgünstigen Willens, Ihnen den Unterthanen, auf jedes Pferd drey Pfennige zu Stallgelde reichen zu lassen, verheissen und zugesaget, welches sie also zu unterthäniger Dankbarkeit angenommen, und von derer diesfalls im Churfl. Sächs. Oberhofgerichte, im Jahre 1607 erhobenen Rechtfertigung gänzlichen abgelassen, und also liti causaeque beständiglich renunciiret.

IX.

Extrakt des, von Churfürst Christian dem II, konfirmirten, und zwischen Hannßen von Werthern auf Beichlingen, Wiehe und Frohndorf an einem, denen Sechs Dorfschaften, Frohndorf, Orlshausen, Wenigen Nehaußen, Ellersleben, Grossen Nehaußen, und Battgendorf, wegen derer zum Rittergute Frohndorf begehrten Baudienste, geschlos-

schlossenen Vertrages, den 1 May 1611.

Fol. 37. des Frohndorfer Weißenbuchs No. 56.

Dargegen der von Werther gleichfalls versprochen, daß diese volle und ungemessene Dienste bescheidentlich und also, damit zwischen den Unterthanen ein gleichmässiger Unterscheid und Ordnung jedesmal gehalten, sie in der Saamen und Erndte Zeit an ihrer Häußlichen Nahrung zur Unbilligkeit nicht verhindert, und derhalben mit bestande sich zu beklagen nicht Ursach bekommen mögen, gebrauchet, ihnen auch die an diesem Ort gewöhnliche Lieferung gefolget, insonderheit aber die Anspänner mit der Handfrohne zu den Gebäuden, so lange sie Pferde halten, verschonet werden sollen.

Bescheid zwischen denen Orlishäussischen Anspännern und Hintersättlern, und etlichen Frohndorfischen Innwohnern, so Orlishäussische Acker besitzen.

Fol. 124. des Frohndorfer Weisenbuchs No. 56.

In erhobener Streit- und Klage-Sache die Orlishäußer Heimbürger, Altiste und Gemeinde, Klägere an einem, und die Frohndorfische Einwohner, so zu Orlishaußen Güther besitzen, Beklagte am andern Theile betr. ist nach den Acten, und beyder Theile Ein und Vorbringen der Amts Bescheid; daß diejenigen Frohndorfer, so jezo zu Orleshaußen Aecker haben, dieselbe ohne Orleshäußer Fröhne selbst pflügen mögen, so sie können und wollen. Ihre Nachkommen aber, und die künftig Acker drieben bekommen, es geschehe uff was Maße es wolle, die sollen die Orleshäußische Fröhne auch mit thun, so sie daselbst pflügen. So sollen auch die Frohndorfischen Hintersättler, so sie pflügen lassen wollen, im Orleshäußischen Felde es durch die Orleshäußer Anspänner thun lassen, und

die

die Frohndorfischen begütterten zu Orleshaußen, außer vom Erbe, ihr doppelt Geschoß, das Baurrecht aber sowohl von Erbe, als von andern geben, die Hoffestädten, so sie da haben, innerhalb Jahres Frist erbauen, oder Herrschafts Verordnung gewarten, die Hintersättler aber zu Frohndorf, so Gütter zu Orleshaußen haben oder bekommen, wie auch diejenigen, so ihre Orleshaußische Aecker durch die Orleshaußische Anspänner bestellen lassen, sollen nichts, als ihr doppelt Geschoß, und keine Fröhne davon schuldig seyn, und die Frohndorfer, so keine Orleshaußer Güther haben, hierdurch kein praejudiz bekommen, noch deswegen einigen Zuspruch, was auch bisher geschehen, darüber kein Theil Anspruch leiden, und welche Frohndorfer künftig ihre Güther zu Orleshaußen ähren und zu Frohndorf auch pflügen, dieselbe beyder Dörfer Frohndienste mit allen ihren Pferden völlig verrichten, und Kläger und Beklagte die Unkosten dieser Sache zugleich tragen. Publicatum im Amte Frohndorf den 11 Iulii hor. 3. pom. ao. 1654.

Herrl. Wertherische verordnete Beamte daselbst.

Joh. Casp. Scherrenbergk, Amtmann.
Marttin Bötticher, Amtsverweser.

Extract aus Herrn Wolffens von Werther auf denen Graf und Herrschaften Beichlingen, Frohndorf, Neunheilingen und Pülsing Gerichtsarticul und Ordnung, so im Amte Frohndorf den 12 Sept. 1661 publiciret worden.

Fol. 216. des Frohndorfer Weisenbuchs No. 56.

39.

Fremde Ackerleute und Schnitter.

Niemand soll fremde Pflüge oder Schnitter einlegen, es sey denn, daß er Niemand einheimisches, und umb gleichmäßiges Lohn bekommen könne. Wer nun ohne der Herrschaft Erlaubniß deme zuwieder handelt, der soll fünf Gülden zur Strafe erlegen, auch der Fremde nach Befindung zur Strafe gezogen werden.

Extract des Verzeichnisses der Dienste zum Hause Frohndorf, so den 28. August 1665. denen Anspännern und Hintersättlern vorgelesen worden.

Fol. 19. des Frohndorfer Weißenbuchs No. 56.

Allen Acker zum Hauße Frohndorf gehörig, pflügen die Orlishäußer, Klein Nehäußer, und Ellersleber über Sommer, in der Brache, die Wendart oder Ruhe und über Winter des Jahrs vier Arten, bekommen uf jeden Pflug ½ Brod, eine Suppe und Brey des Tages einmal, und Kofend dabey zu trinken, und müssen so viel Pferde, als ein jeder in seinen Acker zu Hause brauchet, der Herrschaft gleiche Dienste leisten.

Bescheid, die Bewohnung derer Häuser und Entrichtung derer onerum, von solchen auch andern in Dorf und Fluhr Kleinen Nehaußen gelegenen Güthern belangend.

Fol. 122. des Frohndorfer Weißenbuchs No. 58.

Wir Herrl Wertherische in der Herrschaft Frohndorf verordnete Beamte fügen, Kraft dieses, jedermänni-

niglichen zu wissen, daß Heimbürger, Anspänner und Gemeinde zu kleinen Nehaußen sich bey uns beschweren lassen, daß etliche in ihrem Dorfe, und Fluhr, Hauß, Hoff, Acker, Wiesen hätten, aber nicht darinnen wohnten, und gleiche gemeine Bürden trügen, sondern entweder von andern Dörfern ihre Felder zu bestellen für nehmen, oder auch solche andern auswertigen zu bestellen verpachteten. Wann aber nicht nur denen Heimbürgern, sondern auch der Gemeinde, insonderheit aber denen Anspännern hierdurch große Beschwerde zuwüchse, indem die Auswertigen wegen ihrer Schuldigkeit allezeit über Feld ersucht, und angemahnet werden müßten, darbey sich öfters zutrüge, daß sie, wenn die nothwendigsten Frohndienste zu verrichten, nicht einheimisch zu finden wären, oder da sie ja angetroffen würden, dennoch zu weilen erstlich zu Fröhne kähmen, wenn die Helfte der Dienste schon verrichtet wäre: So wolten sie gebethen haben, diesen sehr schädlichen Beschwerungen abzuhelffen. Demnach es denn nicht ohne, daß sowohl denen Heimbürgen, Anspännern, und ganzer Gemeinde, als auch hießiger Herrschaft selbsten, ein und andere Beschwerde dadurch entstehet, und zu besorgen, daß allerhand präjudicirliche Consequentien ferner daraus erwachsen möchten: So wird hiermit allen und jeden, so Häußer und Feldgüther zu Kleinen Nehaußen haben, anbefohlen, daß sie hinführo ihre Häußer in baulichem Wesen erhalten, solche selbsten, oder durch andere gewisse Leute bewohnen, und ihre Feldgüther entweder daraus, oder vor allen andern durch die Innwohner daselbsten bestellen, und die schuldigen personal und real Onera richtig prästiren lassen; maßen denn das wiedrige hierdurch verbothen, und abgeschaffet seyn soll. Wornach sich jedermann in kleinen Ne-

haußen zu achten. Datum Frohndorf den 16 Febr. 1667.

Herrlich Wertherisch Amt Frohndorf.

Just. Sam. Bergmann.
Friederich Ludewig.

Die Anspänner zu Rettgenstädt sollen ihre Pferde vor Lichtmeß nicht abschaffen.

Fol. 227 b des Frohndorfer Weißenbuchs No. 56.

Demnach die Anspänner zu Rettgenstädt sich wieder Andreas Kaufmannen, Bastian Hoyern und Hannß Herolden beklaget, daß sie, dem hiesigen alten Amtsbescheide und gemachten Verordnung entgegen, ihre Pferde theils abgeschaffet, theils noch abschaffen wolten: So wird Andreas Kaufmann, um das diesfalls zur Strafe gesetzte und verwürkte halbe Faß Bier, denen Anspännern zu geben, billig gestraft, und die Obrigkeitliche Strafe vorbehalten. Hätte er aber hierwieder etwas beständiges einzuwenden: So sind wir seines gründlichen Berichts in denen nechsten dreyen Tagen gewärtig. So viel aber Bastian Hoyern und Hannß Herolden betrift, so wird selbigen, und insgemein allen Anspännern zu Rettgenstädt, über das, denen gehorsamen und getreuen Anspännern daselbst, zu gute auf die Verbrechere gesetzte halbe Faß Bier hiermit bey 5 fl. Strafe verbothen, daß keiner ein Pferd, so er im Lenzen oder Sommer zur Arbeit gebrauchet, vor Lichtmesse abschaffen, so lieb ihme ist, vorgesezte Strafe zu vermeiden. Datum Frohndorf den 30. Sept. 1668.

H. W. Z. H. F. V. B.

Just. Sam. Bergmann.
Friederich Ludwig.

Be-

Befehl, daß keiner, so unter eine Hufe Landes hat, ein Pferd halten soll.

Fol. 163. obigen Weißenbuches.

Lieber Getreuer. Ich habe aus eurem unterthänigen Berichte verstanden, das etliche meiner Unterthanen der Herrschaft Frohndorf sich unterstehen, zu Verschmelerung meiner, ohnedes, schwachen Handdienste, Pferde zuzulegen. Alldieweil ich aber nicht geschehen lassen kann, daß einer, der nicht zum wenigsten eine Hufe Landes hat, ein Pferd halte: So wollet ihr die Heimbürgen aller Dorfschaften mit nechsten vor euch bescheiden, und durch selbige denen Einwohnern ernstlich anbefehlen lassen, daß keiner, so nicht zum wenigsten eine Hufe Landes hat, ein Pferd halte, sondern seine Handdienste vor voll verrichte. Da aber ja einer ein Pferd zu seiner Nahrung halten wollte, der nicht eine Hufe Landes hat, der soll die halben Anspänner, und gleichwohln die völligen Handdienste verrichten, oder, so oft hierwieder gehandelt wird, drey Gülden Strafe erlegen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Pülsniz den 6 August 1669.

An Amtsschößer zu Frohndorf, Friederich Ludwigen.

Gottlob von Werthern.

Extractus actor. sub no. 52. In Sachen der Hochfreyherrl. Wertherischen Herrschaft zu Frohndorf, Klägers an einen, der Gemeinde zu Frohndorf Orlishausen, Klein Neuhaußen, Ellersleben und Rettgenstädt, Beklagten andern Theils, die Frohndienste betr.

Ergangen vor denen Gerichten zu Frohndorf.

Registr. den 18. Novbr. 1757.

Acto erscheinet der

der Herrschaftliche Reservaten Einnehmer, Hr. Johann Andreas Reinhard, mand. et actor. nom. derer Hoch und Wohlgebohrnen Herren, Hr. Johann Georg Ludwigs, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Rittmeisters, Herr Alexander Theodori, und Hr. Christian Ferdinand Georgens, Fürstl. Heßen Darmstäd. Fähndrichs, allerseits Gebrüdere Frey-Herren von Werthern, des heil. Röm. Reichs Erb-kammerthürhüter, auf denen Graf und Herrschaften Beichlingen, Frohndorf, Cölleda, Guthmannshaußen,

legitimiret sich mit beygehender Vollmacht sub ⊙, und bringet an, es wären die Unterthanen und Einwohner zu Frohndorf, Orlishaußen, Klein Nehaußen, Ellersleben und Rettgenstädt, schuldig die, in dem hierbey zugleich übergebenen Frohn und Dienstreceße sub ☾, und dessen Beylagen sub A, et B, bemerkten Pferde und Handfrohndienste, auch andere darinnen enthaltene Praestationes, dem Ritterguthe Frohndorf, und denen iezo dabey befindlichen Schmonischen Güthern daselbst zu leisten. Da nun obgedachte gnädige Herren das Ritterguth Frohndorf und die Schmonischen Güther daselbst iezo besäßen, die Unterthanen derer vorgedachten 5 Dörfer aber, die libellirten Frohndienste und Praestationes bisanhero nicht allezeit richtig geleistet hätten: So wäre er befehliget, wieder dieselben gegenwärtige Klage anzubringen, wolte also bitten, beklagte Gemeinden zu Frohndorf, Orlishaußen, Klein Nehaußen, Ellersleben und Rettgenstädt, zur Einlassung und Antwort auf diese Klage, und die Inducta sub ☾, A. et B. sub poena confessi et convicti, zu citiren, sodann aber erkennen zu lassen:

Daß

Daß Beklagte die, in dem Frohn- und Dienst-Recesse sub D, und dessen Beylagen sub A et B enthaltene Roß- und Handfrohndienste, auch andere darinnen bemerkten Praestationes dem Ritterguthe Frohndorf, und denen Schmonischen Güthern daselbst, bey nahmhafter Strafe zu leisten, so wohl die, durch diesen Proceß verursachten Unkosten Hrn. Klägern zu erstatten schuldig.

ut supr. Otto Gottlob Otto.
Act. Jur.

D.

Frohn- und Dienst-Recess zwischen Hochfreyherrl. Werther. gnädiger Herrschaft zu Frohndorf, und Dero Unterthanen zu Frohndorf, Orlishaußen, Klein-Neuhaußen, Ellersleben und Rettgenstädt.

A.

Pferde-Frohne.

Hierbey ist überhaupt zu gedenken, daß, nach Inhalt des Vergleichs vom 25. Novembr. 1710, welcher bey Kräften bleibet, die Anspänner worunter alle diejenigen zu verstehen sind, die in denen Dörfern Frohndorf, Orlishaußen, Klein-Neuhaußen, Ellersleben und Rettgenstädt, Pferde halten, und damit ihre eigene oder andere Ländereyn in besagten Dörfern oder Fluhren bestellen, schuldig sind, mit so viel Pferden, als jeder zu Begattung seiner oder anderer Ländereyn gebrauchet, die nachstehenden Frohnen zu verrichten, und zwar die Anspänner jeder Gemeinde in Solidum, einer vor alle, und alle vor einem mit ihren eignen Pferden, Schiff und Geschirr, wenn und zu welcher Zeit sie hierzu von gnädiger Herrschaft verlanget werden,

den, dergestalt, daß wenn einer oder der andere bey dieser Frohne aussen bliebe, die übrigen den oder die aussengebliebenen gegen gnädige Herrschaft in der Frohne übertragen, dahingegen müssen diejenigen, die, ohne erhebliche gegründete Ursache, ihre Frohne versäumen, ihren Consorten, auf jedes Pferd, täglich einen Thaler zur Strafe und vor die Uebertragung erlegen, und es soll denen Anspännern wider die Widerspenstigen von denen Gerichten dazu verholfen werden. Kähme aber eine Gemeinde in solchen Abfall, daß zu Orlishaußen nicht mehr, als 33 Pferde, zu Klein-Neuhaußen nicht mehr als 24 Pferde, und zu Ellersleben nicht mehr als 17 Pferde, die in Pfluge gehen, vorhanden wären, so sollen die übrigen beyden Gemeinden die solchergestalt in Verfall gekommene, in der herrschaftlichen Frohne so lange mit übertragen, bis dieselbe sich also wiederum erholet hat; daß mehr als die jetzt bemeldeten Pferde, die im Pfluge gehen, daselbst gehalten werden. Wegen der Arth und Weiße solcher Uebertragung haben sich begebenden Falls, die Anspänner zu vergleichen, oder solches richterlichem Ausspruche zu überlassen.

Und damit die Anspänner die Frohnen zu verrichten, und die nöthigen Pferde zu halten desto eher im Stande seyn mögen, so sollen diejenigen, die nicht selber Pferde halten, keine fremden Acker-Leute ums Lohn annehmen, sondern ihre Feldarbeit durch die Anspänner jeder Gemeinde verrichten lassen, diese aber auch gehalten seyn, solche Arbeit um billigen Lohn, zu rechter Zeit, gut und tüchtig zu verrichten. Im übrigen stehet denen Anspännern die Ausflucht der Vorausklagung und Theilung hierunter wider gnädige Herrschaft nicht zu. Es sind auch von dieser Frohne frey das Syringische Guth zu Orlishaußen, die ehemali-

maligen Barthischen und Reichischen Güther zu Klein-Neuhaußen, und der jedesmal bey denen Frohndorfischen Gerichten bestellte Landrichter, welche gar keine Frohne verrichten. So wird auch gnädige Herrschaft die Pferdefrohne allezeit einen Tag vorher dem Heimbürgen jedes Orts ansagen lassen, der sodann die Anspänner behörig zu bestellen schuldig ist. Bey der Mistfuhre und Einfahren des Getreydes sollen je zu zwey Pferden drey Handfröhner bestellet werden.

1. Die Ackerfrohne.

Die Anspänner zu Orlishaußen, Klein-Neuhaußen und Ellersleben sind schuldig, allen Acker zum Hauße Frohndorf gehörig, nach nachstehender Specification und Eintheilung — — — — zu pflügen über Sommer, in der Braache die Ruhr und über Winter, des Jahres mit vier Arten zu bestellen und begatten, doch sollen sie mit der Ruhr in der Erndte-Zeit, so viel möglich verschonet werden, wenn sie nehmlich mit dem Einfahren ihres Getreydes beschäftiget sind; denn bey der Schneide-Erndte sind sie die Ruhr zu thun schuldig. Bey dieser Frohne bekommen die Anspänner von gnädiger Herrschaft zu Frohndorf Kost, auf jeden Pflug mit zwey Pferden täglich ein halb Brod, eine Suppe und ein Zugemüße, und um den dritten Tag, anstatt des Zugemüßes, einen Wasserbrey, über dieses bekommen täglich, so lange die sämtlichen Anspänner einer Gemeinde fröhnen, die Orlishäußer vier Brodt, die Klein-Neuhäußer und Ellersleber aber, jede zwey Brodt, zum Einschneiden in die Suppe, dabey auch Kofent zu trinken, so viel sie nöthig haben. Suppe und Zugemüße wird mit Oehle behörig geschmelzet.

2. Fel-

2. Felge.

Die Anspänner zu Orlishaußen und Ellersleben müssen auch auf jeden Pflug, so viel sie deren zu Begattung ihrer oder anderer Felder gebrauchen, gnädiger Herrschaft zu Frohndorf, mit ihren, derer Anspänner Pferden und Geschirre, zu welcher Zeit sie dazu gebothen worden, jährlich einen Acker fälgen, und bekommen dabey eben die Frohne Kost ꝛc.

14. Beamten Fuhre.

Die Herrschaftl. Beamten, wenn sie in Amts-Geschäften zu verrichten haben, werden durch die Frohndorfer, Orlishäußer, Klein-Neuhäußer und Ellersleber fortgebracht, und haben davor gleichfalls ihr Brod- und Stallgeld zu gewarten. Es ist sich aber dahin verglichen worden, daß die Fuhren ceßiren, und statt dererselben von denen Dörfern Frohndorf, Orlishaußen, Ellersleben und Klein-Neuhaußen von jedem Pferde jährlich Acht Gr. gegeben werden sollten. Doch dergestalt, daß, wenn das Geld nach Gefallen nicht angenommen werden sollte, solche Fuhren wie vormals und nach obbeschriebener Art gethan werden müssen. Auch ist hierunter der Fall nicht zu verstehen, wenn ein neuer Beamter anziehet. Denn diesen, die Seinigen und seine Sachen müssen die Anspänner nach Frohndorf schaffen, wenn sie gleich die jährlichen Acht Gr. von jedem Pferde geben. So sind auch hierunter nicht nur die Justiz-Beamte und Actuarii sondern auch alle Rechnungs- und Wirthschafts-Bedienten zu verstehen. ꝛc.

B.

Hand-Dienste

In denen Dörfern Frohndorf, Orlishaußen, Klein-Neuhaußen, Ellersleben und Rettgenstädt.

Diese verrichten alle diejenigen Einwohner, die keine Pferdefrohne verrichten, aber aus jeder Hausfamilie nur eine Person, wie §. 30 deutlich beschrieben ist, müssen im übrigen einer vor alle, und alle vor einen stehen, und kömmt ihnen die Ausflucht der Vorausklagung und Theilung nicht zu statten, diejenigen aber, die sich ihrer Frohne zur Ungebühr entbrechen, müssen ihren Consorten auf jeden Tag 12 Gr. zur Strafe erlegen. Von dieser Frohne aber ist ausgenommen das Syringische Frey Guth zu Orlishaußen, die ehemaligen Barthischen und Reichischen Güther zu Klein-Neuhaußen, und der, bey denen Frohndorfischen Gerichten, jedesmal bestellte Landrichter, welche von aller Frohne frey sind. Auch ist hierbey anzumerken, daß die Handfröhner alle Frohnen, die auf gewisse Tage restringiret sind, von früh 6 Uhr bis Abends 5 Uhr verrichten müssen, und bekommen dabey zwey Stunden Mittag. ꝛc.

30. Frohn-Trusch.

Die Handfröhner in allen 5 Dörfern müssen, wie sie gebothen werden, der Reihe nach, Weizen, Korn, Gerste und Hafer treschen, und sind hiervon weder die Witweiber, noch die 60 jährigen Männer, noch die Hausgenossen ausgeschlossen, jedoch ist von jedes Hausvaters, oder Hausmutters Familie nur einer zur Frohne zu treschen schuldig, mithin sind die Kinder, so noch in der Eltern Brode sind, wenn wegen des Vaters oder der Mutter der Trusch verrichtet wird, hiervon be-

befreyet, wenn sie auch gleich, nebst denen Eltern, andern ums Lohn treschen. Es sollen aber auch die Anspänner und ihre Söhne an allen 5 Orten, keinen Trusch ums Lohn annehmen, oder, wenn sie ja solches thun wollen, sind sie auf solchen Fall schuldig, den Herrschaftl. Frohn-Trusch, gleich denen Handfröhnern zu verrichten. Zu diesem herrschaftlichen Frohn-Trusche nun müssen aus Frohndorf drey Mann, aus Orlishaußen neun Mann, aus Klein-Neuhaußen sechs Mann, aus Ellersleben drey Mann, und aus Rettgenstädt drey Mann, so oft sie gebothen werden, erscheinen; diese stehen in der Saamenzeit 1 Woche, nach der Saamenzeit aber 2 Wochen, und werden sodann durch andere eben so viel Personen, auf eben so lange Zeit, so oft als es nöthig, und von gnädiger Herrschaft verlanget wird, abgelöset. Hierbey wird keinem Trescher vor dem andern nachgesehen, auch mit dem Getraide eine billigmäßige Gleichheit gehalten, und keiner Gemeinde vor der andern das gute und böse Getraide alleine geben. Bekommen übrigens den 18. Scheffel, und zwar den Scheffel halb gehäuft durchgehends rc.

62) Frohne-Brodt.

Jedes Frohne Brodt wird 2 Pfund schwer gemacht.

63) Frohne-Geräthe.

Alles zu denen Pferde- und Handfröhnen erfoderliche Geräthe, Schiff und Geschirr, müssen die Fröhner selber mitbringen und halten rc.

Nach vorgängiger Ungehorsams-Beschuldigung hat die Juristen-Facultät zu Leipzig Mense Martii 1758 erkannt:

Daß

Daß Beklagte Gemeinden zu Frohndorf und Fol. 1 b. benannte Consorten sich durch richtig bestellte Syndicos bey 5 Rthlr. Strafe zu legitimiren schuldig, und hat Klägers Suchen Fol. 58 b. seq. in Ansehung des, Beklagten, zustehenden beneficii restitutionis in Integrum noch zur Zeit nicht statt, sie sind aber nach anderweit vorgehender gebührenden Ladung auf die erhobene Klage, sub poena confessi & convicti, und bey Verlust des angeführten beneficii, zu antworten, sowohl Klägerer die verursachten Unkosten, nach vorgehender Liquidation, und richterlicher Ermäßigung, zu erstatten pflichtig. Von Rechtswegen.

Auf nochmahlige Wiederholung der Klage ist folgende Definitiva, so auch die Fakultät zu Leipzig mens. Octobr. 1758. abgefasset, erfolget:

Daß Beklagte pro confessis & convictis zu achten, derowegen sie in Leistung ihrer Frohndienste dem Fol. 5. Seqq. Befindlichen Recesse und Beylagen Sub A, und B anderergestalt, und besser als geschehen, bey fünff Thaler Strafe, nachzukommen, sowohl Klägern die verursachten Unkosten, nach vorgehender Liquidation, und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. Von Rechtswegen.

X.

Copia privilegii, quod Cives Wissensee de bonis, que habent in villis, nullas dent exactiones vel petitiones, & ducant annonam quocunque voluerint.

Aus dem Copialbuch privilegiorum und Verschreibungen, der Stadt Weissensee de anno 1402, Fol. 49 a.

Nos *Albertus* Dei gratia Thuringie Landgravius & Saxonie Comes palatinus, recognoscimus, & omnibus

bus litteras has visuris volumus esse notum, quod omnibus civibus nostris in Wissinsee, qui nobis & ipso opido impendunt debitum *) famulatum, fecimus gratiam specialem hanc, videlicet quod ipsi de bonis eorum sitis in villis ubicunque dare exactiones vel petitiones non tenentur, & quod annonam eorum sive frumentum dare ducere & vendere poterunt, & quicunque etiam apud eos annonam comparaverint, quocunque voluerint pro sue libitu voluntatis non obstantibus inhibitionibus quibuscunque. Ceterum volumus, quod Iudei nostri in Wissinsee iuri pareant coram Iudicio nostro & nostris officialibus, secundum observatam consuetudinem ex antiquo. Testes hujus rei sunt Heynemannus de Hayne, Heinricus de Cleberg, & Hermannus de Cleberg, milites nostri, Mathias noster protonotarius, & quam plures alii fide digni. In cujus rei evidentiam & certitudinem ampliorem presentem litteram nostram conscriptam dedimus super ea sigilli nostri munimine firmiter roboratam. Acta sunt hec anno Domini M° CCLXXXIII. Indictione undecima quarto Kallendarum Octobris.

XI a.

Copia privilegii, quod nullus civis aliquas petitiones seu exactiones debet dare de bonis, quae sita sunt in villis.

Aus vorangezogenem Copialbuche Fol. 49 b.

Nos *Albertus* Dei gratia Thuringie Landgravius & Saxonie Comes Palatinus, Recognoscimus & ad singulorum notitiam cupimus pervenire, quod dilectos nostros cives in Wissinsee tali gratia locupletavimus, singulariter mandantes, & pro constanti voluntate volen-

*) Dienstgeld

volentes, quod ab omnibus Civibus, qui se more civili in nostra civitate receperunt, vel recipiuntur in futuro, qui residentiam faciunt corporalem, quorum bona in villis syta sunt, nulle petitiones aut exactiones alique requirantur inde penitus videlicet solvantur a bonorum possessoribus eorundem, qui in nostra resident civitate. Super quod ipsis dedimus nostram scripturam nostro Sigillo signatam anno Domini M° C° C° Nonge ° quinto, hujus rei testes sunt Hermannus de Myla, Guntherus de Slotheym, Heynemannus de Hayn, Hermannus Magister nostre Curie, Mathias nostre Curie Prothonotarius, & Wilhelmus noster notarius, cum aliis pluribus fide dignis.

Dergleichen Begnadigung hat auch Landgraf Friederich, nach der, im Jahr 1351, an dem Freitage vor Sente Severi Tage zu Gotha, der Stadt Weissensee gegebenen Uhrkunde ertheilet, wie das in bemelden Copial-Buche Fol. 52, befindliche Dokument besaget.

Das, von Landgraf Balthasarn, der Stadt Gotha an. 1376 ertheilte Privilegium gehet auch dahin, daß die praestationes als personales anzusehen sind. vid. Riccius im Stadt-R. p. 240.

XIb.

Umb die LandBete vnd Geschos von den Gütern zu Wilstete ꝛc.

Fol. 74. gedachten Codialbuchs.

Hierauff sprechen Wir Schephen zu Lipzk vff solche Schriffte Lutterunge der vorgetanen spruche vor recht. Nachdem also vß den vorigen sprechen erschinet, mogen die von Wissensehe Bewiesen mit volstendigen vorsigilten Fürstlichen Briffen das sie vnd yre Innwoner

ner ire Guter die in den vmblegenden Dorffern habin nirgint denn vff iren Rathuse vorschossen vnd vorrechten durffen wenn sie das also bewiesen mogen Szo blieben sie billich dabey. Es were denn das der Comptur volkomen vnd gezugen mochte alßo Recht ist das die Burger von Wissensehe selch Bete drissig Jar nach einander vnverruckt gegeben, vnd bezalt hetten, vnd wenn er das also bezuget hat so geben sie die Bet vortan billich.

Diese an vielen Orten hergebrachte Gewohnheit, daß man bey Abentrichtung der, von Grund = Stücken, abzugebenden Gebühr auf die Person, wo selbige gesessen, gesehen, findet man auch in den, von Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, im Jahr 1567, konfirmirten Statuten der Stadt Bürgel, andern Theile, Artikul 2.

Die Bürger, so ausserhalb des Bürgelischen Weichbildes, und Stadt Feldern Güther haben, und sie in der Stadt nutzen und brauchen wollen, dieselben sollen solche dem Rathe, wie vor Alters Herkommens, und bräuchlich gewesen, auch verschossen.

XII.

Extract aus dem, zwischen der Gemeinde zu Neilstedt und dem Teutschen Ordenshause, wie auch dero Pächterer daselbst, geschlossenen Recesse.

Da auch 8. ezliche aus dem Ober in das Vnter, und hergegen aus dem Vntern ins Ober Dorf Neilstedt, fortziehen wolten; Soll es ihnen nicht verwehret, noch solcher discess durch allerhandt Aufflagen schwer gemachet werden, zumahlen man nunmehro die rationem funden, warumb denen ab und zuziehenden alle onera tam realia quam personalia folgen

gen sollen, welche darinn bestehet, daß die Huffengelder, als eine Species derer Dienste, derjenigen, so aus dem Vntern ins Ober-Dorf ziehet, eben so wohl von denen Güthern, so drunten als droben gelegen, durch die undenkliche Observanz zu entrichten schuldig, hingegen der andere, so im Vnterdorff wohnhafftig, seiner in der Oberfuhr gelegenen Güther halber diesfalls befreyet bleibet, daß also durch eine des Orths gemeine Regul, alle undt jede Beschwerung, sie sey real oder personal der Person folgen, und dem domicilio anhängig seyn solle, vnd wirdt ins künfftige sowohl beym Amt, als Teutschen Hauße jedesmahlln Ein Gülden Ein: undt Ein halber Gülden Meißnl. Abzugkgeldt, uniformiter genommen, hierbey wirdt zum Beschluß und coronidis loco gesetzet; „Würde der Lohmüller daselbst außer der Mühlen Fuhren seine Pferde zur Feldarbeit umb Pacht oder Lohn gebrauchen, so sollte Er von solchen Pferden gleich denen andern die Frohne berichten.“

Dieses wie es abgeredet und verglichen; Also soll es auch hinführo steiff und feste gehalten, undt hierwieder nicht gehandelt werden. Zu mehrer Vhrkundt ist dieser Receß gedreyfachet, undt von Vns eigenhändig subscribiret, auch mit Vnserm respective Freyherrl. und ererbten Pezschaften wißentlich bedrücket worden. So geschehen vff dem Churfl. Schloß Drybурgk zu Salza den 11 Junii anno 1653.

Röml. Kayßl. Maytl. vndt Churfl. Durchl. zu Sachßen rc. bestalter Kriegsrath, Generall Wachtmeister vndt Obrister respective Oberhauptmann in Thüringen, und Hauptmann derer Ambter Salza, Thams-

G brügk,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

brügk, Treffurth und Weißensee, des deutschen Ordens Ritter vndt Commandeur zu Mainz.

(L. S.) Aug. Adolph Fhr. von Drandorff.
(L. S.) Joh. Heinr. Menius, Churf. Sächs. Rath und Oberamtmann.
(L. S.) Martinus Garmann, Amtsverwalter zu Salza.

XIII.

Extractus Actorum der sämtlichen Hintersättler zu Dermsdorf, Imploranten eines, contra die sämtlichen Anspänner daselbst, Imploraten andern Theils,

L. S. in puncto der Frohne und
No. 47. anderer Beschwerden.
Ergangen vor den Herrl. Werther. Gerichten zu Cölleda, an. 1719.

Actum Cölleda den 31 Martii 1719.

Dato beschweren sich bey gnädiger Herrschaft die Hintersättler zu Dermsdorf, wieder die sämtl. Anspänner daselbst,

1) daß dieselben verschiedene von denen Hintersättlern an sich zögen, und zu Anspännern machten, obgleich selbige die erforderten Aecker nicht hätten; wodurch ihnen die Frohne schwer gemachet würde.

2) rc.

Bitten, daß die Anspänner darüber vernommen, und zu Abstellung solcher Beschwerden angehalten werden mögten.

Actum Cölleda den 4 April 1719.

Auf mündliches Erfordern erschienen sowohl die Anspänner als Hintersättler von Dermsdorf, davon jene

jene ihre Beschwerde wiederholen, diese hingegen darauf antworten.

ad. 1.) Wer bey ihnen ein Pferd halten könnte, derselbige wäre ein Anspänner, es könne aber niemand ein Pferd wohl halten, wer nicht wenigstens 2½ bis 3 Viertel Landes hätte, und würden alle, die jetzo vor Anspänner angegeben wären, auch würklich so viel Landes haben. Zudem wäre es in Frohndorf und Orlishaußen eben also gehalten, daß, wer ein Pferd hätte, ein Anspänner heiße rc.

Die Handfröhner

Behaupten, daß es je und allezeit im Dorfe also gehalten worden, auch in Frohndorf und Orlishaußen anders nicht gehalten würde, daß, wer nicht 3 Viertel Landes Feldes eigenthümlich besäße, derselbe ein Hintersättler seyn müße, wenn er gleich ein Pferd hielte. rc.

Die Anspänner

ad 1.) bleiben bey ihrem vorigen, daß, wer ein Pferd halten könnte, wenn er gleich nur 2 Viertel Landes hätte, doch ein Anspänner seyn müßte.

Joh. Ge. Stark, Actuar. Iurat.

Bescheid.

In irrigen Sachen derer sämtlichen Hintersättler oder Handfröhner zu Dermsdorf, Implorauten eines, wieder die sämtlichen Anspänner oder Pferdefröhner allda, Imploraten andern Theils, wird auf beyder Theil Vorbringen und eingezogene Erkundigung, dieses zum Bescheid ertheilet:

Daß was erstlich die Pferdefrohne an sich betrift, fürohin keiner von der Gemeinde unter die Anspänner zu rechnen, noch darzu zu ziehen, der nicht wenigstens drey Viertel Landes würklich eigenthümlich im Besitz, auch in Lehn und Würden habe ꝛc. Die Gerichtskosten werden aus bewegenden Ursachen von beyden Theilen zugleich getragen.

Publicirt d. 30. Maji 1720. Joh. Wilh. Sonfron Herrl. Wertl. Amtmann alhier.

Hierwieder haben die Anspänner Fol. 11. Leuterung eingewendet, und selbige prosequiret, daß

quoad 1) keiner vor einen Anspänner zu halten, oder unter die Anspänner zu ziehen, der nicht wenigstens 3 Viertel Landes wirklich eigenthümlich im Besitz, auch in Lehn und Würden habe. Denn 1) ist dieses der bisherigen, und von langen Jahren her üblichen Observanz ganz zuwieder, nach welcher ein jeder, der nur Acker hat, es sey so viel als es immer wolle, und ein Pferd gehalten, zu allen Zeiten vor einen Anspänner geachtet, niemals aber auf eine gewisse Ackerzahl reflektiret, auch in der ganzen Wertherischen Pflege, als in welcher Leuteranten sich gleichfalls befinden, es also zeithero observiret worden, auch von gnädiger Herrschaft hierüber ausdrückliche Verordnung geschehen, daß es bey der Gemeinde Dermsdorf in allen Stücken, es habe Nahmen wie es wolle, es also, wie bey dem herrl. Wertherl. Amte Frohndorf unverbrüchlich gehalten werden solle. 2) Ist dieses auch wider die natürliche Freyheit; denn ja einem jedweden ohne Zweifel frey stehet, Pferde zu halten, auch nicht zu halten, und Leuteranten darneben bey dieser restriction viel zu wehe geschehen würde, Libertas naturalis gekränket, auch die Anspänner bey Verminderung der Anzahl der Anspänner mit

Fröh-

Fröhnen dergestalt überhäufet würden, daß sie davor ihre Feldarbeit schwerlich verrichten könnten. E contrario ist auch kein Geboth vorhanden, daß einer, so drey Viertel Landes besitzet, ein Pferd zu halten schuldig seyn müsse. 3) Ist nicht zu übergehen, daß wenn diese restriction nur einigermaßen in aequitate gegründet zu seyn scheinen sollte, doch dieselbe ganz nicht proportionata sey, indem bereits fast auf die 40 Hintersättler, der Anspänner aber kaum 20 sind, worüber noch zu betrachten, daß hinführo zu 3 Viertel Landes keiner so leichtlich eigenthümlich gelangen wird, indem bey jetzo volkreicher Welt ein jeder etwas Acker haben und besitzen will, einfolglich derer Hintersättler dergestalt, und bey Anbauung vieler neuen, und sonst nicht gewesenen Häuser, von Tag zu Tage mehr werden. Vielmehr ist 4) die intendirte restriction contra aequitatem; denn wenn Niemand vor einen Anspänner, als der ¾ Landes hätte, und ein Pferd hielte, zu halten seyn solte: So würden die Hintersättler auf ihre, in weniger Anzahl bestehende Länderey Pferde halten, denen Anspännern ihren Bißen Brod sowohl in Erpachtung einiger Aecker, als wegen gemeiner Pferde Weyde, und sonsten vor dem Munde weg nehmen, auch unter dieser Restriction immer vor Hintersättler, und darneben vor Freyherren auf ihre Pferde, da sie keine solchen schweren Frohnen, als die Anspänner, auf die Pferde zu verrichten hätten, welches aber zu präcavirung vieler üblen zu besorgenden Folgerungen, auf keine Weise und Wege zu gestatten, sondern vielmehr die Verordnung und Ausspruch gnädiger Herrschaft, daß es bey der Gemeinde Dermsdorf also, wie beym Herrl. Wertherischen Amte zu Frohndorf, auch sonsten dem Herkommen gemäß gehalten werden solle, zu lassen ist, immassen dießfalls Leuteranten aus allen Frohndorfischen

Amts-

Amtsdörfern, auch dem hiesigen Amte Tölleda selbsten, wenn es nöthig wäre, adtestata, ja endliche Bescheinigungen beybringen könnten. Was den IV und V punct anlanget, so wollen Leuteranten ihre darwider angebrachten gravamina hiermit fallen lassen, und darneben nur, was den I. Punct betrift, humillime gebethen haben, in Rechten zu erkennen,

Nunmehro aus denen Actis, und derer Parthеyen rechtlichem Einbringen allenthalben so viel zu befinden, daß, was den I Punct anlanget, jedweder, der Acker hat, es sey auch so viel als es immer wolle, und darauf getraue, ein Pferd zu halten, vor einen Anspänner zu achten, und hierunter der natürlichen Freyheit, auch dem Herkommen nicht zu derogiren.

Exceptions Satz derer Leuteraten.

Quoad 1) urgiren Leuteraten, daß vor langen Jahren her in der Commun Dermsdorf eine übliche Observanz gewesen, daß ein jeder, der nur Acker hat, es sey solcher so viel, als er wolle, Pferde zu halten, und solchergestalt vor einen Anspänner sey geachtet worden, und was dergleichen alhier Leuteranten quoad hoc gravamen primum weiter angeführet haben. Denn eines theils lauffet dieses anführen wider Recht, indem derjenige, so vor einen Anspänner in einer commun soll gehalten werden, tantum agrorum et mansi müsse besitzen, daß er seine Pferde ad colendos agros brauchen könne, andern theils auch besaget beykommender gerichtlicher Zeugnis Rotulus sub A, daß in gemeldeter commun Dermsdorf diese Observanz von 1, 2, 3, 4, 5, 30, und mehr Jahren her sey eingeführet, daß derjenige Einwohner, welcher nicht drey Viertel Landes für besagten Dorffe eigenthümlich besessen habe, sich unter die Anspänner nicht rechnen,

noch

noch anspannen dürfen. Hiernechst hilft die, von Leuteranten, angeführte und noch zu erweisende consuetudo in dem Wertherischen Amte Frohndorf zu dem Grunde ihrer Leuterung nichts, indem a) solche allegirte consuetudo zu erweisen ist, b) auch solche bey dem Amte Frohndorf zu probirende Gewohnheit kann de loco ad locum nicht appliciret werden. Ferner und quoad 2) müssen die operae ministeriales so von denen Unterthanen mit denen Pferden und Händen ihren Lehnherrn verrichtet werden, allerdings unterschieden bleiben; dahero denn diese distinction harum servitutum sich auf die natürliche Freyheit nicht gründen kann, sondern es beruhet solche vielmehr auf der definition derer Anspänner und Hintersättler. Dahero denn sowohl nach denen Rechten erfordert wird, daß derjenige Unterthan so und so vielerley possediren, und daß er solche Pferde zu Begattung seiner Aecker anwenden müsse, wenn er sich unter die Anspänner zehlen will, und dahero um so viel mehr nach ietziger bescheinigter Observanz sub A ein Subditus in Dermsdorf 3 Viertel Landes eigenthümlich besitzen müsse, wenn er vor einen Anspänner daselbst sich ausgeben will. Und wie nun dieser Punkt seine abhilfliche Maaße bekommen, und also diese Gewohnheit daselbst demonstriret worden: So kann auch weder iezo, noch vor diesen die Anzahl der Anspänner weder vermindert worden seyn noch werden; Und da auch Leuteranten ihre gemessensten Dienste haben: So haben sie auch über Ueberhäuffung ihrer Dienste sich nicht zu beschweren, und der dominus iurisdictionis darüber nicht beschweren wird, auch so viel Zeit zu ihrer Feldarbeit, sich auch und die Seinigen zu ernähren, gnädig vergönnen wird, und zeithero vergönnet hat. Ferner quoad 3) ist Leuteraten allerdings nachgelassen, ihre gnädige Obrigkeit

in dergleichen Policey Sachen anzugehen, die Aequität zu observiren. Es kann auch diese angezogene Billigkeit pro inproportionata nicht geachtet werden, das 40 Hintersättler, und 20 Anspänner nur seyn solten, indem, wie obangeführet, und aniezo bescheiniget worden, wer von denen Dermsdorfischen Unterthanen vor einen Anspänner und Hintersättler könne gehalten werden, und dahero nach dieser consuetudine, als einem unbeschriebenen Rechte, hierinnen nachgelebet werden muß, es sey auch der Anwachß dieser und iener von Jahren zu Jahren so groß, als er wolle; es ist auch Niemanden verwehret, sich Aecker anzuschaffen, es mus aber iedennoch die Distinction unter Anspännern und Hintersättlern bleiben. Und ist demnach quoad 4) gnug, daß Leuteraten anjezo durch angezogenen Rotulum demonstriret haben, daß Niemand unter ihnen, der nicht ¼ Landes eigenthümlich besitze, könne unter die Anspänner gerechnet werden, und diesemnach kein Hintersättler kein Pferd zu halten berechtiget ist, vielweniger ienen das Brod aus dem Maule nehmen könne, auch diese Hintersättler, wenn eine proportion unter iener und dieser Dienste soll angestellet werden, vielmehr mit ihren operis manualibus gedrucket sind, und diesemnach diese bescheinigte Observanz voraus gesetzet: So ist keine üble Folgerung zu hoffen, vielmehr die alhier wieder allegirte und unbescheinigte consuetudo in besagtem Amte Frohndorf ut supra deductum diese Observanz in Dermsdorf aufzuheben unkräftig ist.

Replic derer Leuteranten.

Das Einstreuen gegen die Materialia ist ganz irrelevant, immaßen die, von Leuteranten allegirte Observanz, daß ein iedweder, der nur Acker hat, ein Pferd zu halten befugt sey, und vor einen Anspänner zu halten, von

von 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30, und mehr Jahren von Leuteranten gar leicht zu erweißen ist, Leuteraten auch nimmermehr mit gutem Gewißen leugnen können, daß Lorenz Hoffmann, welcher etliche 30 Jahre her ein Anspänner gewesen, niemahls aber 3 volle Viertel Landes vor den Dorffe Dermsdorf gehabt, anderer voriezo, als Jeremias Grünewalden, Peter Hönnicken, desgleichen Hannß Josias Aßingen, welche, als sie angespannet, ebenfalls nicht 3 Viertel Landes besessen, nur in transitu zu gedenken, und quadriret hierher gar nicht, daß bey Dermsdorf eine gewisse Acker Anzahl zum Anspannen erfordert werde, immaßen bey Dermsdorf keine Laaß Güther, alwo etwa rechte Anspann Güther oder sonsten Meyer Höfe anzutreffen, sondern es sind lauter theilbare Acker, welche in 8 Theil und 16 Theil Acker vertheilet werden, mithin so würde auch das beste Anspann Guth oftmals bey ereignender Theilung und Vererbung zu 3, 4, 5 Hintersättler Güthern gebracht. Dahero es gar nicht wieder Recht lauffet, daß einer, der ein Anspänner heißen will, eine gewisse Ackerzahl besitzen müsse, sondern es kann ja einer, der da anspannet, und nicht gnug Acker hat, so viel, als er trauet, mit Pferden zu bestreiten, erpachten. Es thut auch hierher der einseitige Zeugen Rotulus sub A gar nichts, indem Leuteranten mit ihrer Nothdurft dabey nicht gehöret worden, welche, wenn sie solche beybringen sollen, dergestalt ablauffen wird, daß sie contrariam consuetudinem per contrarios actus gar leichte darthun können, sind auch erböthig, die Observanz, daß bey ihnen, in dem Dorffe Dermsdorf anspannen dürffen, und angespannet, wer nur gewolt, und ein wenig Acker gehabt, wie Recht auszuführen und zu erweisen, immaßen auch Leuteranten die Herrschaftl. Verordnung, daß es bey der Gemeinde Dermsdorf in allen

allen Stücken, es habe Nahmen, wie es wolle, also wie bey dem Herrl. Wertherl. Amte Frohndorf, da dann auch diese Gewohnheit, daß anspannen darf, wer nur etwas Acker hat, eingeführet ist, unverbrüchlich gehalten werden solle, vor sich haben; Ferner quoad 2) ist ja allerdings hierdurch die natürliche Freyheit gekränket, nach welcher ein jedweder thun darf, wenn es nicht contra regulas Christianismi et humanitatis streitet, was er will, und wird hierbey acceptiret, daß Leuteranten nicht das geringste hierwieder zu moviren vermocht. Denn das Einstreuen, daß operae ministeriales, als welche mit Pferden und Händen verrichtet werden, nicht unter einander zu vermengen, heißet nichts. Es können bey der natürlichen Freyheit beyderley gar wohl bestehen, und ohne Confusion verrichtet werden, und ist hier auf keine sonderliche Definition der Hintersättler und Anspänner zu sehen, inmaßen bey dem Dorfe Dermsdorf keine Anspanne Güther, und Hintersättler Güther, als Laßgüther, sondern als lauter theilbare Güther anzutreffen sind. Dahero dieses alles nichts heißet, daß einer eine gewisse Ackerzahl zur Anspannung besitzen müße, gnug, daß Leuteranten, mit Wiedersprechung des Rotuli sub A, sich zur Bescheinigung der Observanz, daß anspannen darf, wer Aecker hat, offeriret, und solche gar wohl auszuführen gedenken. Quoad 3) bleibet es dabey, daß eine zu intendirende Restriction hierunter gar nicht proportionata sey, und wird acceptiret, daß auch diesfalls Leuteranten nichts erhebliches einwenden können, und muß sich hinführo in der offerirten Bescheinigung weißen, wer vor einen Anspänner, und vor einen Hintersättler zu halten sey. Quoad 4) ist auch diese restriction contra aequitatem, wie bereits im erstern Satze ausgeführet, und hierwieder von Leuteraten nichts relevantes aus-

ausgeführet worden, und wird hier nur dieses noch angeführet, daß allerdings eine Proportion und Aequitaet zwischen denen Anspänneren und Hintersättlern, wenn auch wider Verhoffen eine Restriction, welcher doch durchaus widersprochen wird, statt haben sollte, zu observiren seyn müßte, wenn gewisse Anspann- und Hintersättler-Güther, als Laß-Güther, welche doch allhier bey Dermsdorf nicht sind, wären. Da aber diese nicht sind, sondern bereits auf die 40 Hintersättler, hingegen der Anspänner kaum 20, und dieser, wenn die Restriction statt haben sollte, noch weniger, und wohl kaum 10, der Hintersättler aber etliche 50 bis 60 werden würden; So wären die Anspänner vor denen Herrschaftlichen gemeßenen Frohnen nicht capabel ihre Ländereyen, welche bey dem Dorfe Dermsdorf sich auf 30 Hufen Landes, oder 120 Viertel Landes belaufet, zu bestreiten und zu begatten, hingegen die Hintersättler von einer solchen großen Menge, wären Freyherren bey ihren Handdiensten, möchten sich auch wohl gar unterstehen Pferde zu halten, ob sie gleich nicht so viel Acker hätten, als nach ihrem Vorgeben ein Anspänner haben möchte, und immer bey Haltung der Pferde vor Hintersättler paßiren, und darneben die Gemeinde Pferde-Weide mit denen Anspännern geniessen wollen, welches aber durchaus contra aequitatem.

Duplic derer Leuteraten.

Quoad 1) Da Leuteranten sich auf einige allhier beniehmte und sogenannte Anspänner, welche ¾ Land nicht völlig vor dem Dorfe Dermsdorf besessen hätten, und dennoch Anspänner sollten gewesen seyn, bezogen haben; auf solches lassen sich eines theils Leuteraten

raten nicht ein, andern theils widersprechen dieselbigen auch solchen blossen unbescheinigten Vorgeben hiermit expresse, wie denn auch der jetzo beygelegte Rotulus sub A, diesem Anbringen sattsam widerspricht. Und da auch Gegentheil wider diesen Zeugniß Rotulum keine Sylbe aufzubringen vermocht: So bleibet dieser abgehörten Zeugen eydliche Aussage zu Entscheidung dieser Sache desto kräftiger. Ueberdies läuft auch derer Leuteranten Vorgeben, was nehmlich die Beschreibung eines Anspänners betrift, contra definitionem dergleichen Anspänner, es ist anbey in Benennung dergleichen Anspänner keine Reflexion auf Meyer-Höfe, Laaß-Güther und theilbare Güther zu machen, weil ein Anspänner nach ihrer Definition so viele Ländereyen besitzen müßte, damit er ad eos colendos seine angeschafte Pferde brauchen könne, und solchen dadurch genugsame Arbeit verschaffen müsse. Ueber dieses haben Beklagte sich hierüber nicht aufzuhalten, indem dieselben die, im Dorfe Dermsdorf, von so vielen Jahren, und bishero bescheinigte Observanz, wer nehmlich vor einen Anspänner, und wer vor einen Hintersättleer daselbst zu halten sey, mit angezogenem Rotulo hinlänglich in continenti bescheiniget haben, welche Distinktion durch die angebliche Vertheilung derer Anspänner ihrer Güther nicht aufgehoben wird. Denn eines theils ist demonstriret, mit dicto Rotulo sub A, wie viel Viertel Landes der Unterthan zu Dermsdorf, wenn er unter die Anspänner sich mit rechnen wollte, für besagten Pago besitzen müßte, andern theils auch nach gemeinen Rechten, tantum mensi vel agrorum possidiren müsse, damit er seine zu haltende Pferde zur Vergattung derselben halten könne. Ist demnach ungegründet, daß derjenige in der Commun Dermsdorf vor einen Anspänner könne erkannt werden, wenn

er

er auch die, in dem Rotulo endlich erhärtete 3 Viertel Land nicht einmal besäße. Und ob sie wohl mit grossem Wortgepränge eine gerühmte contrariam consuetudinem in ihrer Commun zu probiren sich gerühmet haben: So wird es aber an dieser Probation gar wohl gemangelt haben, und noch mangeln, weil sie ja Zeit genug gehabt, solche in jetzigem termino beyzubringen, und also gewiß ist, daß es ihnen an einer special probation in diesem casu ermangele, auch der gerühmte Beweis aus der Herrschaft Frohndorf, als tertio loco, wenn sie solchen künftig sollten beybringen, ihnen wenig hierzu dienen wird. Es wird Leuteranten auch widersprochen, daß Dero gnädiger Herr ihnen sollte anbefohlen haben, daß ein gleiches in diesem Fall zu besagten Dermsdorf, wie in der Herrschaft Frohndorf sollte gehalten werden, auch dergleichen contra probatam consuetudinem, wie der Rotulus besaget, ihnen nimmermehr wird in Sinn kommen seyn. Ingleichen contradiciret allegatus rotulus denen Leuteranten auch in diesem Puncte, daß nehmlich ein jeder in der Commun Dermsdorf anspannen dürfte, wer unter ihnen nur wollte. Und da nun ex his dargethan worden, wie es mit denen Anspännern in besagter Gemeinde zeithero observiret worden: So können Leuteranten quoad 2) nicht begreifen, wie und auf was Weise dieser Ministerial - Anspänner ihre natürliche Freyheit hierdurch könne gekränket werden, indem ja kund und offenbar ist, daß in jeder Commun diese und jene anzutreffen seyn, auch unter ihnen allerdings dieser Unterschied bleiben muß, und über dieses auch nach jetziger in der Commun Dermsdorf bescheinigter Observanz zu erkennen ist, wer unter die Hintersättler und Anspänner könne gerechnet werden. Es acceptiren demnach Klägere, was Gegentheil bey diesem

sem Puncte, wie auch quoad 3) nicht widerlegen können, und einräumen müssen; Wie sie denn quoad 4) sagen, daß die obengeführte Observanz, wie auch die in den Commun-Rechten gegründete distinction inter ministeriales et manuales servitutes dadurch nicht könne zu Grunde geleget werden, daß Leuteranten allhier eingebracht, welchergestalt wenn heute oder morgen ihre Güther nach ihrem Tode unter ihre hinterlassene Kinder würden vertheilet werden, daß alsdenn mehrere Hintersättler als Anspänner werden würden, und folglich, die Frohnen der Herrschaft zu berichtigen, untüchtig gemachet werden könnten. Hierauf antworten Klägere und Leuteraten, daß, was Gegentheil de eventu geredet, hier in keine Betrachtung könne gezogen werden; da derjenige, welcher in der Commun Dermsdorf 3 Viertel Landes besitzet, zu Leistung operarum ministerialium nach ihrer, mit gnädiger Herrschaft vorhandenen aufgerichteten Convention, über ihre gemessene, und zeithero geleistete Dienste, verbunden ist. Womit zum Urthel,

Daß es, dieser Leuterung ungeachtet, bey dem Fol. 8 befindlichen Abschiede nochmals sein Verbleiben habe, und dahero Leuteranten den Leuteraten die Unkosten des verzögerten Processes zu ersetzen schuldig sey,

geschlossen wird.

A. Ex-

A.

Extract des, von Leuteranten, Fol. 26 übergebenen Rotuli.

Art. 1.	ad Art. 1.
Wie Zeuge heiße, wie alt derselbe, und wes Standes und Würdens er sey.	Er heiße Hanns Aßing, gienge ins 60 Jahr, und wäre ein Anspänner in Städten. Test. 2. Hanns Cyriax Grünewald, wäre ohngefehr 55 Jahre alt, und ein Bauersmann.
Art. 2.	**ad Art. 2.**
Wahr, daß Zeuge im Dorfe Dermsdorf erzogen worden, auch etliche Jahre daselbst gedienet und gewohnet habe?	Test. 1. Er wäre darinnen gezogen und gebohren, habe auch darinnen gedienet. Test. 2. Ja! er wäre darinnen gebohren und erzogen.
Art. 3.	**ad Art. 3.**
Und von denen, von dieser Commun eingeführten Gewohnheiten gute Wissenschaft habe?	Test. 1. Ja. Test. 2. Ja, er wisse etwas, wie wohl es schon an die 30 Jahre, daß er von dar sey weggezogen, habe jedoch allezeit in der Nachbarschaft, als zu Leubingen und Städten gewohnet.

Art. 4.

Art. 4.	ad Art. 4.
Wahr, daß daselbst eingeführet, daß keiner von denen Innwohnern zu gedachten Dermsdorf unter die Anspänner gerechnet werde, und anspannen dürfe, der nicht 3 Viertel Landes für Dermsdorf liegend, eigenthümlich besitze?	Test. 1. Ja, das hätten sie zu seiner Zeit nicht thun und nicht anspannen dürfen, wenn einer nicht drey Viertel Landes gehabt. Test. 2. Ja, sonsten hätte es keiner thun dürfen, der nicht drey Viertel Landes gehabt.
Art. 5.	ad Art. 5.
Wahr, daß solches von 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30 Jahren her, auch so lange Zeuge gedenken könne, und bis hierher, in der Dermsdorfischen Gemeinde also gehalten werden, und eingeführet ist?	Test. 1. affirmat. Test. 2. Ja, es wäre also gehalten worden.

rc. So geschehen Großen = Neuhaußen am 19. Sept. 1720.

Gräfl. Werther. verordneter Amtmann.

Joh. Adam Löw.

Leuterungs=Urthel

Auf Leuterungs Schrift, und erfolgte Gesetze in Sachen derer Syndicen der Anspänner zu Dermsdorf, Beklagten an einem, derer Hintersättler daselbst, Klägerer andern theils, so derselbe uns, samt denen dies-

falls

falls ergangenen Acten zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat; Sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht.

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß zu Dermsdorf die Einwohner vor denen Fremden zur Ernde, Trusch und anderer Arbeit nicht zu gebrauchen, im übrigen bleibet es, was den 3ten, 4ten 5ten Punct betrift, eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem, am 30sten May des jüngst abgewichenen 1720. Jahres gegebenen Abschied billig. Würden nun die Hintersättler ihr Vorgeben beym Isten Punkte, daß, was die Pferde = Frohne anbelanget, keiner von der Gemeinde unter die Anspänner zu rechnen, noch darzu zu ziehen sey, der nicht wenigstens drey Viertel Landes würklich eigenthümlich in Besitze, auch in Lehn und Würden habe, anderergestalt, und besser als geschehen, bescheinigen, so ergehet auch dieserwegen ferner, was Recht ist. Von Rechts Wegen.

Public. den 25. Septbr. 1721.

Hierauf haben klagende Hintersättlere zwey Zeugen Fol. 60 abhören lassen, wovon der eine negative, der andere hingegen affirmative ausgesaget hat. Dahero erfolget, daß diese auf der Person und Pferden haftende Frohndienste zwar als personel beybehalten, doch die Befugniß ein Pferd zu halten, auf 2½ Viertel Landes determiniret worden.

Vergleich.

Zu wissen sey hiermit, daß, als sämtliche Hintersättler zu Dermsdorf in anno 1719 wider die Anspänner

spänner alda Klage erhoben, und sich beschweret; daß

1) viele unter diesen, denen Anspännern sich befänden, und noch täglich zu ihnen sich begeben, welche nicht genugsamen Acker und Pferde zu halten, besäßen, dadurch die Anzahl der Handfröhner denen übrigen zur grossen Last vermindert würde.

2) Die Anspänner zur Erndte = Zeit fremde Schnitter anlegeten, und dadurch denen Einwohnern die Nahrung entzögen,

3) sie die Hintersättler von Gemeinde Zusammenkünften ausgeschlossen.

4) Von denen Pferdnern das Feuer = Geräthe, sonderlich die Wasser = Vaß zu ihren Privat = Nutzen gebrauchet, und

5) von ihnen die Flur = Reine umgeackert und gerißen würden. Worüber es denn zum Termin, Verhör und Bescheid gekommen, wider welchen aber die Pferdner Leuterung eingewendet, auf deren Prosequution der Bescheid zum Theil confirmiret, zum Theil reformiret, wegen des ersten Punkts aber auf bessere Bescheinigung erkannt worden, endlich beyde Theile die Güthe vorwalten lassen, und denen dazugethanen Vorschlägen Gehör gegeben, auch dahero Endes Acto vor dem Amte allhier in Person erschienen, von denen Anspännern N. N., von denen Hintersättlern aber N. N. welche sich denn vollends von Grund aus, obiger strittig gewesenen Punkte halber dergestalt verglichen zu haben anerkläret; Und zwar was den

I. Punct

I. Punct der Klage und des Bescheides Fol 8 anbelanget, so wären sie sämtliche Hintersättler vor sich und ihre abwesende Mitconsorten zufrieden, daß die verlangte Anzahl der Acker, statt drey Viertel Landes, auf zwey und Ein halb Viertel gesetzet, darunter auch derjenige Acker, den ein Vater seinem Sohn oder Tochtermann auf sein des Vaters Lebzeiten zu gebrauchen, und zu nuzen übergiebt, mit gerechnet, der Pacht-Acker aber davon ausgeschlossen seyn solte, welches die Anspänner acceptiren; und soll demnach künftig keiner ein Pferdner oder Anspänner seyn, der nicht auf obbeschriebene Weise zwey und ½ Viertel Landes würklich besitze, zu nutzen und zu gebrauchen habe, doch den Pacht-Acker davon ausgenommen, wobey auch ferner bey diesem Punkt dieses mit bedungen, und verglichen worden, daß, wenn ein Pferdner oder Anspänner stirbt, und nach sich Wittbe und Kinder verlässet, diese insgesamt, so lange sie beysammen haußhalten, unter die Anspänner gerechnet, sobald aber eins davon sein eigen Haußwesen anfänget, selbiger, wofern er nicht obige geordnete Ackerzahl besitzet, unter die Handfröhner und Hintersättler gezehlet werden soll. Gleichergestalt soll künftig bey beyden Theilen mit denen Eltern, welche ihre Güther denen Kindern übergeben, es also gehalten werden, daß sodann die Eltern von der Fröhne befreyet bleiben, woferne aber ein Sohn heyrathet, und nicht Acker gnug zum Anspannen hat, bleibt oder wird derselbe ein Hintersättler. Wohneten hingegen zwey Brüder beysammen in einem Hauße, und hätten beyde ihr eigenes Haußwesen, aber alle beyde die gesetzte Ackerzahl nicht, so soll der eine, der Ackerzahl hat, ein Anspänner, der andere aber, dem solche ermangelt, ein Handfröhner seyn.

Den IIten Punct betreffend, gleichwie die Anspänner versichern wollen, daß sie allezeit die Nachbarn vor Fremden gefördert, also soll fürohin es ferner gehalten, und sonderlich in der Ernde und Trusch-Zeit kein Fremder, wenn Einwohner zu haben, und wieder selbige nichts erhebliches einzuwenden, in Arbeit genommen werden, die Handfröhner aber auch, und andere Einwohner die Arbeit zu fördern, und billigen Lohn zu nehmen schuldig, anderergestalt einem Haußvater fremde Arbeiter anzunehmen, sonderlich im Nothfall nicht gewehret seyn kann. Womit denn beyde Theile zu frieden zu seyn sich erklären.

Der III. Punct, wie solcher ohnedem nicht geleutert, auch übrigens im Urthel konfirmiret worden, also bleibet selbiger zu künftiger beyderseitigen Beobachtung stehen; daß nehmlich die Hintersättler von keiner Gemeinde-Zusammenkunft ausgeschlossen werden sollen.

Des IIII. Punkts wegen, obgleich selbiger rechtskräftig durchs Urthel Fol. 55 confirmiret worden, haben sich beyde Theile doch dahin verglichen, daß zwar die Anspänner die, zur Feuers-Gefahr, angeschafte Wasser-Geväse beym Brauen ferner gebrauchen mögten, iedoch diese sich dahin erkläret, daß woferne selbige zu Grunde giengen, sie solche auf ihre Kosten, und ohne der Hintersättler Zuthun wieder machen lassen, oder vom neuen anschaffen, auch beym Brauen jedesmahl einen von den Hintersättlern, und zwar wie solchen die Reihe betrift, zum Stöhren gegen den gewöhnlichen Lohn, annehmen, diese aber keine Frau oder untüchtigen Kerl darzu stellen, oder schicken wolten.

Der V. Punct bleibet nach dem Urthel abgethan, und ist ins künftige sich nach solchem zu richten, und

die

die umgerissene Fluhr-Reine wieder liegen zu lassen, und keine wieder umzureissen. Wie nun sämtliche Anwesende mit diesem Vergleich, nach dessen wiederholter Vorlesung, nochmals zu frieden zu seyn sich anerkläret, auch beyderseits Syndici, vor sich und im Namen ihrer Constituenten selbigen im Protokoll eigenhändig mit unterschrieben, auch um die Ausfertigung unter dem Gerichtssiegel angesuchet haben: So ist solcher in gegenwärtige Form gebracht, und ieglichem Theile unter Amts Hand und Siegel ausgestellet worden. So geschehen, und gegeben Cölleda dem 11. Febr. 1722.

(L. S.) Herrl. Wertl. Amtmann alhier
Johann Wilhelm Soufron.

XIV.

Chursächsischer Kammerbefehl vom 18. Julii, 1752, an das Amt Tautenburg, wegen der, von den Anspännern, verweigerten Abholung eines Medici, zur Besichtigung eines Verwundeten.

Von Gottes Gnaden Friederich August, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachsen rc. rc. Churfürst rc.

Lieber Getreuer. Welchergestalt die beyden Anspänner Adam Clauß, und Andreas Werner zu Wetzdorf, den zu Besichtigung des, von dem Jägerpurschen Diezen, verwundeten Hanns Heinrich Thiemens, erforderlich gewesenen Medicum, den Hofrath und Professorem Kaltschmid zu Jena, mit ihrem Gespann nacher Tautenburg zu holen, sich geweigert, und der dieserhalben ergangenen Amtsverordnung behörige Parition nicht geleistet, solches ist uns aus deinem, nebst Einsendung 1 Vol. hierbey wieder zurückkommender Akten, Sub dato den 29 Jun. a. c. erstatteten

 unter-

unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden. Nachdem wir nun gestalten Sachen nach, ermeldten Claussens und Consorten bey diesem frangenti bezeigte Renitenz so ungeahndet hingehen zu lassen, um so weniger gemeinet, da sie nicht nur ungemessene Dienste zu leisten schuldig, und dieserhalben die Reihe an ihnen gewesen, sondern auch überdies denenselben, wann ihnen auch von Seiten des Amts hierunter, ihrer Meinung nach, etwas zur Ungebühr auferleget worden, allezeit frey gestanden, dieserhalb Beschwerde zu führen: Als befehlen wir hiermit, du wollest jeden dererselben, ihrer Wiederspenstigkeit halben, mit 2 Tage und Nacht Gefängniß, oder um 20 gr. bestraffen, auch letztern Falls sothane Geldstrafe an Einem Thaler 16 gr. treulich berechnen. An dem geschiehet rc. Dreßden den 18 Julii 1752.

An den Amts-Verweser Lauhn zu Tautenburg.

Hannß Christoph von Poigk.

Carl Gottlob Geier.

XV.

Churfürstlich Sächsisches Kammerreskript vom 17 Febr 1756, die Vorspann- und Ziegelscheunfrohne im Amte Tautenburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Friederich August, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachsen rc. rc. Churfürst rc.

Lieber Getreuer. Nachdem uns aus deinem, nebst Einsendung 1. Vol. hierbey zurückkommender Acten, unterm 21 Jan. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was es um die, von denen Tautenburgischen Amts-Anspännern, Michael Preißern zu Dothen und Consorten, wieder die erforderlichen Vorspannungen und Verrichtung

tung ungemessener Ziegelscheun-Frohnfuhren geführte Beschwerde vor eigentliche Bewandnis habe: So befehlen Wir hiermit, du wollest, gestalten Sachen nach, angeregte Amts Unterthanen und Anspännere zu Leistung derer Vorspannfuhren in natura auf unsere Vorspann-Patente, ingleichen zu Prästirung derer ungemessenen Ziegelscheunfrohnen, ohne daß letztere etwa nur, auf die zu Unseren Tautenburgischen Amts und Forwergs Gebäuden, erforderliche Materialien einzuschränken, dem Herkommen gemäß gebührend anhalten. Mochtens dir mit Zufertigung eines, bey Uns, von Eingangs erwehnten Supplikanten, anderweit eingereichten Memorials sub numero 139 zur Resolution nicht verhalten, und geschiehet an dem Unser Wille und Meinung. Datum Dreßden den 17 Febr. 1756.

Otto Friederich Zanthier.

An den Amtsverweser Lauhn zu Tautenburg.

Carl Gottlob Geier.

XVI.

Landgraf Friederichs in Thüringen Begnadigung über die Befreyung von denen Frohndiensten derer Bürger zu Weimar, de dato Weimar am Montage vor Sankt Mathiä des heiligen Apostels 1407.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Landgraff in Thüringen, und Markgraf zu Meißen rc. bekennen und thun kundt öffentlichen mit dießem Briefe, für Unß und Unßere Erben, daß wir eigentlich erkant und angesehen haben, grosse Beschwerunge unserer Stadt Weimar

Weimar von Frohndiensts wegen *) daß wir und unßere Amtleute bis hiehero daselbst gehabt haben, daß andere unsere Städte in dem Lande zu Düringen nicht haben gethan, undt vortragen gewest seind; Darum unsere Bürgere daselbst sich Ackergangs und Pferdte geäussert haben, und wir nicht Folge, noch Hülffe, von ihnen gehaben möchten, ob des Noth geschehe, als vollkömlich nach ihrer Vermöge als von andern der obgenanten unßerer Städte eine, undt sie darvon auch förderlichen in Schuldt und Nothdurft kommen sind, alß sie Unß eigentlich unterweisset haben, und wann sie Unß nun unßere Jahrrenthe geben, und Unß pflegen und thun, als andere der obgenannten Städte eine, das ihnen gebühret; So haben wir mit wohlgedachten Muthe und guten Vorrathe unßerer Heimlichen und lieben Getreuen Räthe und Manne, den obgenannten unsern lieben Getreuen, den Bürgern zu Weimar, gemeiniglichen die Gnade gethan, und thun mit diesem selben Briefe, daß sie der obgenanten Frohne und Dienste, zu ewigen Zeiten, von Unß, unsern Ambtleuten, und den unsern, frey und vortragen sollen seyn, doch alßo, daß sie Uns zue Heerfarten, und andern Geschefften, Folge und Dienst thun sollen, nach ihrer Vermüge, als andere der obgenanten Stete eine, thun und gebührete, ohne Gefehrde; Hierbey seynd gewest und Gezeugen unsere lieben Getreuen und Heimlichen, die Edtlen Graff Heinrich von Schwarzburg, Herr zu Sondershaußen, Graff Friederich von Beichlingen, Herr daselbst, Unsere Hoffmeistere, Burggraf Albrecht von Kirchberg, Herr

*) Der Prof. Walch machet, in dem V Theile derer vermischten Beyträge zu denen teutschen Rechten, p. 28, einen Unterscheid, zwischen eigentlichen, und uneigentlichen Frohnen, so aber bey denen Städten ohnnöthig ist, welche aus ehemaligen Dörfern erwachsen sind.

Herr zu Krannichfeldt, und die Gestrengen Er Dittrich von Buwalde, Er Apel Vizthum Ritter, Hanß von Polenka, unser Marschalch, und andere Erbare Leute genug, undt haben zu Uhrkundt dieser obgeschriebenen unßerer Gnade und Freyhunge, unser Fürstl. Insiegel wissentlich an diesen Brief lassen hengen, der geben ist zu Weimar nach Christi Geburth Vierzehn Hundert Jahr, und darnach in dem Siebenden Jahre, am Montage vor Sankt Mathiä des heyl. Apostels.

XVII a.

Des Hauptmanns zu Weimar, Ewalds von Brandenstein Receß vom Jahr 1546, daß die Inwohner beyder Vorstädte zu Buttelstädt zu Bürgern auf und angenommen worden.

Nachdem die Vorstädter zu Buttelstädt etzliche Jahr bis anhero, bey dem Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, Unsern gnädigsten Herrn, daß sie Bürger werden möchten, mannigfaltig angehalten; so ist es doch endlichen durch den Herrn Hauptmann zu Weimar, Ewaldten von Brandenstein, bey Uns dem Rathe dahin gehandelt, doch aus Churfürstl. Schein, daß wir, der Rath, gewilliget und gedachte Vorstädte zu Mitbürgern, auch daß sie die Nutzbarkeit, so der Rath einzunehmen, gleich den andern vorigen Bürgern mit geniesen sollen, angenommen haben, auch daß sich ein jeder Vorstädter folgender eingeleibter Artikul halte, und zu halten schuldig seyn soll.

Zum Ersten. Nachdem fast alle Vorstädter denen von Adel mit Frohnen und Diensten verhafft, und sie solten über solches zu Bürgern auf- und angenom-

genommen werden; als will Ihnen der Rath sonderlich vorbehalten haben, da sie alle und ein jeder sich solcher Frohn entwerunge ohne einige Mittel zu thun oder Behelff und in Summa ohne alle Beschwehrung des Raths zu jederzeit sich auf Ihre und ein jeder auf seine eigene Güther Verantwortung und Gegenwehr, wie und welchergestalt sich die oder der zu entschütten wissen, ausführen, und der Rath soll damit nichts zu schaffen haben.

Zum Andern. Da sie nun zu Bürgern aufgenommen werden sollen, oder würden, daß sie alsdann mit allem Zwang gehorsam, und aller Bothmässigkeit, gleichwie der Rath jetzo ihre Bürger hat, zugethan werden solten, nichts in solchen ausgeschlossen, auch folgends ein jeder in Aufnehmung der Bürgerschaft dem Rath seine Gerechtigkeit, und alt Herkommen, Vermöge ihrer Statute geben und erlegen, unterthänigster Hoffnung, daß wir billig dabey gehandhabet, und bleiben.

Zum Dritten. So es nun in eine Commun kommen möchte, daß es abgemest, vergraben, oder versteinet werden möge, wie ferne der ausserhalb der Rath Gerechtigkeit haben solle, sonderlichen des Angriffs halben.

Zum Vierten. Des Brauens halben, daß die Maaß gehalten werde, was Ihnen denen Vorstädtern auf dem Saalfeldischen Landtage zu verbrauen nachgelassen, so hoffen wir darbey zu bleiben. Als nehmlichen ist einem jeden zu seinem Ehren, als Hochzeit, Kindtaufen, Kirmeß zugelassen worden, drey Scheffel Gersten, wie wohl der Herr Hauptmann auf vier Scheffel zu brauen geordnet.

Diese angezeigte Artikul und aller derselben Inhalt haben benannte Vorstädter zu halten angenommen, denselben in alle Wege nachzugeleben, und Folge

zu

zu leisten, auch sich alles Gehorsams und Billigkeit halten wollen, und sollen, treulich und ungefährlich. Geschehen Sonntags nach Johannis Baptistä, Anno Domini 1546.

XVII b.

Nachdem Herrmann Kapp aus Oberdorla dem Amte beschwerend angezeiget, daß er, so nur 1 Pferd habe, denenjenigen, so 2, 3, Pferde hielten, gleich spannen, und Dienste thun solte, welches aber die größte Unbilligkeit ist; Als wird denen Vorstehern der Gemeinde Oberdorla, bey willkührlicher Strafe, anbefohlen, die Vorspanne, nach Proportion des Zugviehes, zu heischen, und denjenigen, der nur 1 Pferd hält, nicht so viel zur Vorspanne zu biethen, als der 2, 3, Pferde hält, somit hierinnen Niemand vor dem andern zu belästigen. Wornach sich zuachten. Sigl. Trefurth den 23. Jun. 1760.

Chur- Chur- und Fürstlich Amt das.

P. P.

Nach Vorlesung des, von Unseren Hoch- und vielgeehrten Herren, in Sachen der Einspänniger zu Oberdorla Herrmann Kappens und Conf. entgegen die dasigen zweyspännigere, Caspar Adam Zengen, und Conf. unterm 30. Septbr. c. a. anhero erstatteten Berichts, auch solchem abschriftlich beygefügten Fasc. Act. lassen wir es bey der, von Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren, unterm 23 Junii, a. c. Fol. 2. Actorum, ertheilten Amtsverordnung bewenden, und tragen der, dagegen, von denen Imploraten, Fol. 3. seq. unterm 30 ejusdem eingewandten Appellation zu deferiren Bedenken, in Betracht die angeführte Observanz eines theils hinlänglich nicht erwiesen, andern theils,

theils aber und wenn es auch wäre, solche als eine Unbilligkeit, wenn ein Einspänniger so viel Kriegsfuhren als ein zwey oder dreyspänniger thun solte, nicht zur Richtschnur derer Spann- oder Roßdienste zu nehmen, sondern billigermaßen abzustellen wäre. Es haben demnach Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren die Apellanten behörig abzuweisen. Die wir denenselben etc. Sigl. Tennstädt den 13. Octobr. 1760.

Seiner Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestalter Creyß-Hauptmann, wie auch Commissions-Rath und Creyß-Amtmann in Thüringen.

An das Gesamte Amt zu Trefurth.

Levin Friederich von der Schulenburg.

D. Bernhard Friederich Rudolf Lauhn.

Unsern freundlichen Dienst und Grus zuvor Ehrenveste und Wohlgelahrte, besonders gute Freunde.

Nach Verlesung der an Uns eingesandten Actorum judicialium in Sachen des Hermann Kapps Einspännigers zu Oberdorla, Klägern und Appellaten, gegen den Caspar Adam Zengen und Conf. zweyspännigere Anspännere daselbst, Beklagte und Appellanten, haben Wir die, von denenselben, am 23 Junii a. c. erkannte Verordnung als in den Rechten und der Billigkeit gegründet, der von den Beklagten angezogenen aber pro irrationabili und also vor ganz unverbindlich zu haltenden Gewohnheit ohngeachtet, zwaren bestättiget, und die dagegen eingewandte Appellation als unerheblich abgeschlagen, jedoch dergestalten, und mit dem Anhang, daß bey einem künftighin in der Gemeinde Oberndorla festzusezenden Reglement wegen

wegen des Vorspanns auf die Wagen und Geschirre, welche die Beklagte nach dem Innhalt ihrer exceptional Handlung, bishero allein hergegeben haben, gleichermaßen Reflexion genommen, und auch hierinnen, gleich wie in Ansehung des Pferde Vorspanns eine billigmäsige Proportion beobachtet, mithin die zwey oder dreyspännige in Ansehung der Wagen und Geschirres, gegen die Einspännige nicht beschweret werden mögen. Solchergestalt remittiren Wir die Sache zu weiterer Ausführung, und verbleiben denenselben freundlich zu dienen willig. Rotenberg den 26. Nov. 1760.

Fürstl. Heßen Rheinfelßische Canzley daselbsten.

An das Gesamt Amt zu Trefurth.

XVIII.

Extract eines allergnädigsten Befehls de dato Dreßden den 7 September, 1750.

Von Gottes Gnaden Friederich August, König rc. Churfürst rc.

Desgleichen und 2do

haben auch die sogenannten Forenser, oder auswärtige Besitzere derer Aecker und anderer Grundstücken, wegen der Miliz-Fuhren, und Marsch-Einquartirung, ihren schuldigen Beytrag in die Gemeinden, wohin diese Grund-Stücken eigentlich gehören, und wo solche mit verhuft, ohnweigerlich mit zu entrichten, weil denen Dorfschaften nicht zugemuthet werden kann, auf diejenigen Hufen und Aecker, so auswärtige in Besitz und Gebrauch haben, Bequartirung vor andern zu tragen, oder solche Hufen und Aecker, darauf ihnen doch, weil solche unter dem Dorf-Quanto mit

mit stecken, das Contingent mit zu getheilet wird, bey Miliz-Fuhren mit zu verspannen. Und habt ihr nun denen Besitzern des Cordusischen und Schellwitzischen Guths zu Gebesee, welche sich nach eurer Anzeige, ohngeachtet die, in diesem Orthe, befindlichen Bohuslaischen und Schezelische Güther dabey ohnweigerlich concurriren, der Mitleidenheit bey vorgemeldeten Praestandis bis anhero entzogen haben, diese Unsere Willens-Meinung bekannt zu machen, und da das Fundament zur Mitleidenheit lediglich in der Beschockung beruhet, bey vorfallenden Märschen und Miliz-Fuhren auf solche mit zu reflectiren.

Christof Graf von Unruh.

An die Thüringische Creyß-Commissarien.

Christian August Döbner.

XVIIII.

Ein Churfürstl. Sächßischer gnädigster Befehl de dato Dreßden den 7 May 1764.

Fol. 65. Langensalzaer Amts Acten Repos. XXVI. No. 60.

Von Gottes Gnaden Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen rc. der Chur Sachsen Administrator.

Lieber Getreuer. Wir haben aus deinem mit Einsendung des hierbey zurück folgenden I. Vol. Actorum, sub dato 4ten Iul. a. p. unterthänigst erstatteten Bericht, des mehrern ersehen, wasmaaßen die Gemeine zu Großengottern, den Ritter-Guths Besizer Georg Andreas Helbing, den Unter Pfarrer M. Seyfarth, und den Pachter des Hopffgarthischen Ritterguthes, Johann Conrad Heßen daselbst, wegen verweigerter Verrechtung, bey Miliz-Spannungen, ihrer in dasiger

ger Dorf-Fluhr gelegenen steuerbaren Hufen in Anspruch genommen, und was Beklagte bis auf Heßen (der sich iuxta fol. 35. zum Zweck gelegt, und mit der Gemeinde verglichen) zu Beschönigung ihrer Verweigerung vorzubringen gewust. Wann aber denen Helbingischen Einwendungen entgegen stehet, daß von denen Hufen Praestandis die Wiesen gar nicht ausgeschlossen, auch es dabey auf die Beschockung und nicht auf die Schriftsäßigkeit ankommt, und die Spannung kein onus personale, sondern reale, nach Proportion der Hufen ist; Hiernechst die von M. Seyffarthen allegirte Praescription in Landesherrlichen Praestandis in praejudicium tertii keine Statt findet, und ein Clericus nur wegen unbeschockter Pfarr-Güther, keineswegs aber wegen steuerbarer Grundstücke frey seyn kann; Alß begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachßen Lbdl. hiermit gnädigst, du wollest Beklagten Helbing, und M. Seyfarth, nach derjenigen Proportion, wie sie das Magazin Getreyde erschütten, zu Bezahlung ihrer Spann Beytrags Gelder, von Zeit erhobener Klage an, behörig anhalten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 7ten May 1764.

August Siegmund von Zeutzsche.

An den Beamten
zu Langensalza. Friedrich Lebrecht Pönitz S.

XX.

Rechtliche Klage der Gemeinde Gebesee, Klägere eines, entgegen den Amts Freysasen, Herrn Johann George Bohuslai daselbst, Beklagten andern Theils.

Vor dem Königl. Pohlnl. und Churfürstl. Sächßl. wohllöbl. Amte Weißensee saget Klägerin zu Anbringung

gung ihrer Klage kürzlich, welchergestalt niemanden in hiesiger Marque und Fluhr gelegene Bauern und schoßbare Ländereÿ in Art und unter den Pflug zu nehmen, erlaubet ist, der nicht Herrschaftliche und Gemeinde Pferde Frohnen, wie ein anderer Anspänner, mit verrichtet, und wer darwieder handelt, dem wird der Pflug, brevi manu, abgepfändet, selbiger in die Gemeinde gebracht, daselbst wie beÿ anderer Gemeinde Pfändung, 24 Stunden aufbehalten, und binnen dieser Zeit der Contraveniente mit 2 Eÿmer Bier gebüßet. Ob sie sich nun wohl dieserhalben von 1. 2. 3 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 15. und mehr Jahren her in possessione vel quasi, momentanea et quieta befindet; So hat diesem doch zu wieder der Amts-Freÿsase des ehemahls Seÿfertizischen und Wertherischen Freÿ Gutes alhier, Hr. Johann George Boguslai, vorjezo der verwitbeten Frau Baderin Höhnin in hiesiger Marque und Fluhr gelegene sämtliche Ländereÿ in Art und unter den Pflug genommen, ohne daß er Herrschaftliche und Gemeinde Pferde Frohnen, wie ein anderer Anspänner mit verrichtet; Dannenhero derselbe Klrin hiernach offenbar in ihrer angegebenen possessione vel quasi, momentanea et quieta turbiret, fordert hierauf von Hrn. Beklagten sub poena confessi, et convicti, richtige Einlaßung und Antwort und bittet, dahin zu decidiren, oder sententioniren zu lassen;

Daß Klrin. beÿ der libellirten possessione vel quasi, momentanea et quieta, wornach Niemanden in Gebeseer Marque und Fluhr gelegene Bauern und Schoßbare Ländereÿ unter den Pflug zu nehmen erlaubt ist, der nicht Herrschafftliche und Gemeinde Pferde Frohnen, wie ein anderer Anspänner, mit verrichtet, und dem, der darwieder handelt, den

den Pflug brevi manu abpfändet, selbigen in die Gemeinde bringet, daselbst, wie bey anderen Gemeinde Pfändungen, 24 Stunden aufbehält, und binnen dieser Zeit den Contravenienten mit 2 Eymer Bier büßet rc. zu schüzen, mithin Beklagter bey 10 Rthrl. Strafe sich aller fernern Turbation zu enthalten, auch alle Schäden und Kosten, nach vorgehender deren Specification, Taxation, Liquidation, und richterlicher Ermäsigung, bey Vermeidung der Hülfe, Klägerin zu erstatten schuldig rc.

Desuper &c.

Art. 18.

Wahr aber, daß Hr. Bohuslai heuer der Frau Baderin Höhnin in hiesiger Marque und Flühr gelegene Schoßbare und Bauer Ländereyen in Art und unter den Pflug genommen? und

Test. 1. Ja, das sey ihm wohl wißend.

Test. 2. Ja!

Test. 3. Das sey ihm nicht anders bewust, er habe es sehen mit bestellen

Test. 4. Er habe es auch gehöret, sey ihm auch wohl bekannt und keine Lügen.

Art. 19.

Doch keine Pferde-Herrschaftliche und Gemeinde Frohnen, wie einem andern Anspänner zu kömmt, mit thut, und nichts davon wissen will? So ist

Test. 1. Das sey ihm auch wohl wissend, daß ers nicht thun wollen, und dahero die Gemeinde bewogen worden, zu klagen.

Test. 2. Dieses Jahr thue ers nicht.

Test. 3. Das sey ihm nicht bewust, gehöret aber habe er es wohl, er sey kein Anspänner, habe es also selber nicht gesehen.

Test. 4. Er habe es gehöret, und sey kein Anspänner oder Ackermann.

Art. 20.

Wahr, daß gedachter Hr. Bohuslai die Gemeinde in ihrer angegebenen Possess vel quasi, momentanea et quieta offenbar dadurch turbiret? und

Test. 2. Ja.

Test. 3. Die Gemeinde habe es ja in Posseß gehabt, daß niemand ums Lohn Bauren Land ähren dörffe.

Test. 4. Dasselbige wisse er nicht, ob er sie turbire, oder nicht, könne er mit Wahrheit nicht sagen, er verließe sich auf seine Documenten.

Art. 21.

Wahr, daß denen Innwohnern, so da Pferdte haben, solchergestalt die Nahrung entzogen, und Schaden caussiret wird? obgleich

Test. 1. Ja, das sey nicht anders.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Es sey dem so, denn wenn derjenige, dem sein Land von einem andern zu rechte gemacht würde, mit fröhnete, käme die Fröhnenicht so geschwinde herum.

Art.

Art. 22.

Wahr, daß Zeugen hieran nichts gelegen, und dahero die Sache unpartheyisch ausgesaget? weil

Test. 1. Ja, denn er habe jetzo kein Pferd nicht, aber den Acker-Leuten wärs schädlich, oder denen Anspännern.

Test. 2. Ja,

Test. 3. Ja,

Test. 4. Ja!

Art. 23.

Wahr daß keiner von Zeugen ein Pferd hat? endlich

Test. 1. Es haben jetzo keiner ein Pferd.

Test. 2. Ja,

Test. 3. Ja,

Test. 4. Ja!

Art. 24.

Wahr, daß jetzo an Walpurgis Friedrich und George Christoph die Gebrüdere Poltermännere öffentlich zu Rathhause bey versamleten Ackerleuten sich aufgeworffen, und zur Frau Badern Höhnin Arth gegen billig und gebräuchlich Artlohn erböthig gewesen.

Test. 1. cessat.

Test. 2. Ja, er sey selbst mit dabey gesessen.

Test. 3. cessat.

Test. 4. cessat.

Reliquum suppleat legalitas et Dexteritas Nobil. Dni. Examinatoris.

Herr Beklagter

welcher seinen Mandatarium zum Einbringen Fol. 8. sattsam legitimiret, bittet entweder die Cassation der Generalsyndicate, in Sachen, welche ganze Gemeinden betreffen, zu attestiren, oder die solcherwegen ergangene allergnädigsten Befehle ad haec acta abschrifftlich zu bringen. Wenn im übrigen der Dorff Schütze zu Gebesee, welcher über die ganze Fluhr die Inspection hat, nomine universitatis keinen Proceß führen kann, so muß der dasige Pflugmeister Nagel, welcher nur die Aufsicht über die Pflüge hat, dessen noch viel weniger befugt seyn.

Die opponirten Exceptiones dilatoriae et litis ingressum impedientes sind erheblich.

ad 1. Insonderheit kann die Ordnung, welche Kläger unter sich in der Gemeinde hat, Beklagtens natürliche Freyheit Arten um Lohn, oder ohnentgeldlich anzunehmen, nicht einschränken. Denn er ist ein Königlicher Amtsaße, und Vasalle, keineswegs aber ein Membrum universitatis zu Gebesee.

Das Pflügen und Beschicken der Aecker gehöret ohnstreitig zu dem Landgewerbe, und ist jedermänniglich, so auf dem Lande wohnet, so lange vergönnet, bis ein jus prohibendi dargethan. Wenn aber Kläger dafür hält, es müste Beklagter mit dieser facultate et libertate naturali beliehen seyn, und wenn er sich über dieß auf die des Brauwesens, und der Städtischen Nahrung halben, ergangenen Gesetze beziehet, so irret er gar sehr, denn sonst müste folgen, daß ein Vasall auch müste mit dem Befugnisse, Mittags und Abends zu essen, beliehen werden, und daß leges specialissime mandata und edicta generalia und universalia wären.

Die

Die Vieh Steuer, worauf sich Kläger Fol. 17, Fol. 45, und Fol. 48 b, beziehet, thut nichts zur Sache, und confirmirt vielmehr Beklagtens Befugniß, anderer Länderey unter den Pflug und in Art zu nehmen, weiln er loco citato, gleich andern Einwohnern, Viehsteuer abentrichte, folglich auch die Freyheit, mit seinem Vieh etwas zu verdienen haben muß.

ad 2) Die Simulation des possessorii cum petitorio erhellet aus der Klage selbst.

ad 3) Die Doctrin de rebus merae facultatis aber ist bekannt, und deutlich. Hätte nicht Kläger wissen sollen, quod in rebus merae facultatis possessio per usum solitarium, etsi longissime exercitum, non adquiratur, et quod adquiratur saltem possessio per prohibitionem, si alter in ea acquiescat.

a Leys. Med. ad II. Vol. 1. Spec. 462. de reb. merae facult. M. 1. et 2.

Ich sage allerdings! warum hat er also nicht auf eine prohibition und darauf erfolgte Acquiescenz libelliret?

ad 4) Ferner erfordert die disparitas rationis nothwendig einen Unterschied der Fälle, immaßen ja nicht folget, daß wenn einem etwas um Lohn zu thun nicht erlaubt, demselben auch verbothen sey, solches umsonst, ex caritate et amicitia, oder als ein officium humanitatis zu verrichten.

ad 5) Endlich mangelt, wie bereits fol. 23 b seqq. deduciret worden, der Klage der medius terminus, zumal da die in der Klage fol. 3 b, angezogene

Pfändung wieder Bekl. weder unternommen noch auch darauf libelliret worden.

Ob nun wohl kein Zweifel, es werde auf die ineptitudinem libelli erkannt werden. So will doch Beklter, bloß in honorem citationis, sich eventualiter, (anderergestalt aber nicht, de super protestando) auf die Klage, wie folget;

1) Affirm. Daß Beklagter ein Amtsfreysaße sey.

2) Nesc. Daß niemanden in Gebeseer Marque und Fluhr gelegene Bauren und Schoßbare Ländereyen in Art und unter den Pflug zu nehmen, erlaubet sey, der nicht Herrschaftliche und Gemeinde Pferde Frohnen, wie ein anderer Anspänner, mit verrichtet.

3) Nesc. Daß dem, so dawieder handelt, der Pflug brevi manu abgepfändet, in die Gemeinde gebracht, daselbst wie bey andern Gemeinde Pfändungen, 24 Stunden aufbehalten, und binnen dieser Zeit der Contravenient mit 2 Eymer Bier gebüßet werde.

4) Neg. daß Klr. sich dieserhalben von 1. 2. 3. 4. 5. 6 7. 8. 9. 10. 15. und mehr Jahren her in possessione vel quasi momentanea et quieta befinde.

5) Affirm. Daß Beklagter, der Amts Freysaße des ehemals Seyfertizischen und Wertherischen Freyguthes vorjetzo der verwittbeten Frau Baderin Höhnin in Gebeseer Marque und Fluhr gelegene sämtliche Ländereyen in Art und unter den Pflug genommen.

6) Neg. Diesem zu wieder.

7) Affirm. daß er Herrschaftliche und Gemeinde Pferde-Frohnen, wie ein anderer Anspänner mit verrichtet,

8) Neg. daß Beklagter Klägern hernach offenbar in ihrer angegebenen possessione vel quasi momentanea et quieta turbiret.

9) Negatur denique petitum Fol. 4b. sequ. einlassen, die opponirten exceptiones legitimationis, generalis, obscuri, et inepti libelli, petitorii cum possessorio inepte cumulati, facultatis naturalis et rei merae facultatis, deficientis juris prohibendi, non factae pignorationis et inde sequentis, et tacite confirmati, facti liciti, feudi, servitute nec onerati, nec absque consensu domini directi servitute onerandi, feudi amtsassici liberi, ac ordinationi pagi, der libellirten Dorf-Ordnung, non subjecti, ac inde non competentis actionis peremtorie wiederholen und beyfügen, auch bitten, daß Kläger möge angebrachtermassen mit der Klage sofort abgewiesen, und in die Erstattung derer Unkosten condemniret werden.

Eventualiter, und wenn wider alles Verhoffen hierauf nicht zu erkennen seyn sollte, reserviret sich Beklagter Gegenbeweis, Eydes-Delation, und andere rechtliche Nothdurft, weil die Fol. 28 seqq. anticipirte vermeintliche Beweisung zu Recht nicht beständig, und die daselbst abgehörte Zeugen, als welche juxta Fol. 30 sequ. pro singulis universitatis zu achten, bey der Sache intereßirt, mithin auch in dem angestellten possessorio summarissimo ganz unzuläßig sind.

à Leyser Vol. 4. Spec. 283. de arbitr. judic. un. doctr. de test. fundamento. M. 10 p. 1172.

Concludendo.

Unser

Unser freundlich Dienst zuvorn ꝛc.

Als derselbe Uns Acta der Gemeinde zu Gebesee Kläger an einem, Johann George Bohuslai, Beklagten andern Theils betreffend, nebst einer Frage zugeschicket, und Unsere Rechtbelehrung darüber gebethen.

Demnach erachten Wir, nach fleißiger Vorlesung und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Daraus so viel zu befinden, daß die angegebenen Syndici der klagenden Gemeinde zu Gebesee, bey fünf Thaler Strafe, das ermangelnde Syndicat in Originali, oder beglaubter Abschrift zu denen Acten zu bringen schuldig, und ist im übrigen daraus so viel zu befinden, daß Kläger bey der libellirten Possess vel quasi, daß niemand in Gebeseer Mark und Fluhr gelegene Bauern und schoßbare Ländereyen, in Art und unter den Pflug nehmen dürfte, welcher nicht herrschaftliche und Gemeinde Pferde-Frohnen, wie ein anderer Anspänner mit verrichtet, so lange bis Beklagter in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet, zu schützen, der letztere aller fernern Turbation, bey Zehn Rthlr. Strafe sich zu enthalten, sowohl die erweißlichen Schäden, nebst denen, durch diesen Proceß verursachten Unkosten, davon die Fol. 65 angegebenen Extrajudiciales auf Zehn Rthlr. 16 Gr. billig gemäßiget werden, Klägern zu erstatten pflichtig. Von denen Fol. 65b liquidirten Gerichts-Gebühren sind die sub No. 1 auf Zwey Rthlr. 12 Gr. — und die sub N. 2 auf Einen Rthr. 17 Gr. — zu moderiren. Von Rechts Wegen.

Uhr-

Uhrkundlich mit Unserm Innsiegel versiegelt.

An das Amt Weisensee

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Rationes decidendi.

Dieweil die, in Rotulo sub C, abgehörten Zeugen ad Art. 3, 4, 5, 9, aussagen, daß seit 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15 und mehr Jahren die Gemeinde zu Gebesee in Possess sich befinde, daß Niemand Bauern und Schoßbare Ländereyen aus dasiger Mark und Fluhr in Art und unter den Pflug nehmen darf, der nicht wie ein anderer Anspänner die Herrschaftlichen und Gemeinde Pferde-Frohnen mit verrichtet, und daß demjenigen, welcher darwider gehandelt, der Pflug abgepfändet, und solcher bedürfenden Falls in die Gerichte gebracht worden, anbey dieselben in responsione ad Artic. 10, 13, 14, 15 verschiedene Actus, besonders eine d. a. 1730, und d. a. 1752 anzugeben gewußt, hierüber testes ad Articul. 11, 12, 13, 14, 15 deponiren, daß hierinnen zwischen denen Amts-Freysassen, und denen andern Einwohnern im Dorfe kein Unterschied gemachet worden, sondern auch denen erstern, wenn sie mit ihren Pferden die gewöhnlichen Frohnen nicht gethan, Bauern-Felder unter den Pflug zu nehmen nicht gestattet worden, Beklagter hingegen einen Actum in contrarium, da es jemals anders gehalten worden, anzugeben nicht vermocht, hiernächst ex depositione testium ad artic. 18. ingleichen aus Annen Marthen Höhnin eigenen Angaben Fol. 44 sich veroffenbaret, daß ernannte Höhnin in Gebeseer Mark und Fluhr gelegene Ländereyen

derey, so Beklagter unter den Pflug genommen, schoßbar sey, auch von einem jeden Grund-Stücke, daß Schoß, Steuern und andere gewöhnliche und landübliche Onera darauf heften, in dubio die Vermuthung zu fassen, endlich daß Beklagter keine Pferde Herrschaftliche und Gemeinde Frohnen, wie einem andern Anspänner zukömmt, anjetzo mit thue, die Zeugen ad Artic. 19 ebenfalls aussagen; Im übrigen Beklagter dieses leztern, ingleichen daß er der Höhnin in Gebeseer Mark und Fluhr gelegene sämtliche Ländereyen in abgewichenem Jahre in Art und unter den Pflug genommen, bey der Litis Contestation sub No. 5 und 7. selbst zugestanden, das Vorgeben hingegen Fol. 22b daß er dieses nicht ums Lohn gethan, sondern aus Mitleiden, weil die Höhnin eine abgebranndte Frau sey, da es mit nichts beygebracht, und so viel weniger Attention verdienet.

So ist, wie im Urthel erhalten, von Uns billig erkandt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Friederich August.

König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber getreuer; Auf erfolgten Vortrag Deines in Sachen der Gemeinde zu Gebesee, Klägere an einem, Johann George Bohuslai, Beklagten andern Theils, unterm 12ten des jeztlaufenden Monats anhero erstatteten unterthänigsten Bericht, ist Unser Begehren, du wollest Beklagten mit der an

Uns,

Uns, Fol. 76b des hierbey zurücke folgenden Voluminis Actorum sub No, 29. eingewandten Appellation, welche rejiciret wird, abweisen. Mochten es dir nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dresden, am 27sten August 1754.

J. A. von Wichmannshaußen.

An das Amt Weissensee.

Johann Heinrich Hellbach S.

XXI.

Herzog Magnus zu Braunschweig Begnadigungs-Brief de an. 1358, das Hospital zum heiligen Geist zu Sangerhaußen betreffend.

Im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi Amen.

Wir Magnus der Jüngere von der Gnade Gottes Herzog zu Braunschweig, Catharina unsere eheliche Wirtin, und alle unsere Erben bekennen öffentlichen in diesen kegenwärtigen Briefe, und thun Wissentlich allen denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir lauterig durch Gott und durch unser Frauen Ehre, sonderlich zu Lobe dem heiligen Ritter S. Görgen, auch zu Heil und Trost unser und all unser Eltern Seele, geben eygen, ledig und frey, das Gottes-Hauß mit dem Hofe des neuen Spitals zum heiligen Geiste, der da liegt auswendig unser Stadt Sangerhaußen, mit alle dem, das er hat in der Stadt und vor der Stadt, in Dorfe und in Felde, und in allen Städten, wo das jetzt gelegen, mit allen seinen besessenen Leuthen, die das jetzund genanndte Gottes-Hauß angehören, aller Steuer und aller Sache, Wie mann Eigenschafft Ledigung und Freyheit immer kan genennen und erdenken,

ken, Sonderlich benennet alles Dienstes, „also daß dieß vorgenannte Gottes-Hauß des Spitals oder der darin Vormund ist, mit den Pferden, mit Wägen, mit pfluge, noch mit keinerley Diensten uns, unsern Amtsleuten noch jemande davon soll dienen, noch dienstes pflegen. Geschehe auch, daß der Vormund des Hofs oder des Spitals einen Hofmann setzte, den Acker zu arbeiten, oder den Acker des Gottes-Haußes um halb austhete, wer also dann einen Acker zu sich nimmt, der soll auch aller Bete-Diensts ledig seyn, mit Pferde Wagen pflüge, dieweil das eher den Acker hat, gleicherweise als das Gotteshaus selber. Ueber alle diese Freyheit, Gunst und sonderlich Gnade, die Wir zu den armen Gottes Hauße haben, befehlen wir getreulich, den vorgenannten Spital mit allen seiner Zugehörung allen unsern Ambtleuten, und sonderlich dem Rathe unser Stadt zu Sangerhaußen, ihn zu schützen und zu vertheidigen, und bey aller Freyheit, Gewohnheit und Rechte zu behalten, als wir denn mit Urkund dieses Briefes haben gegeben, wozu wir selber nicht kegenwärtig gesihn mogen. Wann auch Gott will, daß der Vormund des ehrgenanndten Gottes-Haußes und Spitals verfellet des Leibes, wie viel oder wie dicke das Gott ewiglich immer gefüget, so sollen wir noch enthwollen, noch nymand von unsertwegen was dem Hofe oder Hauße des Spitals nicht nehmen, noch das arme Gottes-Hauß an alle dem, das es hat in Hofe und auf den Felde nirgend beschadigen noch betrüben, sondern alles daß da bleibet, soll der Rath von unser Stadt von steden zweene avs dem Rathe zvsenden, die sollen sich des gäntzlichen unterwinden, und den Vormenden von deme, das er hat gelaßen, mit Priestern, mit Vigilien, mit Meßen und mit Kosten ehrlich bestatten und begehen laßen, als das göttlich

und

und gewöhnlich ist, und auch das Gesinde, und des andern was da bleibet, bey einander behalten, und das bewahren, daß da nichts enlencket oder entfremdet von werde, biß daß die Vormundschafft geruhlich werde vorlegen. Wenn denn die Vormundschaft wird gelegen und geruhlich dazu kömt, dem sollen sie das lediglichen antworten, und der soll auch davon gelden alle das sihn vorfahren schuldig ist geblieben, und ihm von Rechtswegen gebühret, zu gelden, He soll auch halten alle sehl Geräthe, Was sein Vorfahr hat besetzet und bescheiden mit Wißenschafft Priester und anderer guten Leute, auch soll er Mohn-Zeit und Jahr Zeit begehen seines Vorfahren mit Vigilien und mit Meßen, als sich daß gebühret. Were auch jemand, der mit den Vormündern des Hoffs ichts hätte, als Kühe, Schafe, odder ander Geräthe, welcherley das wäre, daß do wißendlich geseyn möchten, das soll man deme, daß das ist, lediglichen wieder geben ohne Hindernis, und das bewahren, daß dem Hofe nicht Theidigung oder Krieg davon entstehe. Geschehe auch, daß sich ye ein Bedermann, Priester oder Leye, Mahn oder Weib zu den Gotteshauß wendete, pfründe oder Gülde dabey beteigedingte, oder ob jemand in dem Hofe dienete, Knecht oder Magd, Sie darinnen was hetten, die soll man auch an nichts beschedigen sondern ihnen das ihre lediglich lassen folgen, und sollen geniesen aller freyheit, und werdigkeit, da wir das arme Gottes Hauß und den Hoff mit begnadet haben. Das alle diße vorbeschriebene Freyheit, Gnade und wordigkeit von uns von unsern Erben, von uns und von allen unsern Nachkommen, stete, feste und unverbrüchlich gehalten werde, ohne allerley Argelist, des zu einen offenbahren Urkund hangen wir unser Insiegel wissendlich mitten gandern und mit willen an diesen Brieff, der gegeben ist, nach Christi Ge-

burt

burth M° CCC° Jar in dem LVIII Jahre an St. Görgen Tage des heiligen Ritters und Martyrers.

XXII.

Auf Klage, erfolgte Antwort, und ferneres Vorbringen, in Sachen der Gemeinde Mannstädt, Klägers eines, dann Herrn Rudolf Gerstenbergers Freysaßen daselbst, Beklagten andern Theils, giebt der anhero verordnete Amtmann diesen Bescheid.

Würde klagende Gemeinde wie recht erweisen, daß die Pferdefrohndienste uf denen Baueräckern und Güthern, nicht aber bey denen anspannenden Nachbarn haffteten, und Herr Beklagter darunter begriffen wäre, auch gleich denenselben alle gemeine Nutzungen mit zu genießen hätte; sodann ergienge ferner in der Sache, was sich zu recht gebühret.

Publicirt uf fürgegangene Citationes im Fürstl. Amte Grosenbrembach den 18. Jul. hora 9 antem. 1681.

Fürstl. Sächßl. Amtmann.

Christian Friederich Güpner.

XXIII.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachßen, rc. vor uns und unsern freundlich Geliebten Vetter, Herrn Ernst Augusten Herzogen zu Sachsen, rc.

erkennen auf Leuterungs Schrift und erfolgte Gesätze in Appellationssachen Sindicen der Gemeinde zu Mannstädt, Appellanten an einem, Anwalden Christian Rudolf Lauhns und Consorten, Appellaten andern

dern Theils, nach eingeholtem Rath derer Rechtsgelehrten für Recht: Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem, am 24. Januarii des abgewichenen 1722 Jahres, eröfneten, und in Actis Vol. VIII. Fol. 299. befindlichen Urthel billig verbleibet, jedoch mit Erklährung, daß Beklagte von der erhobenen Klage, bloß immassen sie anbracht, zu entbinden. Von Rechtswegen.

L. H. Heydenreich.

Auf ergangene Citationes an die Partheyen ist dieses Urthel in Fürstlicher Gesammter Canzley alhier Weimar zur Wilhelmsburg den 13. Sept. 1723. hor. X. antem. beyden publiciret worden.

RATIONES DECIDENDI der Wittenberger Academie.

Dieweil das Einwenden wider derer erschienenen Syndicorum legitimation durch das anderweit in Actis Vol. VIII. fol. 37. seq. übergebene Sindicat, dann dasjenige, so denen formalibus der eingewandten prosequirten Leuterung entgegen gesetzet worden, dahero hinwegfällt, weil denen Appellanten, als einer Gemeinde, allenfalls das beneficium restitutionis in integrum zustehet; Hiernechst und was die Materialia anbetrift, nicht gnug ist, daß Appellanten in denen Actis beygebracht, daß Appellaten verschiedene Bauer Aecker bey ihren Güthern besitzen, und acquiriret haben, und daß diejenigen, so dergleichen unter sich haben, und besitzen, die gewöhnlichen Frohnen davon thun und leisten müssen, ohne Unterschied ob sie Pferde

de haben oder nicht, *) sondern auch dieses dargethan werden müßen, was vor Baueräcker, und wie viel eigentlich Appellaten zu ihren nur bemeldten Güthern besitzen, auch nach was vor Proportion die Frohnen davon zu leisten, und wie viel davon mehrgedachte Appellaten, zu ihrem Antheil zu übertragen verbunden sind, welches alles in dem angetretenen Beweise übergangen, und beyzubringen vergessen worden, solches auch aus dem Fasciculo sub ⊙⊙ so gar deutlich nicht erhellet, auch da derselbe bey dem Beweise nicht mit inducitet worden, ohnedem darauf kein hinlängliches Absehen gerichtet werden mag. Im übrigen aber die vormals in Actis Vol. I. fol. 1. sqq. befindliche Klage eben so gar schlüssig und deutlich nicht eingerichtet zu befinden, inmassen nur bemeldete Umstände, wie viel an Baurenäckern die Appellaten bey ihren Güthern besitzen, ingleichen wie viel von jeden Aeckern Frohne zu leisten, und Appellaten zu übernehmen verbunden sind, ebenmäßig nicht mit angeführet,

*) Kläger hat sich bemühet, solches zu behaupten; allein das, von Lorenz Fäbern, Amtsverwaltern zu Hardisleben, im Jahr 1621. gefertigte Hardislebische Erbzinßbuch widerspricht diesem Anführen Fol. 21, wenn es heist:

Anspänner zu Mannstädt.

19 zweyspännige Geschirre oder Pflüge sind zu Mannstädt, incl. 1 Pflug Hanns Burggrafens Wittbe daselbst, welche von ihrem Freyguthe jährlich nicht mehr, als einen Tag in jeder Lenze zu pflügen schuldig. Diese Anspänner ihrer sind gleich viel oder wenig, müssen jährlich Acht Hufen Landes pflügen, Egen, Getreidig darauf einführen rc.

ret, mithin die Appellaten nicht schlechterdings, sondern nur angebrachtermassen von der Klage zu entbinden sind, und da also die Appellanten eine neue und förmlichere Klage anstellen, auch bey erfolgter litis contestatione negativa mit anderweitigem Beweise gehöret werden können, auf die, bey der Leuterungsprosequution, eventualiter gesuchte restitutionem in integrum ebenmäßig kein hinlängliches Absehen gerichtet werden mögen, inmassen solche restitutio ein remedium extraordinarium ist, welches, existente ordinario, wohin die neue anzustellende Klage billig gehöret, cessiret, in diesem auch denen Appellanten dasjenige, was sie contra praescriptionem einzubringen haben, gebührend an- und auszuführen unbenommen ist: So ist gesprochener massen billig erkannt worden.

XXIIII.

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen, ꝛc.

Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue.

Uns ist aus eurem unterthänigsten Bericht vom gestrigen Dato gebührend vorgetragen worden, was es mit der, zwischen der Gemeinde Mannstädt, und denen Lauhnischen Gebrüderen zu Buttstädt und allhier, schon so lange Jahre gedauerten, und noch fortwährenden Frohn Irrung, wegen derer, zu ihrem Siedelhof zu besagtem Mannstädt, gehörigen frohnbaren Aeckern vor Bewandniß habe. Worauf Wir in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen Vetters Herrn Ernst August Constantin, Erbprinzens zu Sachsen Weimar und Eisenach Liebden, und als Landesadministrator hiermit begehren, Ihr

wollet ermeldte Gemeinde bedeuten, daß, woferne sie sich bey der, von denen schon erwehnten Lauhnischen Gebrüdern, unterm ersten elapsi gethanen Erklärung zu beruhigen nicht gedächten, diese Sache, aus hierzu bewegenden Ursachen, Kraft dieses, wiederum in den Stand, worinnen sie sich vor dem Rescript vom 18. September 1738. befunden, hergestellet seyn solle, welchemnach ihr mentionirte Gemeinde, im Fall sie ermeldte Lauhnische Gebrüdere Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet ist, anzuweisen habt, dem judicato de publicato den 14 Maii 1725. fol. 62. Vol. X. *) gemäß, eine neue und förmliche Klage zu übergeben. An dem geschicht Unsere Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben Weimar zur Wilhemsburg den 16. Jul. 1748.

Friederich H. z. Sachsen.

Denen Vesten und Hochgelehrten, Unseren lieben Getreuen, zu Unserer Obervormundschaftl. Regierung alhier verordneten Präsident, Räthen, und Assessorn. Weimar.

Publicirt in Termino Weimar zur Wilhelmsburg den 2ten Octob. 1748.

*) Als die Lauhnischen Gebrüder gegen das Urthel Num. XXIII, so fol. 86. Vol. VIIII. befindlich ist, Leuterung eingewendet: So wurde, angezogenermassen, conformatorie erkannt.

XXV.

XXV.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias Herzog zu Sachsen ꝛc.

Erkennen in Ober Vormundschaft Unsers freundlich Geliebten unmündigen Vetters, Herrn Ernst August Constantins, Erbprinzens zu Sachsen Weimar und Eisenach Liebden, und als Landesadministrator, auf Oberleuterungsschrift und Submissionem ad Acta priora, in Sachen Sindicen der Gemeinde zu Mannstädt, Klägern an einem, Johann Friederich Lauhns und Consorten, Beklagten am andern Theil, vor Recht:

Daß es, der eingewandten Oberleuterung ohngeachtet, bey dem, am 2 October des 1748sten Jahres publicirten, Fol. 33, derer Canzley-Acten sub △ befindlichen, gnädigsten Rescripte, sowohl auch bey dem am 9 April, des jüngst abgewichenen 1750sten Jahres eröffneten, fol. 104. seq. dicto Volumine befindlichen Urthel nochmals billig bleibet, es sind auch Klägere denen Beklagten die Unkosten des verzögerten Processes, nach vorgehender deren Liquidation und richterlicher Ermässigung, zu erstatten schuldig. Von Rechtswegen.

A. C. von Griesheim.

Publicirt in Termino Weimar zur Wilhelmsburg den 21sten April, 1751.

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe.

Obwohlen Klägere, daß zuvörderst in possessorio Summariissimo zu sprechen, und sie darinnen, weilen Beklagte die Frohnen zeithero durch ihre Pachter leisten

 lassen,

lassen, zu schützen, Beklagte aber mit ihren, wider das gnädigste Rescript fol. 1. Vol. sub A, habenden exceptionibus in das possessorium ordinarium oder petitorium zu verweisen, hiernächst daß das quadriennium, binnen welcher Zeit die Wieder Einsetzung in den vorigen Stand, denen Rechten nach, zu suchen ist, schon längst verstrichen sey, und, daß über dies Beklagte eine laesionem, so hierzu erfordert werde, nicht erwiesen, vorwenden, und bey dieser Bewandnis, daß die restitutio in integrum denen Beklagten nicht zu gestatten, annebst sie mit dem Ersatze einiger Unkosten, da auf Seiten ihrer keine litigandi temeritas, so die refusionem expensarum nach sich ziehe, sich äussere, zu verschonen, mithin das vorige Erkenntnis durchgehends zu ändern sey, zu behaupten suchen. Dennoch aber und dieweil dasjenige, so Klägere zur Behauptung des Possessorii summariissimi angeführet, von keiner Erheblichkeit, und nicht von der Würkung ist, daß sie bey der Possessione vel quasi, die libellirten Frohnen von Beklagten zu fordern, geschützet werden könnten, gestalten, wie in dem erstatteten, fol. 27. seqq. derer Canzley-Acten sub Δ befindlichen unterthänigsten Berichte gründlich und denen ergangenen Acten gemäß, bemerket wird, ex Vol. I. daß Klägere derer Beklagten Vorfahren deshalb, daß sie diejenigen Bauer-Güther, so sie zu Mannstädt außer ihrem Siedelhofe besäßen, mit Pferden verfrohnen solten, in rechtlichen Anspruch genommen, und ex fol. 61. Vol. IX. daß Beklagte von der, wider ihre Vorfahren, erhobenen und wider sie fortgestelten Klage, inmassen sie anbracht, entbunden, solches auch nachhero durch das fol. 62. Vol. X. befindliche rechtskräftige Urthel bestätiget worden, sich klärlich ergiebt, darauf aber, und ohne daß Klägere eine andere Klage eingereichet, und Beklagte mit ihrer Nothdurft gnüglich gehöret wor-

worden, absque caussae cognitione et contra rem judicatam, das gnädigste Rescript fol. 1. Vol. sub A, bey welchem es in dem fol. 29. dicto Vol. befindlichen Rescripte, der von Beklagten vorgeschützten rei judicatae ohngeachtet, verbleiben, sub- et obreptitie erschlichen worden, Klägere es auch nachhero dahin gebracht, daß Beklagte die geforderten Frohnen leisten, und wegen derer nicht gethanen ein Stück Geld schlechterdings bezahlen müssen bey welcher Bewandnis, da das vitium possessionis ex actis liquid erscheinet, Klägere bey solcher keinesweges geschützet werden können, hiernächst die, zu Erlangung des beneficii restitutionis in integrum von Beklagten angezogene laesion am Tage lieget, und was Klägere von dem bereits verstrichenen quadriennio angeführet, bey dieser Beschaffenheit, quum agere non volenti non currat praescriptio, L. 1. §. f. Cod. de ann. except. sich nicht appliciren lässet; Endlich Klägerer litigandi temeritas offenbar ist, diese aber die refusionem expensarum nach sich ziehet: So ist, wie im Urthel enthalten, billig zu erkennen gewesen.

XXVI.

Auszug des, von Landgraf Friedrichen, in Thüringen, dem Orthe Gebesee anno 1436. ertheilten Briefes, daß an Feld-Nachbahrn keine Grund-Stücke verkaufet werden dürfen.

Wir Friedrich von Gottes Genaden, landGrave in Düringen, Marggrafe zu Meißen, vnd Pfalz Grave zu Sachsen, Bekennen und thuen kundt öffentlichen mit diesem Brive, vor vns alle vnsere Erben, Erbnehmen vnd Nachkommen kegen aller manniglichen, das wir mit gutten Vorrathe vnser heimlichen Rethe vndt lieben Getreuen besonnen und betrachtet haben, vmb

vmb solliche redliche Jahrrenthe, Korngulde, Pfennigkzinse, Frondienst und ander Pflicht, als wir an vnserm Dorff Gebesehe Jrrlichen haben, auf das vns nun solche Rentte Korn Gülde, Zinse, Dienste vnd Pflichte in zukünfftigen Zeitten nicht dürffen abgehen oder gemindert werden, vnd dasselbe vnser Dorff, in gutten Statten und Weßen, bleiben möge, So haben wir vns vnd demselben vnserm Dorffe, vnd der ganßen Gemeine daselbst zu nuße vnd zu frommen solche Ordnungk vnd Saßungk deßelben vnßers Dorffes, nach Ausweisungk dieser nach geschriebenen Artickel zugegeben, ewiglichen forder mehr, also zu halten vorschrieben, und beställtiget Jme die, also zum

Ersten, das kein Man zu Gebesehe seine Gutter, sie sein im Dorffe oder im Felde verkauffen soll, einem Auswärtigen anders wo geseßen, der nicht mit den Nachbarn daselbst wachtt, noch keine andere Gerechtigkeit mitleidet, noch mitt treget, nach leuffte vnd Gewohnheit vnsers Dorffes daselbst in einem Jare wenden, vnd dahin ziehen wolle, so sollte er ein solches zu haltenn vorbörgen, mit zweien ingeseßenen Nachtbarn daselbst, welcher darüber seine Gutter einem Außwärtigen verkauffte, der solle vns zu Buße vorfallen sein eine lottige Marcke, vnd vnserm Dorffe daselbst Hundert Fuder Steins zu des Dorffs Nuße vnd Befriedunge, ohne abelaßen zu bezahlen, vnd dahin zu fuhren; Vnd welche Heimburge, der deßmals säße ob ein solch Kauff von einem Außwürtigen gen einen ingeseßenen geschehe, vnd das also vorgeschrieben stehtt nicht halten würde, vnd ein solches nicht warnete, noch die Busse nicht vorbrechte, noch einmahnete, der soll mit seinem Compen die genannten Busse mit geben, vnd bezahlen, immassen als vorbeschrieben stehet, vnd sollen dann auch dieselben Heimburgen

des

des Dorffs Sache fürder mehr nicht walten, noch damit keines zu schicken haben ꝛc.

Des zu Uhrkunde vnd wahrem Bekänntnüße haben wir Friedrich Landgraffe in Duringen, obgenannt, vnser Ingesiegill wissentlichen an diesen Brief laßen hengen. Gegeben nach Christi vnßers Herren Geburtt Vierzehnhundert, darnach im Sechß vnd dreißigsten Jahren, den Freitagk Sancte Bartholomeuß Tage des heiligen Zwelffbottenn.

XXVII.

Extract aus dem, zwischen der Erb- und Gerichts-Herrschaft zu Klein Vargula, und der dasigen Gemeinde, wegen Frohndiensten auch anderer Gebrechen, im Jahre 1609. verabredeten und geschloßenen Vertrage.

Daß auch fürs Virte und fünffte von denen von Dachröden vnd andern Außwirdischen vom Adel in kleinen Vargula Flur viel Bawren Lenderey erkaufft, darvon keine Dienste, oder Fröhne geschehen, vnd die den Andern dardurch erhöhet vnd gesteigert wurden. Darauf ist ihnen zue Gemuth gefuhret, daß den Unterthanen gebueret, da sie nicht damit zu frieden gewesen wehren, daß sie zeitlicher bey den Junckhern dieses klagende anbringen, vnd sich beschweren sollen. Die weill sie aber solliche alienationem stillschweigende geschehen laßen, vnd niemands vnter den kleinen Vargulischen sich der Keuffe angemaßet, vnd die hohe Notturfft (wie zu erachten) die Leute zur berurter alienation getrungen vnd nunmehr die Lenderey von den keuffern titulo possidiret vnd auch theils ad tertios possessores kommen, vnd praescribiret, so wehre nuhnmer

mer schwer hierinnen enderung furzunehmen, aber hinfuro solte es also gehalten werden. Wan mehr lendereÿ verkufft, daß solches zue forderst den Jungkhern alhier zue wenigen Vargula vermeldet auch öffentlich vff der Canzel verkundiget werden solte vnd wo sich nicht einer, so ein naher Freund were, welchem gemeinen Rechten nach fur andern der Vorkauf gebueren möchte, vorhanden, oder sich einer der das Spelt Recht oder ius congrui daran hette zue Näher keuffern Innerhalb Vier Wochen nicht angeben wurde, daß den Junckhern der Ankauff, oder do Sie nicht Lust darzue hetten, andere im Dorffe, aber vielmehr denen, so etwas mehrers darumb geben möchten, (doch allen Scheinkauff vermitten) darumb zue keuffen verstattet, aber die Ecker enzeln zu verkeuffen, damit die Acker Hoffe zerissen, vnd die Dinnste verblieben hinfuro verbotten, sondern berürte Aecker mit einander zugleich mit den Höffen erblich verkaufft werden, vnd wo solches nicht in acht genommen, alßdan alle Keuffe durchaus sonderlich mit fremden vnd Auswirdischen So dieser Bewilligung und Ordnung zue wiedder furgenommen, von vnwirden vnd vncrefften geachtet, do aber Jemand die Noth druckte, daß er Geld haben muste, demselben ein Acker zweÿ, dreÿ, halb Vierthel, oder ganz Vierthel, oder halbe Huefe, aber weiter nicht zu verpfenden zu versetzen, auch dergestalt einzuereumen, oder wiederkeufflich zu verkauffen gemeinet, das dan solches demselben jedoch auf obbeschriebene maß des geburenden Anbietens, es geschehe dan mit der Junckhern ausdrucklichen Einwilligung vnbenommen, sondern zuegelassen. Aber von den vbrigen Guetern vnd lendereÿ dennoch der Verpfender vnd Wiederkeuffer solcher specificirten Lendereÿ, gleich andern die Dienstfuhren zu verrichten verobligiret sein solte. Mit welchem Furschlag ermelte Jungk-

Jungkhern sowohl Heimburger vnd gemeinde zuefrieden vnd solches alles also hinfüro ewiglich zue halten crafft dieses bewilligt vnd zuegesagt haben, darüber auch die Junckhern zue halten gemeinet.

XXVIII.

Extract Actor. sub No. II. in Sachen Jacob Riesens, zu Oberschmon, Kl. Johann Barthel Otten daselbst, Bekl. in puncto gesuchten Näher-Rechts an einem Acker Erde.

Auf beschehenes Ansuchen Barthel Ottens, zu Oberschmon, wird hierdurch adtestiret daß bey der, unterm 9 September 1741, allerhöchst anbefohlnen Fertigung neuer Steuer-Schock-Anschläge, nach denen fundamental-Catastris, de anno 1610, sich veroffenbahret, wie die, in dasiger Fluhr, gelegenen Aecker seit 1610. walzend gewesen, und von einem Hauße ans andere verkauffet worden, mithin nunmehr um so weniger zu behaupten, daß der, von David Wollmann, unterm 1 Januar 1729, von Annen Bielckin, erkaufte, nach dem daselbst gefertigten Fluhr Regiester, sub No. 984. auf denen Sotteln gelegene eine Acker Erb Guth, welchen diese hinwiederum an Barthel Otten zu überlaßen gemeinet, zu George Pragers Hauße sub No. 30. noch weniger zu der, von Jacob Rießen, daraus erhaltenen Scheune gehöret. Sigl. Kelbra am 21. Junii 1766.

(L. S.) Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen bestallter Steuer-Einnehmer der Grafschaft Stollberg, als zur Errichtung neuer Steueranschläge zu Ober- und Nieder-Schmon, gnädigst verordneter

Johann Michael Oehme.

XXVIIII.

XXVIIII.

Extract des, zwischen der Gerichts-Herrschaft zu Gebesee und dasiger Gemeinde, im Jahr 1728. geschloßenen Receßes.

Im Nahmen Gottes.

Demnach etliche Jahre her zwischen der Gerichts-Herrschafft zu Gebesee, an einem, und der dasigen Commun am andern Theil Anfangs vor dem Amte Gebesee, und nachher vor dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Creyß Amte-Tennstedt allergnädigst ertheilten Commiſſion wegen Umreißung derer Wiesen in Gebeseher Fluhr, darneben wegen Erwehl- und Confirmirung derer 12 Personen zu Rechts Meistern und Gemeinde Vorstehern vor dem Chur- und Fürstl. Sächs. Hochlöbl. Oberhofgerichte litigiret, auch diese leztere Sache von der Königl. Pohl. und Churfl. Sächs. hohen Landes Regierung in Vorbeschied genommen, und noch verschiedene andere Punkte in Discußion gezogen worden, welche Streitigkeiten auf beyden Seiten viel Geld Spilterung schon verursachet, und noch in große Weitläufftigkeit auszuschlagen geschienen, die jetzigen Gerichts Herren aber zu Gebesee, als nehmlich die Hoch Wohlgebohrnen Herren Gebrüdere von Oldershaußen, und deren resp. Curatores, sowohl die Commun Gebesee zu gütlicher Beylegung obgedachter, und aller andern zwischen der Gerichts Herrschafft und Commun vorhandenen Proceßen, Streitigkeiten und Irrungen inclinirt; so haben dieselben und zwar der Hoch Wohlgebohrner Herr, Hr. Jobst Ludwig Adam von Oldershausen, auf Oldershaußen, Düderoda, Westerhofe, Förste und Gebesee, Ihro Königl Maj. von Großbrittanien, auch Churfl. Durchl. zu Hannover hochbestalter Ober Appellations

Rath,

Rath, wie auch die Hochwohlgebohrnen Hrn. Hr. Burckard Anthon Friedrich, und Hr. Hannß Ernst Adolf Gebrüdere von Oldershaußen auf Oldershausen, Düderoda, Westerhofe, Förste und Gebesee cum Consensu Ihres allergnädigst verordneten Hr. Lehns Vormunde, als jetzige Gerichts Herren zu Gebesee an einem, desgleichen die Commun Gebesee durch deren jetzige bestalte und verpflichtete Raths Meister und Zwölffere, auch Viertelsmeister, und Syndicos am andern Theile, sich zusammen betaget, die vorhandenen Irrungen, auch Proceßualische Streitigkeiten, samt denen auf beyden Seiten vorwaltenden Gründen gegen einander erwogen, die schon hiebevor errichteten Recesse zur Hand genommen, auch sodann folgendergestalt sich verglichen . . . .

Ebenfals ist

4) wegen der Frohn Kost im Receße de anno 1519. versehen, daß wenn die Leute den Acker zu ähren zu allen Arthen, und wenn sie den Mist ausführen, desgl. den Hintersättlern, die den Mist laden, weil sie in der Arbeit seyn, alle Tage die Mittags-Mahlzeit, Speiß und Tranck ziemlichermaßen Frohnweiße gegeben, wenn sie den Mist fahren, laden, und den Acker ähren, daß, wenn sie zu Mittage speißen, wie vorgeschrieben, ihnen auf dieselbigen Tage auch Morgen und Abendbrod dazu gegeben werden soll. Bey diesem Recesse nun beruhet sowohl die Gerichts Herrschaft, als die Gemeinde; Und da die Gerichts Herrschafft nicht gemeinet, ihren Unterthanen und Frohnern etwas von der Kost abzuziehen, so will selbige bey ihren Haußhaltungs Bedienten solche Verfügungen treffen, daß den Fröhnern die Kost, dem alten Herkommen nach, also gegeben werden möge, damit die Fröhner sich daran sättigen können, und selbige

bige im übrigen bey den Heu und Fruchtfuhren, wenn bey jedem Geschirr zwey Personen gebrauchet werden, und würklich darbey frohnen, die Frohnkost auf die Personen gerechnet werden ꝛc. Gebesee den 4 Sept. 1728.

(L. S.) Jobst Ludwig Adam von Oldershaußen, vor mich, als bestätigter Lehns Vormund meiner Brüder.

(L. S.) Burckhard Anthon Friederich von Oldershaußen.

(L. S.) Hannß Ernst Adolf von Oldershaußen.

XXX.

Kund und zu wißen sey hiermit allen und jeden, deme daran gelegen, demnach zwischen denen Anspännern zu Hemmerstädt einige Jahr her deswegen eine beständige Mißhelligkeit obgeschwebet, daß die, in den Freyheitshäusern wohnende viele darzu gehörige Gütter an die Amts Unterthanen kommen laßen, und dargegen ihre frohnbare Gütter unter sich gebracht, gleichwol nach wie vor die Frohne Freyheit prätendiret, und die deßfalls unterm 22. p. m. et a. ergangene Amtsverordnung mit gebührender Folge nicht annehmen wollen, sondern um einen Vorbeschied ihrer aller, und daß der deßfalls anberaumte Termin ihren dermaligen Gerichtsherrn, S. T. Herrn Johann Friederich Vulpio, Advocato zu Weimar notificiret, und Er selbst darzu admittiret, in Unterthänigkeit nachgesuchet, solchen auch allenthalben Amtswegen deferiret worden, daß auf heutiges gehorsamstes Erscheinen des Hannß Eülnsteins, Frey Schulzens, Hanß Nicol. Bambergs, Hanß Martin Lockens, Hannß Unreins, ingleichen der Amtsbauern, Hanß Schlägers, Hanß Adam Benders, Hanß Christoph Köt-

Kötschauens, Hanß Christoph Benders, Hanß Melchior Eulnsteins, Hanß George Kötschauens, Hanß Christoph Bambergs, in Gegenwart des obenwohlgedachten Herrn Vulpii in Verhör gezogen, und von denen erstern Vier, daß Sie künfftighin nur ein Pferdt frey behalten, und das andere, jedoch also daß die lezztern das ihrige gleichergestalt nicht mehr haben solten, fallen laßen wolten, in Vorschlag gebracht, und von diesen eingegangen worden. Alldieweil aber bey genauerer der Sache Untersuch- und Ueberlegung gefunden worden, daß die Freyheit der drey Pferdte von denen Herrschaffl. Fröhnen ein privilegium reale sey, womit die Unterthanen zu schalten nicht befugt, auch dergleichen Nachlassung künfftighin zu allerhand Weiterung Anlaß geben möchte, der mehrgemelte Gerichtsherr auch von seinem und den seinen Lehn Güttern zuständigen Iure und darüber aufgerichteten alten Verträgen in keine Wege abzugehen gemeynet, So ist mit sämtlicher Interessenten Bewilligung die Sache endlich dahin verglichen und abgethan worden, daß weil die in den Amts Häußern wohnende Unterthanen den meisten Theil von den Freyheits Güttern besäßen, diese auch von den nach den alten Recessen befreyten drey Pferden, zwey, und die Freyheits Untersaßen das dritte haben, und bey denen Herrschafftlichen Fröhnen darauf rechnen solten, Würden aber des Gideon Eulnsteins und Hanß Adam Bambergs Freyhäußer wieder mit einem Anspänner bezogen, und die Gütter dahin gebracht, oder auf eine andere in den Rechten nachgelassene Art der meiste oder zwey Drittheil der Freyheits Gütter wieder zu den Innwohnern derselben Häußer gelangen, so solten sie auch Receßmäßig die zwey Pferdte wieder frey, und die Amtsbauern das dritte haben.

Nach-

Nachdem nun alle und jede bey diesem Vergleich zu beharren stipuliret, und allen und jeden Ihnen darwieder zustehenden rechtl. Behelffen abgesagt; So ist begehrter maßen selbiger in zwey gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget, und mit dem mir gnädigst anvertrauten Amts Insiegel und meiner, des dißmaligen Rath und Amtmanns eigenhändigen Unterschrift corrobiret worden. Geschehen Capellndorff, den 15 Febr. 1724.

(L. S.) Fürstl. Sächßl. Amt das.

Johann George Ritter.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Verbesserungen:

Seite 5. nicht erwiesen sey. Das Gegentheil hat neuerer Zeit, gegen Hrn. Geh. Rath D. von Selchow behauptet, Hr. D. Ernst Christian Westphal in dem Teutschen und Reichsständischen Privatrechte im 1sten Theile, 32. Abhandl. S. 337 ff.

S. 7. in der Note 4 l. die Stelle ***) Und in der Note ***) l. Elem.

S. 14. Z. 22. l. ab operis. S. 15. Z. 3. l. quum.

S. 26. in nota 26 zum Schluß l. curtis marchiae, und in der Note *) l. In Disc.

S. 35. in der vierten Zeile v. u. l. daß sie personel sind.

S. 48. Z. 15. l. Loube, Z. 17 und 18. l. doran.

S. 53. Z. 4. l. von einem vertheilten Freyhofe.

S. 54. Z. 11. v. u. l. Uhrlebischen. S. 60. Z. 5. l. Quae illis.

S. 63. beym Anfang des §. 7. ist nach dem §. 382. einzuschalten: l.c. angemerket, nicht zuwider, angesehen ich alda..

S. 64. Z. 6. l. ad videndum. Z. 19. l. observantiae in vicinia.

S. 72. Z. 14. l. wir Herzog Ernst verwilliget.

S. 102. Z. 16. l. Quoad 1) negiren.

S. 106. Z. 10. l. daß Leuteraten nicht. Z. 7. v. u. Leuteraten nichts.

S. 108 Z. 5. v. u. l. tantum mansi.
— Z. 6. v. u. l. vom besagtem Pago.

S. 109. Z. 11. v. u. l. so können Leuteraten.

S. 111. Z. 1. l. das, von Leuteraten.

S. 132. Z. 2. v. u. l. Leges specialissimae.

S. 138. Z. 4. l. haften.

S. 140. Z. 11. l. er, statt eher. Z. 3. v. u. l. Vormunden.

S. 141. Z. 2. v. u. l. mitten yandern.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lauhn, Bernhard Friedrich Rudolph,

Ueber die Frohndienste der Teutschen

Weißenfels und Leipzig 1795

Feud. 67 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413722-5
VD18 11436921